

Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden
Band: 150 (2020)

Artikel: Stabilisierung der Zunftherrschaft : Fundamentalgesetze und Taxordnungen in Chur von der frühen Neuzeit bis 1840
Autor: Wendler, Ulf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-906317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

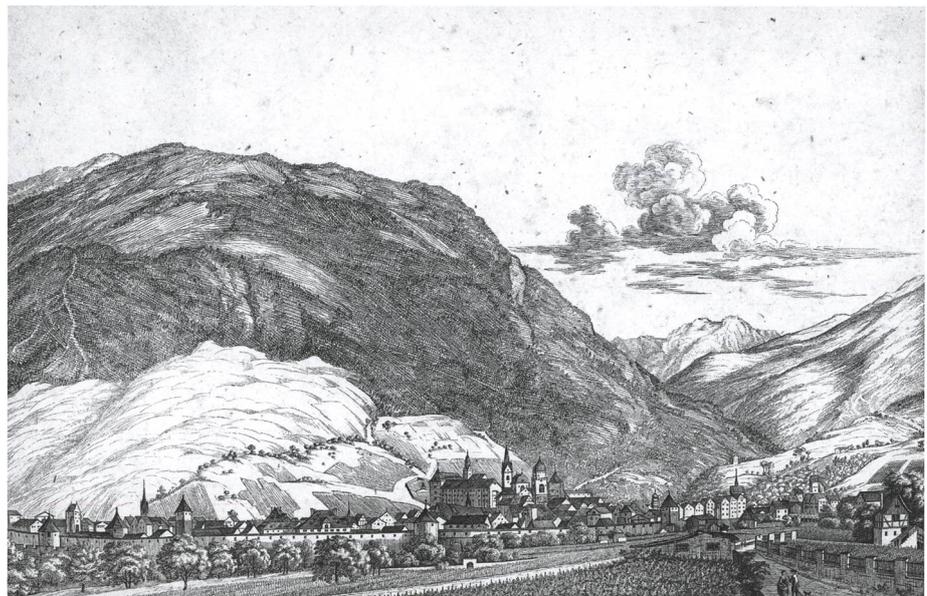
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stabilisierung der Zunfttherrschaft – Fundamentalgesetze und Taxordnungen in Chur von der frühen Neuzeit bis 1840

von Ulf Wendler



Titelbild:

Ansicht von Chur im 18. Jahrhundert: «Prospect der Stadt Chur in Bündten» von Johann Jakob Aschmann (1747–1809), Radierung um 1780. (StAC, Ausschnitt aus G I/1.0004.190)

1 Einleitung

In der frühen Neuzeit wurde das politische und wirtschaftliche Leben Churs von den fünf Zünften dominiert. Rechtliche Grundlage dafür war die sogenannte «Zunftverfassung» in ihrer älteren Form des 15. Jahrhunderts¹ bzw. in der späteren Fassung von 1577². Es handelt sich dabei nicht um eine Verfassung im modernen Sinne, sondern um eine Sammlung grundlegender Regelungen, u. a. für die Wahl der Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates der Stadt.³ Entsprechend ist in den frühneuzeitlichen Quellen von «Freyheiten, ordnungen, satzunngen, vnn d brüchen»⁴ der Zünfte oder auch von «einer yeden Zunnfft Freyheiten vnn d grechttickheiten[,] ouch altt har gebrachtter brüchen, sitten vnd gwonheitten»⁵ die Rede, aber selten von einer Verfassung.

Um alle grundlegenden Regelungen der Zunft Herrschaft zu bezeichnen, wurden die Begriffe «Fundamentalgesetze» und «allgemeine Gesetze» verwandt. Die eigentliche Zunftverfassung im engeren Sinne wurde innerhalb weniger Jahre von 1577 bis 1581 ausgearbeitet. Erst mehr als ein halbes Jahrhundert später, ab 1644, folgten Ergänzungen und Änderungen. Der letzte Beschluss wurde 1835 aufgezeichnet, kurz vor dem Ende der Zunft Herrschaft 1840. Nach der Edition der Zunftverfassung von 1577–1581 im Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubünden (JHGG) 2018 sollen im Rahmen dieses Aufsatzes die ergänzenden Bestimmungen von 1644 bis 1835 vorgestellt und ediert werden (Kapitel 5.2), sodass künftig die rechtlichen Grundlagen der Zunft Herrschaft im frühneuzeitlichen Chur greifbar sind.

Unter den Fundamentalgesetzen hat eine Taxordnung von 1645 besondere wirtschafts-, kultur- und sprachgeschichtliche Bedeutung. Sie schreibt die Preise und Löhne einer Reihe von Handwerken fest.⁶ Um den wichtigen Erlass in einen Kontext einordnen zu können, werden im Kapitel 5.3 und 5.4 zwei weitere Taxordnungen ediert, die nicht in die Sammlung der Fundamentalgesetze aufgenommen worden waren.

¹ Ediert in BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 205–227.

² Ediert in WENDLER: Reform, 2018, S. 66–75.

³ Zu den Institutionen und Ämtern nach der Zunftverfassung vgl. WENDLER: Reform, 2018, S. 54.

⁴ WENDLER: Reform, 2018, S. 66 (Text Zunftverfassung von 1577).

⁵ WENDLER: Reform, 2018, S. 68 (Text Zunftverfassung von 1577).

⁶ Vgl. die Zusammenfassung bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 136–138.

Sie stammen von 1638 und 1656. Im Verbund mit anderen Quellen kann so erstmals ein Einblick in die Preis- und Lohnstrukturen der Churer Handwerke und Gewerbe um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegeben werden. Die im folgenden Text in Klammern genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die in Kapitel 5.2.2 edierte Handschrift der Fundamentalgesetze.

2 Überlieferung und Kontext

Die eigentliche Zunftverfassung von 1577 wurde im JHGG 2018 nach dem 1581 begonnenen Zunftbuch der Schmiede ediert, der ältesten und besten Überlieferung. Die späteren Zusätze, die zusammen mit der Zunftverfassung die Fundamentalgesetze bilden, sind in vollständiger Form nicht in einem Zunftbuch, sondern nur in einem Amtsbuch mit besonderer Geschichte erhalten. Bis ins 18. Jahrhundert hinein verfügten weder Stadtkanzlei noch Stadtarchiv über Kopien der Aufzeichnungen der Zunftrechte. Bei Streitigkeiten mussten die Stadtbehörden die Zünfte um Einsicht in die entsprechenden Unterlagen bitten. Um dieses umständliche Vorgehen zu vereinfachen, wurde für die Stadt zwischen 1762 und 1771 eine Abschrift der Bücher der fünf Zünfte in doppelter Ausführung angefertigt. Die Hintergründe erläutert die Einleitung:

«Vorbericht

Die Grundgesetze der Verfassung der Stadt Chur, so wohl als die Gesetze ihrer 5. Zünfften und des in dieselben eingetheilten Gewerben, und Handwercker waren nur in den 5. Zunftbüchern enthalten, und diese auf den Zünfften aufbehalten, so daß keine Abschrift derselben in dem Stadt Archiv oder Cantzley biß dermahen sich befunden; woraus die Unbequemlichkeit erfolgte, daß bey allen Vorfällen, wo eine wohlweise Oberkeit deren Einsicht nöthig hatte, Sie solche Bücher von den Zünfften, oder derjenigen Zunft, deren Gesetze die Untersuchung betrafte, abfordern mußte.

Anständigkeit und Nothwendigkeit veranlaßete mithin diese Verfügung, alle 5. Zunftbücher abschreiben zu machen, und solche Abschrift in der Stadt Cantzley aufzubewahren. [...]

Sodann ist zu bemerken, daß die von pag: 119. biß pag: 151. enthaltene Fundamental und andere allgemeine Gesätze zu Anfang jedes der 4. neueren Zunft-

bücher in ihren Urschriften stehen, in dieser Sammlung aber nur einmahl gleich anfangs abgeschrieben, dan-nethin aber bey jedem derselben, um unnöthige Wiederholung zu vermeiden, ausgelassen worden.»⁷

Es ist hier von vier neueren Zunftbüchern die Rede. Dabei handelt es sich um jene der Rebleute, Schmiede, Schneider und Pfister. Die ursprünglichen Exemplare waren beim Stadtbrand von 1574 vernichtet worden, den damals einzig das Zunftbuch der Schuhmacher überstand. So mussten die verloren gegangenen Bücher neu angelegt werden.⁸ Von den vier Bänden, welche die Stadtkanzlei hatte heranziehen können, sind heute nur noch zwei erhalten: das Zunftbuch der Schmiede und jenes der Pfister.⁹ Nicht mehr vorhanden sind die Aufzeichnungen der Rebleute-, der Schneider- und der Schuhmacherzunft. Besonders der Verlust des Buches der Schneider ist in diesem Zusammenhang bedauerlich, denn die erste Hälfte der Fundamentalgesetze (S. 123–141) stammt aus diesem Zunftbuch. Den anschliessenden Teil mit zwei Verordnungen (S. 143–151) kopierte die Stadtkanzlei aus dem erhaltenen Zunftbuch der Pfister. Bei den im Amtsbuch folgenden Texten ist die Herkunft nicht vermerkt (S. 153–160, 164–166) bzw. es handelt sich um Auszüge aus dem Protokoll des Grossen Rates (S. 161–163).

Die Stadtkanzlei erstellte zwei Abschriften. Der eine Band enthält nur die Fundamentalgesetze, die in den 1760er Jahren kopiert wurden.¹⁰ Das Besondere am zweiten Band ist, dass die allgemeinen Gesetze nicht nur auf den Seiten 119–151 übersichtlich gesammelt, sondern auf den Seiten 153–166 ergänzt und bis zum Ende der Zunftherrschaft 1840 fortgeführt wurden. Deshalb dienen die Seiten dieses Bandes als Grundlage für vorliegende Edition.¹¹

Die Verordnungen wurden nicht nur einfach abgeschrieben, sondern in einer Form übersichtlich zusammengestellt, wie sie vorher nicht bestand. Es wurde gewissermassen eine Kodifizierung vorgenommen, was die Fundamentalgesetze umfassten und was nicht. So wurde beispielsweise das Erbgesetz von 1652, das Gerichtsschreiber Peter Albert¹² sorgfältig in die Zunftbücher einschrieb, bei der Zusammenstellung der allgemeinen Gesetze nicht berücksichtigt.¹³ In Tabelle 1¹⁴ werden die einzelnen Verordnungen und ihre Edition aufgeführt. Die Tabelle kann auch als eine Art Inhaltsverzeichnis zur Edition in Kapitel 5.2 benutzt werden.

Tabelle 1

Übersicht über die Fundamentalgesetze im städtischen Amtsbuch «Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur» (Z 48.1a) sowie in den Zunftbüchern der Schmiede (Z 4) und Pfister (Z 10) und ihre Editionen in den Jahrbüchern der Historischen Gesellschaft Graubünden

⁷ StAC, Z 48.1b: Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtsreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771, Vorbericht (ohne Seitenzählung); vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 150.

⁸ WENDLER: Reform, 2018, S. 37–38.

⁹ StAC, Z 4: Zunftbuch der Schmiedezunft, 1581–1804; ebenda, Z 10: Zunftbuch der Pfisterzunft, 1581–1761.

¹⁰ StAC, Z 48.1b: Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtsreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771, S. 119–151.

¹¹ StAC, Z 48.1a: Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt

Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtsreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771.

¹² Albert war 1652–1659 Gerichtsschreiber. VALER: Geschichte, 1922, S. 128.

¹³ StAC, Z 4: Erbfahl der Statt Chur, 27.7.1652, S. 57–71; ebenda, Z 10: Erbfahl der Statt Chur, 27.7.1652, S. 61–73.

¹⁴ StAC, Z 48.1a: Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtsreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771; ebenda, Z 4: Zunftbuch der Schmiedezunft, 1581–1804; ebenda, Z 10: Zunftbuch der Pfisterzunft, 1581–1761; WENDLER: Reform, 2018, S. 66–75.

Seiten Z 48.1a	Inhalt Z 48.1a	Datierung	Schmiede Z 4	Pfister Z 10	JHGG 2018	JHGG 2020
119	[Titelblatt] Fundamental und andere allgemein Gesäze, welche zu Anfang der Originalien jedes der IV folgenden Zunfftbücher stehen					
120–122	leer					
123–136	Zunftverfassung	30.5.1577	1–13	1–14	66–72	
136–137	Etliche Neüe ordnungen und Satzungen Durch Bürgermeister, Rath und Gricht	20.2.1581	14–15	15–16	72	
137–138	Ordnung von wegen der bevogteten Kinderen	20.2.1581	15–16	16	72–74	
138	Zehrung und die Ürthinen zu bezahlen	20.2.1581	16	17	74	
138	Wochenmarckt	20.2.1581	16–17	17	74	
139	Das Vieh zu behirten	20.2.1581	17–18	18	74	
139–140	Ordnung von der Zünen wegen	20.2.1581	18–19	19–20	75	
141–142	Ordnung wider das Practicieren	16.10.1668	72	58		65–66
143–150	Tax ordnung einiger Gewerb- und Handwercker p.p.	27.12.1645	fehlt	39–46		66–69
150–151	Ordnung wegen auf Kauffung frömden Landweins	1644	fehlt	46–47		69–70
152	leer					
153–156	Ordnung Des heimlichen Mehrens und lossung[en] der Aembteren	28.4.1729	77–85	75–81		70–72
156–160	Gesatz Wider das Practicieren	24.10.1690	86–88	59–60, 83–84		72–73
160	Vor Rath und Gricht [Ergänzung zum Gesetz gegen das Praktizieren]	26.2.1730	88 (teilweise)	85		73
161–166	Auszüge aus dem Protocoll des Grossen Stadt Raths					73–75
161	Vor Herren Burgermeister Klein und Großen Räthen [Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]	15.10.1650				73
161	Vor Herren Bürgermeister, Klein und großen Räthen [erneuertes Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]	6.9.1668				74
161–162	[Verhalten der Verwandtschaft bei Ämterwahlen]	10.11.1650				74
162	[Zulassung der Elfer zu Ämtern]	11.11.1662				74
162	Vor Klein und Großen Räthen [Zunftzwang für 19-Jährige]	6.11.1674				74
162–163	[Verhalten der Verwandtschaft bei Wahlen der Dreier]	18.11.1681				74
163	[Diverses: Verwandtschaft, Vergabe von Ämtern, Zunftwechsel]	29.10.1691				74–75
164–166	Vor Rath und Gerichte [Wahl Oberzunftmeister und Besetzung Stadt- und Profektengerichte]	21.9.1835				75–76
167–182	leer					

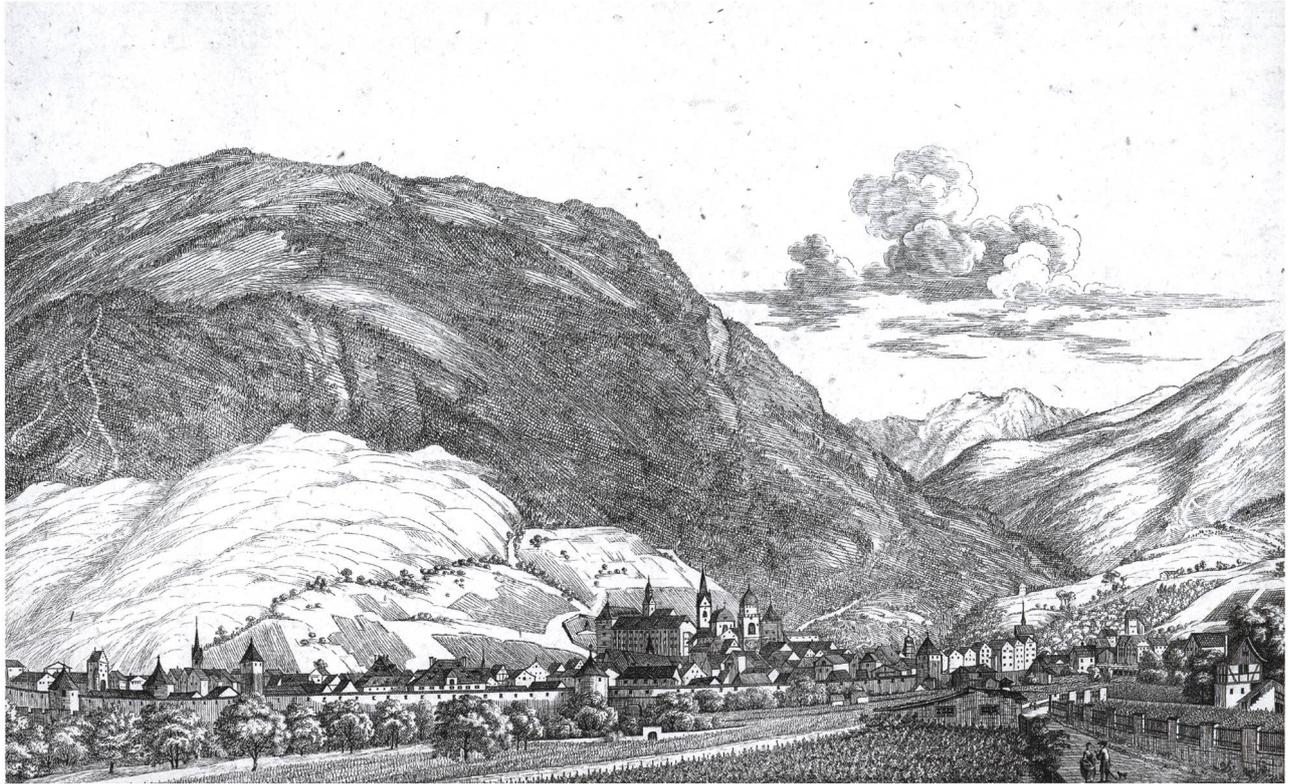


Abb. 1: Ansicht von Chur im 18. Jahrhundert: «Prospect der Stadt Chur in Bündten» von Johann Jakob Aschmann (1747–1809), Radierung um 1780. (StAC, Ausschnitt aus G I/1.0004.190)

3 Inhalte

3.1 Die Bekämpfung der Korruption und die Regelung von Wahlen

Die ergänzenden Bestimmungen zur Zunftverfassung von 1577 umfassen verschiedene Bereiche. Ein Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Korruption und Wahlbetrug. Das sogenannte «Praktizieren» war häufig Teil frühneuzeitlicher Wahlen in der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden.¹⁵ Der Begriff wird von einem Historiker folgendermassen definiert: «[...] ganz allgemein verdeckte politische Manöver und vor allem Transfers in Geld, Essen oder Wein zum Zweck heimlicher Absprachen.»¹⁶ Konkret ging es meist darum, den Verlauf von Wahlen und Abstimmungen

durch (heimliche) Zuwendungen und Versprechungen zu manipulieren.

Im rätischen Freistaat wurde 1570 durch den «Kesselbrief» mit bescheidenem Erfolg versucht, dagegen vorzugehen.¹⁷ In Chur rief eine Verordnung von 1668 (S. 141) ein bereits 1465 im Zusammenhang mit der Einführung der Zunftverfassung revidiertes und erneuertes Verbot des Praktizierens in Erinnerung. Das Original dieses mittelalterlichen Textes stammte aus einem «Stattbuch». Dabei handelt es sich vielleicht um das sogenannte «Älteste Stadtrecht»¹⁸, dessen früheste Teile von Thomas Bruggmann ediert wurden.¹⁹ Zwar fehlt dort der Abschnitt zum Praktizieren, doch gibt es eine unvollständige Ordnung, in die der Text passen würde.²⁰ Es ist auch möglich, dass das erwäh-

¹⁵ Überblick bei LANDOLT: Trölen, 2007, S. 221–235.

¹⁶ GROEBNER: Geschenke, 2000, S. 262. Zur Entstehung und Verbreitung des Begriffs vgl. ebenda, S. 251–265.

¹⁷ HEAD: Demokratie, 2001, S. 167–168.

¹⁸ StAC, AB III/V 01.01: Ältestes Stadtrecht, 1461–1730.

¹⁹ BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXIX–XXXI, 169–202.

²⁰ Ordnung betreffend die Besetzung von städtischen Ämtern, in: BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 169, 171.

te «Stattbuch» heute nicht mehr existiert. Auch in anderen eidgenössischen Städten lässt sich der Erlass von Bestimmungen gegen das Praktizieren vor 1500 nachweisen.²¹

Die Churer Ordnung gegen das Praktizieren wurde im Oktober 1567 erneuert²² und am Ende des 16. Jahrhunderts in die erste umfassende Gesetzesammlung, das «Älteste Stadtrecht», aufgenommen, die Johann Baptista Tschanner verfasste.²³ Eine andere Version dieser Ordnung datiert vom 29. Oktober 1609.²⁴ Vielleicht wurde an diesem Tag die Ordnung nur ein weiteres Mal in Erinnerung gerufen, doch ist das Ratsprotokoll aus dieser Zeit so knapp gehalten, dass sich dies nicht überprüfen lässt. 1582 wurde auf jeden Fall das Praktizieren um Stadtämter mit Hinweis auf die alte Ordnung untersagt, doch zugleich wurde eine entsprechende Vorschrift aufgehoben, welche die Besetzung der Landesämter im Veltlin, Cläven (Chiavenna) und Worms (Bormio) betraf.²⁵ Denn die Churer Zünfte wählten nicht nur die Inhaber der Stadtämter, sondern bestimmten auch – im Turnus mit den anderen Gemeinden der Drei Bünde – Amtspersonen in den Untertanenländern.

1690 erfolgte ein neuerliches Verbot des Praktizierens, weil dies angeblich zunehmend einriss.²⁶ Die alte Verordnung wurde nicht nur bestätigt, sondern auch verschärft. Es war allen Personen untersagt, Wähler zu ihrer oder anderer Personen Gunsten anzusprechen oder diesen gar Zusicherungen zu machen. Wer angegangen wurde, war bei seinem Eid verpflichtet, dies dem Amtsbürgermeister zu melden. Nur Eltern

und Kinder sowie Geschwister der Übeltäter blieben davon ausgenommen (S. 158–160). Trotzdem dauerten die Missbräuche durch Praktizieren an, sodass der Erlass 1724 und 1727 von den Zünften erneut bestätigt wurde.²⁷

Die Befolgung bzw. Durchsetzung von Gesetzen war allgemein ein grosses Problem. So beauftragte beispielsweise die Rebleutezunft ihre gerade bestimmten Elfer bzw. Vierzehner, also jene Zünftler, die in den Grossen Rat der Stadt gewählt worden waren²⁸: «[...] wan Sie ins künfftig mandata machen, und publicieren lassen[, soll] auch die Execution darbey seye, und nicht mehr gehe, wie Biß dahin leider geschehen.»²⁹ 1730 erliessen Rat und Gericht eine weitere Verschärfung und Präzisierung. So mussten Eltern, Kinder und Geschwister einander nicht beim Bürgermeister denunzieren, doch wenn ihre nahen Verwandten sie im Auftrag anderer angingen, waren sie verpflichtet, dies der Obrigkeit anzuzeigen. Zudem wurde nicht nur Männern, sondern ausdrücklich auch Frauen³⁰ verboten, Wähler zu beeinflussen (S. 160). Dies muss ein Problem gewesen sein, verlangte doch die Rebleutezunft bei einer Verurteilung die drakonische Strafe von 1000 Kronen bzw. Gefängnis, falls die Frau nicht zahlen konnte. Die Zunft drang jedoch mit ihrem Vorschlag nicht durch.³¹

In anderen Ratsbeschlüssen, die in das städtische Amtsbuch der Fundamentalgesetze aufgenommen wurden, ging es ebenso um die ordnungsgemässe Besetzung von Ämtern. 1650 wurde entschieden, dass weder Vater und Sohn noch Schwiegervater und Schwiegersohn gemeinsam in den Kleinen Rat gewählt werden dürften. Einsitz des einen im Kleinen Rat und des anderen im Gericht blieb aber erlaubt (S. 161). 1668 erfolgte die Präzisierung, dass dieses Verbot sinngemäss auch für Brüder gelte (S. 161).

²¹ LANDOLT: Trölen, 2007, S. 225–226; Groebner: Geschenke, 2000, S. 252.

²² StAC, Z 54 (Stadtsachen): Ordnung wegen der Practiken, 10.1567; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 124.

²³ StAC, AB III/V 01.01, Nr. 66: Ordnung wider das practicieren, S. 141r; zu Tschanner und seine Gesetzessammlung vgl. WENDLER: Reform, 2018, S. 44–48.

²⁴ StAC, Z 51.1: Ordnung wider dz Practicieren, 29.10.1609, S. 471–472.

²⁵ StAC, AB III/P 01.003: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 2.10.1582, S. 22.

²⁶ In den Abschriften der Stadtkanzlei ist dieser Erlass nicht datiert, doch im Zunftbuch der Pfister sind Tag und Jahr vermerkt. StAC, Z 10: Newere Ordnung wider das Pra[c]ticieren, So Ao. 1690, den 24. 8bris vor Klein vnd grosen Rathen gemacht vnd gesezt worden, S. 59–60. Eine weitere zeitgenössische datierte Abschrift befindet sich in ebenda, Z 45.5, S. 755–758. Ursula Jecklin geht davon aus, dass dieses Gesetz nicht angewendet wurde. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 167, Anm. 33.

²⁷ StAC, Z 4: Gesetz wider Daß Practicieren So von Dem Großen Rath gemacht, auch Ao. 1724 vnd Ao. 1727 von Den Löbl[ichen] 5 Zünfften approbiert worden, S. 86–88.

²⁸ Vgl. zu ihnen WENDLER: Reform, 2018, S. 53.

²⁹ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 26.10.1729, S. 103.

³⁰ Zur Rolle von Frauen beim Praktizieren vgl. LANDOLT: Trölen, 2007, S. 280–282.

³¹ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 9.11.1729, S. 104. Vgl. auch die Kenntnisnahme des Gesetzes gegen das Praktizieren in ebenda: Protokoll Rebleutezunft, 17.11.1729, S. 106. Die Schneiderzunft verlangte bei den Frauen eine exemplarische Bestrafung an «leib, Ehr, und guth». Ebenda, Z 8.1: Protokoll Schneiderzunft, 10.11.1729, S. 113.

Das Wahlprozedere bei den Ämtern innerhalb der Zünfte wurde 1650 detaillierter geregelt. Bei Positionen, um die sich jemand aktiv bewerben konnte («gebetene Embter»³²), mussten dessen Verwandten die Zunftstube verlassen, bevor darüber entschieden wurde. Bei Ämtern, für die jemand von der Zunft bestimmt werden sollte («ungebetene Embter»), gab es einen zweistufigen Wahlprozess. Zuerst hatte eine Person mindestens drei Stimmen auf sich zu vereinigen, die auch von Verwandten stammen konnten. Bei der abschliessenden Wahl aber zählten die Stimmen der Angehörigen nicht mehr (S. 161–162). 1691 erfolgte die Änderung, dass alle erbetenen Ämter künftig wieder vom Kleinen und Grossen Rat besetzt werden sollten, besonders jene Posten, deren Inhaber eine Zeit lang vom Kleinen Rat und Gericht gewählt worden waren. Unklar blieb damals noch, wann genau die Verwandtschaft sich der Wahl zu enthalten hatte (S. 163). Zehn Jahre früher war festgelegt worden, dass bei der Auswahl von drei Kandidaten («Dreyer»³³) für die Position des Oberzunftmeisters sowie der Mitglieder des Stadt- und des Profektengerichts alle Verwandten eines Anwärters bis zum dritten Grad nicht mitbestimmen durften (S. 162–163). Neben den erbetenen oder nicht erbetenen Wahlämtern gab es die sogenannten (hohen) Ehrenämter, die in der Regel nicht durch die Zünfte, sondern vom Kleinen und Grossen Rat besetzt wurden.

1662 ging es um die Frage, ob Elfer um ein Amt anhalten dürften.³⁴ Dies wurde jenen Elfern untersagt, die im Kleinen Rat bzw. im Stadt- oder Profektengericht sass, die übrigen konnten sich darum bemühen. Stubenknecchte, Stadtdiener und Läufer waren nicht als Elfer wählbar (S. 162).

Zu einem grundsätzlichen Systemwechsel bei der Ämterbesetzung kam es 1728/29, um die Verhältnisse demokratischer zu gestalten.³⁵ Einerseits wurden die geheimen Wahlen der Elfer bzw. Vierzehner und der Oberzunftmeister eingeführt, die früher öffentlich stattfanden. Andererseits gab es Verlosungen von Ämtern³⁶ statt Personenwahlen. Zudem wurde jetzt

auch um die Besetzung von Ämtern in den Zünften gelost, deren Inhaber vorher der Kleine und Grosse Rat bzw. Rat und Gericht wählten. Es bestand die Hoffnung, dass damit «allen vnd Jeden schändtlichen Pra[c]tiquen nit nur ein abschied, sonder den garaus gemacht, vnd selbe gänzlich auffgehbt werden».³⁷ Der Weg zur Reform war schwierig und mit einer schweren innerstädtischen Krise verbunden.

Am Montag, den 23. September 1728, übergab eine Mehrzahl der Bürger dem Kleinen Rat bzw. Rat und Gericht eine Denkschrift mit dem ausgearbeiteten Vorschlag für ein neues Wahlsystem. Das Projekt sollte zur Abstimmung an die Zünfte weitergeleitet werden. Doch die Ratsherren meinten, dass sie nicht sofort antworten könnten, sondern bis zum nächsten Freitag Zeit zur Prüfung bräuchten.³⁸ Rat und Gericht versuchten die Angelegenheit zu verzögern und beschlossen am Donnerstag (26. September), in acht Tagen den Grossen und den Kleinen Rat zu einer gemeinsamen Sitzung und Beratung in dieser Sache einzuberufen.³⁹ Über diese Entscheidung enttäuscht, wurde am 28. September ein Oberzunftmeister im Namen der Bürgerschaft vorstellig. Er monierte, dass sie aufgrund der Wichtigkeit der Angelegenheit schon am 23. eine Überweisung an die Zünfte erwartet hätte. Rat und Gericht beschlossen daraufhin, eine Kommission («Deputatschafft») zu berufen, die aus je zwei im Rat einsitzenden Vertretern der fünf Zünfte bestand. Dies kritisierte der Oberzunftmeister und verlangte eine Zusammenkunft der Zünfte für den nächsten Tag.⁴⁰ Daraufhin fand am 29. September eine Sitzung des Grossen und Kleinen Rats statt. Das Vorgehen des letzteren wurde unterstützt.⁴¹

Doch die Bürgerschaft hielt den Druck auf die Obrigkeit aufrecht. Am 8. Oktober erschienen die Vertreter der Schneider-, Schuhmacher-, Schmiede- und Pfisterzunft und verlangten eine Behandlung des Projekts. Doch der Kleine Rat weigerte sich wegen «einichen harten terminis» in dem Memorial vom 23. September, weiter darauf einzugehen. Die Bürger

³² Diese wurden auch allgemein als Stadtämter bezeichnet. Vgl. StAC, Z 36.1: Protokoll Schmiedezunft, 27.10.1728, S. 2.

³³ Vgl. zu ihnen WENDLER: Reform, 2018, S. 53.

³⁴ Zu den Mehren der Zünfte vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 167–168, Anm. 59.

³⁵ JECKLIN: Materialien, Teil 1, 1907, S. 543, Nr. 2224–2225; StAC, Z 46.1: Stadt-Sachen, 1660–1740, S. 344–365.

³⁶ Einzelne Ämter wurden anscheinend schon früher verlost. Vgl.

StAC, Z 48.1: Gesetz Wider das Practicieren, 24.10.1690, S. 158–160, hier S. 160.

³⁷ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 27.10.1728, S. 82.

³⁸ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.9.1728, S. 493–494.

³⁹ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung Rat und Gericht, 26.9.1728, S. 498.

⁴⁰ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung Rat und Gericht, 28.9.1728, S. 498–500.

⁴¹ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 29.9.1728, S. 500.

sollten zuerst eine bereinigte Version erarbeiten, erst dann würde die Obrigkeit dazu Stellung nehmen.⁴² Bei der nächsten Sitzung zwei Tage später erschien der Oberstzunftmeister als Vertreter der Bürgerschaft vor dem Kleinen Rat und verlangte eine Entscheidung, ob die Zünfte nun wegen der geheimen Abstimmung zusammengerufen würden oder nicht. Es folgte ein Hin und Her mit der Forderung, dass die Bürger ihr Anliegen schriftlich vorbringen müssten, was diese schliesslich taten. So entschied der Rat, die Zünfte einzuberufen, wollte aber den Termin erst am nächsten Tag festlegen.⁴³ Am darauffolgenden Tag, einem Freitag, beschloss die Obrigkeit, die Zusammenkunft der Zünfte auf den nächsten Mittwoch zu terminieren. Dabei sollte den Bürgern neben dem Vorschlag zum heimlichen Mehrten, also geheimer Abstimmung und Wahl, eine Gegenschrift⁴⁴ der Obrigkeit präsentiert werden, die am Wahlprozedere nichts ändern wollte.⁴⁵ Die Versammlung fand am 16. Oktober statt und ging nicht nach dem Willen der Obrigkeit aus, denn die Mehrheit der Zünfte (Schuhmacher, Schmiede und Pfister) stimmten für die Neuerung.⁴⁶ Am 23. Oktober erschienen ihre Vertreter und verlangten, dass die Resultate der Zunftmehrten offiziell «aufgenommen» und den Zünften eine Kopie davon übersandt würde. Falls dies nicht geschähe, würden sie noch auf den Nachmittag ihre Zunftgenossen einberufen.⁴⁷ Doch dies war nicht mehr notwendig. Im Ratsprotokoll wurde das Ergebnis festgehalten: «Namblichen, daß die heimbliche wahl wegen allen erwehlungen der Oberkeitlich- und anderen chargen, oder ämbteren auff den Lob[lichen] Zünfften introducirt werden solle, und da mit auff nächst künfftige besatzung der anfang gemachet werden solle, und zwahren lauth dem büchlein, oder project, welches der Ehr[samen] G[e]m[ein]d[e] communicirt worden. – Vnd waß der puncten wegen den Dreyeren, bey künfftigen newen wahlen anbetrifft, so wird von seithen der drey lob[lichen] Zünfften, so daß heimliche mehrten angenommen, die erkläring dahin

gegeben, daß vor einmahl auff ein jahr lang, selbige dem ersterem in dem Büchlein enthaltenem project, namblichen, daß die Dreyer öffentlich sollen vorgeschlagen werden, nachleben wollen, auch daß, daß gesatz wegen den pra[c]tiquen, so vor allten zeithen schon gemacht, und A[nn]o 1724 von den Lob[lichen] Zünfften confirmirt worden, beygesetzt, und sancte observirt, so mahlen bey dem Eydtschwur, alß bey allen wahlen Zu erst vorgelesen, und der Eyd lauth der Tafel ernstlich vorgehalten werden solle.»⁴⁸ Die geheime Wahl der Ämter in den Zünften wurde vorgeschrieben. Es sollten – erst einmal probeweise für ein Jahr – die Dreier öffentlich vorgeschlagen werden. Dabei handelt es sich um die drei Personen, aus denen die Zünftler ihren neuen Vierzehner wählten. Zudem wurde das Verbot des Praktizierens erneuert. Es war noch fraglich, ob auch die Rebleute- und die Schneiderzunft sich dem Mehrheitsentscheid anschliessen würden, wie es die Fundamentalgesetze vorsahen. Sie erklärten sich letztendlich damit einverstanden.⁴⁹

Der Kleine Rat war nur sehr zögerlich bereit gewesen, die Wünsche der Mehrheit der Churer Bürger umzusetzen. Die Auseinandersetzungen um den Systemwechsel sorgten für Unruhe und Streitigkeiten. In mehreren Druckschriften bekämpften sich Befürworter und Gegner der neuen Verhältnisse, in denen sich beide Parteien auf die Fundamentalgesetze beriefen (Abb. 2–4). Anscheinend standen innerhalb der Bürgerschaft einem Viertel von Verteidigern des Alten drei Viertel Erneuerer gegenüber, wobei die Obrigkeit von den Traditionalisten dominiert wurde.⁵⁰ Die Neuerer traten mithilfe ihrer Mehrheit so fordernd auf, dass sich die Verteidiger des Hergebrachten auf unziemliche Weise genötigt fühlten, zumal sie in dieser Situation nicht ihre gewöhnlichen Machtmittel einsetzen konnten. In den Augen der Traditionalisten kamen die Neuerer «durch so vil Gewaltsamme erscheinungen auff das Rath-Haus/ [das dadurch die Obrigkeit] solcher gestalten entkräftet und jhrer Auctoritet beraubt war/ das sie die schwersten Fehler/ ja wann sie selbsten und jhr Statt-Farb angegriffen ware und aber gewüsse Leüth sich widersetzet nicht einmahl hat abstraffen können/ [...]»⁵¹ Die Neuerer gaben zu, dass sie

⁴² StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 8.10.1728, S. 502–503.

⁴³ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 10.10.1728, S. 503–504.

⁴⁴ StAC, Z 46.1, Nr. 44: Schreiben Bürgermeister, Rat und Gericht, 11.10.1728, S. 354–365; Zusammenfassung bei JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 125.

⁴⁵ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 11.10.1728, S. 504.

⁴⁶ StAC, Z 58, Jahrgang 1728: Zunftmehrten, 16.10.1728; ebenda, Z 12.2: Sitzung Pfisterzunft, 16.10.1728.

⁴⁷ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.10.1728, S. 507.

⁴⁸ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.10.1728, S. 508.

⁴⁹ StAC, AB III/P 01.022: Sitzung, 23.10.1728, S. 508–509; ebenda: Sitzung, 25.10.1728, S. 510–511; ebenda: Sitzung, 31.10.1728, S. 512. Einzelheiten bei JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 125–126.

⁵⁰ Factum Tale, 1729, S. 18; Wahrheit, 1729, S. 8.

⁵¹ Wahrheit, 1729, S. 8.

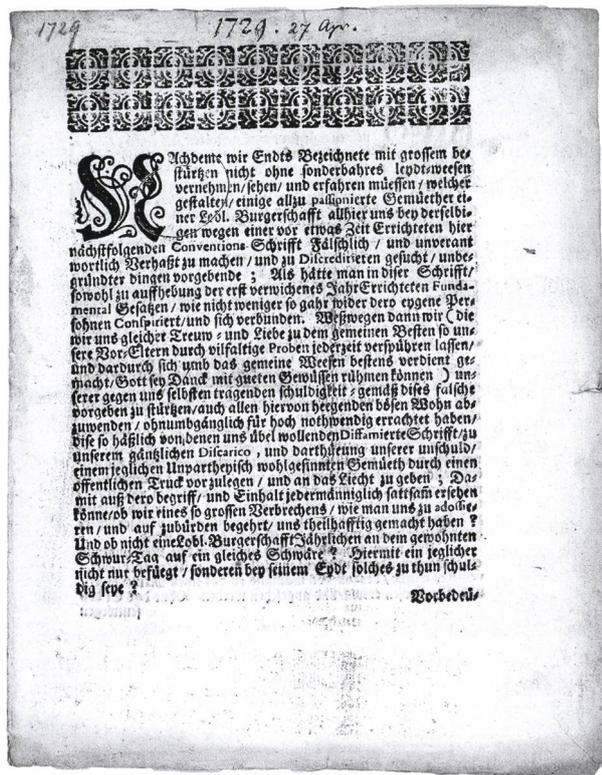


Abb. 2

Abb. 3

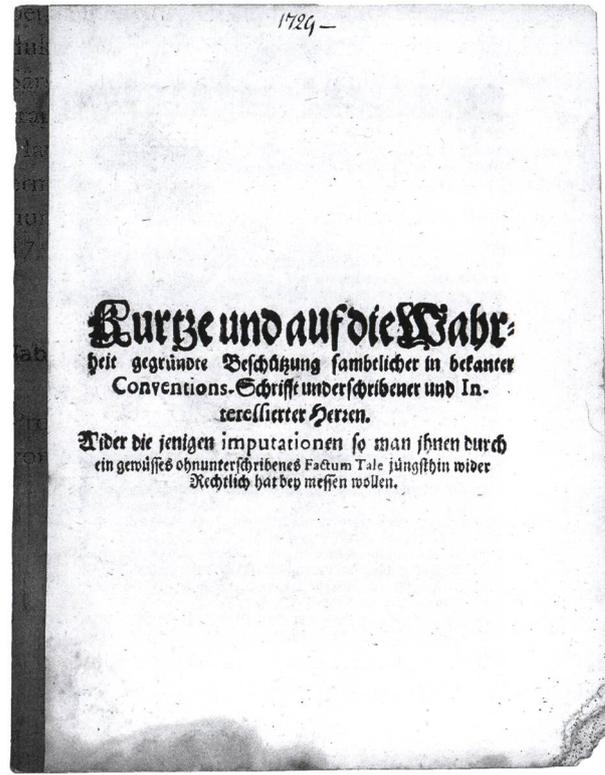
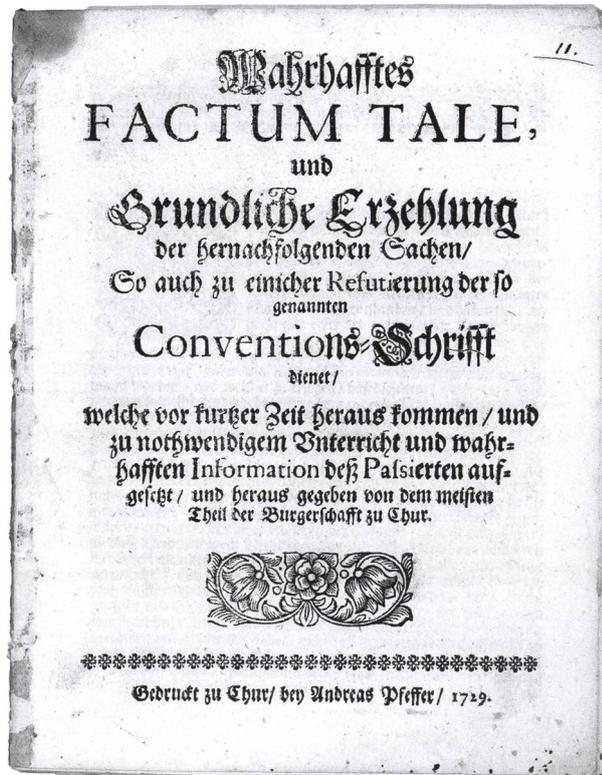


Abb. 4

Abb. 2: Erste Seite des ersten Traktates der Traditionalisten vom 27. April 1729, in dem der Vorwurf einer Verschwörung zur Aufhebung der neuen Fundamentalgesetze zurückgewiesen wurde. (StAC, Z 55.192, S. 1)

Abb. 3: Titelblatt des Traktates der Neuerer vom 5. August 1729, in welchem die Traditionalisten der Verschwörung bezichtigt und ihnen die Schuld an den teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Stadt gegeben wurde. (StAC, Z 55.195, S. 1)

Abb. 4: Titelblatt des zweiten Traktates der Traditionalisten von 1729, in dem sie ihr Vorgehen rechtfertigten, um ihre Ehre zu verteidigen. (StAC, Z 55.190, S. 1)

erheblichen Druck aufgebaut hatten, doch rechtfertigten sie dies: «Man ist zwaren geständig/ daß wider die Gewohnheit/ ein und andermahl eine grosse Anzahl Bürger auff dem Rath-Hauß erschienen/ jedoch also/ daß sie ihre Angelegenheiten/ die Mehren/ oder anders ihnen zugehörige/ betreffend/ gebührend/ und in rechter Form/ mit aller Convenienz und Respect, durch einen Herrn Vorgesetzten/ laut unseren Bräuchen/ haben vortragen lassen/ da man sie aber mit allerhand Praetext, und Einwendungen aufgehalten/ und zu mehrmalen/ auch wieder ihren Willen/ zu erscheinen veranlasset/ und gezwungen/ kan wol seyn/ daß vielleicht ein- und anderer auch in Unanständige Wort gegen einen oder den anderen von der Obrigkeit ausgebrochen; [...]».⁵² Doch da Vertreter der Obrigkeit sich geweigert hätten, den Gesetzen entsprechend die Mehren umzusetzen, wäre dieses Vorgehen notwendig gewesen.

Nicht nur im Rathaus gab es tumultöse Szenen. Auf den Strassen kam es offenbar zu Schlägereien. Vielleicht griffen sogar Schlägertrupps der Traditionalisten gezielt ihre politischen Gegner an. Die Neuerer schrieben dazu: «Wer hat Gewalthätigkeiten angefangen? welche sind bewaffnet zu Nacht herum geschwärmet/ und anderen auf Leib und Leben gegangen? Sind nicht einige von derjenigen Parthey/ wider welche diese Verbindung [der Traditionalisten] gemacht worden/ in der Nacht/ da man selbigen an gefährlichen Orthen aufgepasset/ hart und biß auf den Tod geschlagen worden?»⁵³ Die Gegenseite behauptete ähnliches von den Neuerern.⁵⁴ Die Befürworter der alten Ordnung schlossen sich mit einer Konvention zusammen, welche von ihren Gegnern als Verschwörung zu einem Umsturz angesehen und erfolgreich gerichtlich bekämpft wurde.⁵⁵

Nach dem Sieg der Neuerer dauerte es, bis innerhalb der Bürgerschaft wieder Ruhe einkehrte. Doch man bemühte sich darum. So schärfte die Rebleutezunft Ende 1730 den Elfern, dem Stadtvogt und dem Stadtammann aus ihren Reihen ein, «daß Sie allen fleiß anwenden auff dem Rathhauß[,] die einigkeit widerumb herzustellen, damit ins künfftig eine gute Harmonia, liebe v[nd] fridfertigkeit gepflantzet werden,

vnd damit dar durch eine Lieberwerthe Bürgerschaft auch möchte Jhrem guten Exempel nachfolgen.»⁵⁶

Im neuen Wahlgesetz wurde das Vorgehen bei der heimlichen Wahl präzise vorgegeben. Der frühere Stadtarchivar Valèr beschrieb dieses anschaulich: «Nun ging die Wahl der Elfer oder Vierzehner wie folgt von statten: Der erste Vierzehner dankte nach altem Brauch ab und trat mit seiner Verwandtschaft ab. Hinter dem Vorhang waren zwei Büchsen aufgestellt, die eine mit dem Amt bezeichnet. Jeder Wähler erhielt vom Oberzunftmeister eine Marke, wollte er den abgetretenen Vierzehner bestätigen, so legte er seine Marke in die mit dem Amt bezeichnete Büchse. Wer seine Marke zuletzt einlegte, brachte die beiden Büchsen dem Oberzunftmeister und das Resultat wurde sofort festgestellt. Hatte der Vierzehner das Mehr, so war er wieder gewählt. Waren Neuwahlen nötig infolge Todesfalles, Abdankung oder Wegwahl eines der Vierzehner, so erfolgten in der Zunft Dreivorschläge (im ersten Fall gleich nach der Beerdigung); nach dem Rang machten dabei die in der Zunft Versammelten Vorschläge, wer am geeignetsten wäre als neuer Vierzehner. Hatte einer drei Stimmen, die nicht von Verwandten herrührten, so trat er mit seiner Verwandtschaft ab und wenn er dann das Mehr bekam, war er einer der Dreier. Zwischen allen entschied dann das Mehr, indem hinter dem Vorhang diesmal drei Büchsen aufgestellt wurden. Ganz gleich erfolgte die Wahl des Oberzunftmeisters, indem der abtretende Kleine Rat einen Dreivorschlag machte und dann wieder drei Büchsen mit diesen Vorschlägen hinter dem Umhang aufgestellt wurden.»⁵⁷ Falls ein Mann im Amt starb, sollte die Wiederbesetzung möglichst rasch geschehen (S. 153–155). Die schnelle Wiederwahl verhinderte einen «Wahlkampf» mit seinen Möglichkeiten zum Betrug.

Zudem stand im Erlass eine Liste der Ämter, um die gelost werden sollte, sowie eine Anleitung dazu. In der Stadt kamen diverse Ämter vom Maienfelder Landvogt bis zum Wärter des Metzgerstors unter den Bürgern mit schwarzen und weissen Kugeln zur Verlosung. Zuerst ermittelte jede Zunft einen Kandidaten (den sogenannten «Fünfer»), dann wurde vor dem Rat aus den fünf der Gewinner ausgelost – wieder mithilfe der verschiedenfarbigen Kugeln. War der Sieger nicht

⁵² Factum Tale, 1729, S. 14.

⁵³ Factum Tale, 1729, S. 18.

⁵⁴ Wahrheit, 1729, S. 9–10.

⁵⁵ Conventions-Schrift, 1729; Factum Tale, 1729, S. 7, 18–19; Wahrheit, 1729, S. 15–17

⁵⁶ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 1.11.1730, S. 127.

⁵⁷ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 52–53; vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 103.

bereit oder nicht fähig, das Amt zu übernehmen, sollte er es an einen Interessierten seiner Zunft um ein angemessenes «Ehrgelt» abtreten (S. 153–158). Es wurden nicht alle städtischen Dienste dem Losverfahren unterworfen. Die Schneiderzunft wollte beispielsweise auch die Stellen des Mühlenvogts, des Ratsboten und der Waldgäumer auslosen lassen, doch wurde dieser Vorschlag nicht umgesetzt.⁵⁸

Geheime Wahl und rasche Neubesetzung von Ämtern dienten auch in Zürich in der 2. Hälfte des 17. und im frühen 18. Jahrhundert dazu, Missbräuche zu unterbinden. Diese Bestimmungen könnten ein Vorbild für Chur gewesen sein. Allerdings erschwerte die heimliche Wahl die Aufdeckung von Betrugsmanövern durch Beeinflussung von Wählern.⁵⁹ Das Losverfahren verbreitete sich im 17. Jahrhundert und frühen 18. Jahrhundert in den Drei Bünden⁶⁰ und der Eidgenossenschaft.⁶¹ Bei den Glarner Landsgemeinden wurde es beispielsweise 1640 bzw. 1649 eingeführt, um das Praktizieren zu verhindern. Doch sorgte die Pflicht zur Verteilung der teilweise hohen sogenannten «Auflagen» (Zahlungen nach erfolgter Wahl, hier an die Mitglieder der Landsgemeinde) dafür, dass nur Angehörige einer wirtschaftlich leistungsfähigen Elite überhaupt als Kandidaten für ein Auslosen bestimmt werden konnten. Durch das Losen wurde das Praktizieren erschwert, doch auch mit diesem Wahlverfahren standen längst nicht alle Ämter allen Mitgliedern der Landsgemeinde offen.⁶²

Auch in Chur wurden die wichtigen, einträglichen und angesehenen Ämter durch das Losverfahren nur theoretisch, aber nicht praktisch allen Zünftlern zugänglich. Bei der Besetzung des Grossen Rates und einer Reihe von Ämtern war das Praktizieren nicht mehr möglich. Doch eröffnete sich die Möglichkeit, einem glücklichen Gewinner sein Amt quasi abzu-

kaufen, wenn dieser der gleichen Zunft angehörte.⁶³ Zudem konnte beispielsweise in der Rebleutezunft ein Zunftgenosse zwar um ein Amt losen, doch hatte er einen tauglichen Mann als Ersatz zu stellen, wenn er selbst nicht zur Ausübung der Aufgabe bereit oder fähig wäre. Ansonsten wurde er nicht zum Losen zugelassen.⁶⁴

Das Losverfahren führte nicht dazu, dass das System grundsätzlich demokratisch wurde, wie Ursula Jecklin überzeugend herausgearbeitet hat. Die auszulosenden Ämter liessen sich auf zweierlei Art kaufen. Einerseits konnte die Position eines Fünfers erworben werden, also eines in und von den Zünften bestimmten Kandidaten für ein Amt. Damit hatte der Käufer eine 20-prozentige Chance auf eine Berufung. Andererseits war es für einen Interessenten möglich, das Amt direkt vom Gewinner zu kaufen, dem die Stelle auf dem Rathaus zugeworfen wurde. In beiden Fällen wurde eine Auflage an die anderen vier Fünfer fällig. So sah dies zumindest ein Projekt vor, das Mitte der 1750er Jahre in den Räten und Zünften diskutiert wurde.⁶⁵ 1754 hatte der Grosse Rat die Aufstellung eines festen Tarifs für den Ämterkauf befohlen, damit der Kaufpreis nicht zu hoch über die Einkünfte der Stelle steigen würde «und mithin schlechte Bräuch und böse Konsequenzen» nach sich ziehe. Zudem bestimmte er, dass nur derjenige eine Fünferstelle erwerben dürfe, der das fragliche Amt auch ausüben wolle.⁶⁶ Mitte Dezember 1755 ernannten Rat und Gericht eine vierköpfige Kommission zur Ausarbeitung der Tarifordnung, die Ende des Monats vorlag und an die Zünfte überwiesen wurde (Abb. 5).⁶⁷

In Tabelle 2⁶⁸ sind die Vorschläge zusammengestellt. Um beispielsweise bei der Auslosung der Landvogtei Maienfeld nicht durch Glück, sondern mittels Geld ein Fünfer zu werden, musste der Interessent 60 Gulden dem ausgelosten Fünfer seiner Zunft sowie eine Auflage von 160 Gulden (je 40 Gulden für

⁵⁸ StAC, Z 8.1: Protokoll Schneiderzunft, 13.11.1728, S. 94.

⁵⁹ BRÜHLMEIER: Zunftherrschaft, S. 30–34; derselbe: Zunftrevolution, S. 110–115.

⁶⁰ Vgl. zum Losverfahren in Graubünden allgemein MATHIEU: Gesellschaft, 2000, S. 34.

⁶¹ LANDOLT: Trölen, 2007, S. 266–270. Schwyz führte 1692 das Losverfahren ein, schaffte es 1700 allerdings schon wieder ab. Das ähnelt den Geschehnissen in Zug. Dort wurde nach 1697 mit dem Losverfahren experimentiert, doch kam man 1699 wegen der dadurch eingeschränkten Auflagen wieder davon ab. SCHLÄPPI: Ökonomie, 2018, S. 76.

⁶² WINTELER: Geschichte, Bd. 1, S. 416–417; ebenda, Bd. 2, S. 41, 127–128. Vgl. zu den Auflagen LANDOLT: Trölen, 2007, S. 256–266; SCHLÄPPI: Ökonomie, 2018, S. 75–78.

⁶³ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 130.

⁶⁴ StAC, Z 2.1: Protokoll Rebleutezunft, 31.12.1732, S. 149.

⁶⁵ StAC, RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756.

⁶⁶ StAC, AB III/P 02.01: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 28.2.1754, S. 113.

⁶⁷ StAC, AB III/P 01.028: Sitzung Rat und Gericht, 15.12.1755, S. 84; ebenda: Sitzung Rat und Gericht, 29.12.1755, S. 86.

⁶⁸ StAC, Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 10.11.1729, S. 241–242; ebenda, RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 129–130.

drücklich vorbehalten.⁷² Dabei handelte es sich um traditionelle und festgelegte Abgaben bzw. Mahlzeiten, die der neue Amtsinhaber seinen Zunftgenossen ausgeben musste. 1734 beispielsweise beschloss die Schuhmacherzunft, dass die neu gewählten Ober- und Untorzunftmeister verpflichtet wären, den Zunftgenossen die «gewohnte Marenndt Vnd Heimfühortij nicht mit gelt, Sondern in natura nach altemm Bruch abzustadten».⁷³ Solche Mahlzeiten werden nicht nur bei den Zunftämtern, sondern auch bei den erbetenen Ämtern bzw. Ehrenstellen fällig geworden sein.

Einen Schritt weiter ging die Pfisterzunft, als die Einführung des Gesetzes zur Auslosung der Ämter bevorstand. Sie beschloss im Januar 1729, dass diejenigen, welche eine Position erhielten, «ein billichen auflag der Zunfft bezahlen» sollten. Die Zunftvorgesetzten arbeiteten einen Vorschlag aus.⁷⁴ Dieser lag im November vor und wurde sofort in Kraft gesetzt (Abb. 6). Danach mussten fast alle Amtsinhaber – gleichgültig, ob sie ihr Amt erlosten oder dazu gewählt wurden – nach einem festgelegten Satz Geld an die Zunft entrichten (Tabelle 2), weil diese finanziell nicht gut dastand. Nur für wenige Stellen mussten keine Auflagen entrichtet werden.⁷⁵ Bei den anderen Zünften lassen sich solche festgelegten Tarife nicht nachweisen.

Weitere Auflagen wurden an alle Zünfte gezahlt. In einer Notiz wurde beispielsweise mit Hinweis auf die Zunftmehren vom 15. April 1773 festgehalten, der «Praesident der Sindicatur zalt allen 5. Zünfften 300 [Kronen] nebst eines marend derjenigen Zunfft[,] auf welche dz amt falt.» Der Wert der Krone betrug 1 Gulden 36 Kreuzer.⁷⁶ Bei diesem Amt handelte es sich um den Vorsitz in einer Art «Geschäftsprüfungskommission», vor der die bündnerischen Amtsleute im Veltlin Rechenschaft ablegen mussten.⁷⁷ Die Churer hatten nur alle 66 Jahre das Recht, diese Stelle zu besetzen (Abb. 7).⁷⁸ Bei der alle acht Jahre auf die Stadt entfallende Syndikatur hatte der Inhaber 160 Gulden

⁷² StAC, RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756.

⁷³ StAC, Z 22.2: Protokoll Schuhmacherzunft, 3.11.1734, S. 46.

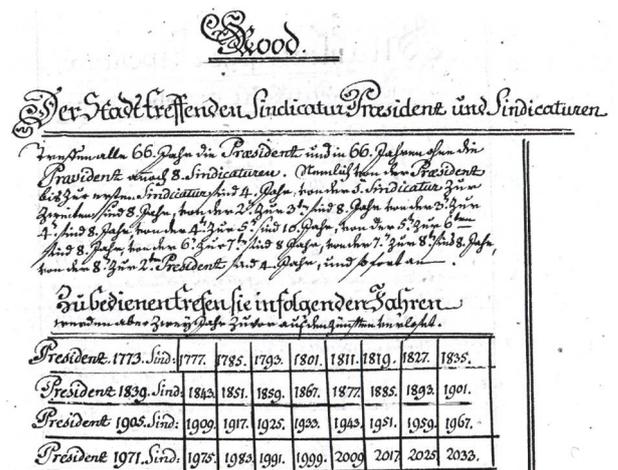
⁷⁴ StAC, Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 26.1.1729, S. 208.

⁷⁵ StAC, Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 10.11.1729, S. 241–242.

⁷⁶ StAC, AB III/V 03.05: Gesetze, 1760, S. 103, 253.

⁷⁷ PIETH: Bündnergeschichte, 1982, S. 108; Collenberg: Amtsleute, 1999, S. 21–22.

⁷⁸ StAC, AB III/V 03.05: Gesetze, 1760, S. 253. Beispielsweise erhielt die Stadt 1773 das Amt.



che Haltung konnte nicht lange Bestand haben. Ab Ende 1739 wurden Ehrenämter auf Druck der Zünfte auf dem Rathaus durch geheime Wahl vergeben.⁸²

Tabelle 2

Die Ämter und ihre Kosten an Auflagen für die Pfisterzunft 1729 und nach einem Projekt 1754–1756.

Amtsform	Amt	Ausgeloste Ämter nach der Verordnung 1729 (S. 153–158)	Pfisterzunft Auflage für neue Amtsinhaber in Gulden	Projekt 1754–1756		
				Kauf einer Fünferposition in Gulden	Kauf des Amtes in Gulden	Auflage für die übrigen 4 Fünfer in Gulden
	Landvogt Maienfeld	X	50	60	200	160
	Podestat Tirano	X	100	100	400	240
	Podestat Traona	X	80	80	300	200
	Podestat Piuro («Plurs»)	X	40	30	100	80
	Präsident der Syndikatur	X	50	70	150	160
	Syndikator	X	20	50	100	120
Erbetenes Amt	Baumeister	X	15	50	100	120
Erbetenes Amt	Stadtschreiber	X	30	100	200	200
Erbetenes Amt	Gerichtsschreiber	X	5	6	25	12
Erbetenes Amt	Hausmeister Rathaus	X	8	k. A.	k. A.	k. A.
Erbetenes Amt	Ratsdiener	X	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erbetenes Amt	Ratsbote	–	k. A.	10	30	20
Erbetenes Amt	Zoller	X	15	40	120	80
Erbetenes Amt	Kaufhausmeister	–	k. A.	20	60	40
Erbetenes Amt	Kornhausmeister	X	10	8	20	16
Erbetenes Amt	Reiswaagmeister	X	40	60	140	160
Erbetenes Amt	Heuwäger	X	k. A.	0	0	0
Erbetenes Amt	Torwärter Obertor	X	k. A.	2	8	4
Erbetenes Amt	Torwärter Untertor	X	k. A.	2	8	4
Erbetenes Amt	Torwärter Metzger	X	k. A.	0	0	0
Erbetenes Amt	Messmer St. Martin	X	10	15	60	24
Erbetenes Amt	Messmer St. Regula	X	k. A.	0	6	4
Erbetenes Amt	Säckelmeister	X	10	30	100	60
Hohes Ehrenamt	Bürgermeister	–	100	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Stadtvogt	–	25	k. A.	k. A.	k. A.

⁸² StAC, AB III/P 02.01 Sitzung Kleiner und Grossen Rat, 2.11.1739, S. 9–10; JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

Hohes Ehrenamt	Stadtrichter	–	20	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Profektenrichter	–	15	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Stadttammann	–	12	k. A.	k. A.	k. A.
Hohes Ehrenamt	Oberster Zunftmeister	–	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Ratsherr	–	15	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Oberzunftmeister	–	8	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Beisitzer Stadtgericht	–	4	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Beisitzer Profektengericht	–	2	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Elfer (für Feuereimer und Auflage)	–	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Zunfthauptmann	–	8	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Oberleutnant	–	4	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Unterleutnant	–	3	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Fähnrich	–	2	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Siechenpfleger	–	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Pfleger St. Martin	X	5	20	60	40
Ehrenamt	Pfleger St. Regula	X	k. A.	0	0	0
Ehrenamt	Pfleger Sondersiechen	X	k. A.	25	80	48
Ehrenamt	Stadthauptmann	–	8	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Bannerherr	–	10	k. A.	k. A.	k. A.
Ehrenamt	Stadtwachtmeister	X	k. A.	6	15	12

k. A. = keine Angaben, X = in der «Ordnung Des heimlichen Mehrens und lossung der Aembteren» 1729 aufgeführt

Zwar waren die Möglichkeiten zu praktizieren durch das Losen eingeschränkt, doch gab es weiterhin städtische (Bürgermeisteramt, Mitgliedschaft im Kleinen Rat und in den Gerichten) und zünftige Ämter, bei denen dieses auch trotz geheimer Wahl geschehen konnte. Deshalb war die oben erwähnte Präzisierung von 1730 des vierzig Jahre früher erlassenen Praktizierverbots nicht überflüssig, und tatsächlich lassen sich entsprechende Missbräuche nachweisen.

1729 wurde Johannes Reith aus der Pfisterzunft wegen Praktizierens zugunsten seines Onkels verurteilt.⁸³ Im Oktober 1733 kam bei der Schuhmacherzunft ein Verdacht auf. Die Wahl des Ratsherrn Stephan Bawier war umstritten, denn er hatte mit vielen Streit. Er vermutete eine Verschwörung gegen sich und

berichtete der Obrigkeit von ungewöhnlichen Umständen bei seiner Wahl: «bey letzterer Besatzung, habe Er wahrgenommen, daß alles in höchster ohnordnung zugegangen, in demme etwan 8. der H[erren] Zunfftbrüdern [,] welche doch auf der Zunfft gewesen, bey seiner Wahl nicht zu stimmen kommen, und einige nach eröffnung der Wahl Jhre stimme auch geben wollen, mann Sie nicht Zulassen wollen. Nach dem Wahl Tag habe Er von anderen vernommen, daß bey H[er]r Seckhelm[eiste]r Bawier, und bey H[er]r Hippert Stich, Zu der Sonnen, vor den besatzungs Tagen, Zusammenkünfften seyen gehalten worden.» Doch die Nachforschungen erbrachten keine eindeutigen Beweise für unrechtmässige Verabredungen.⁸⁴

⁸³ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

⁸⁴ StAC, A II/2.0263: Verhör Ratsherr Stephan Bawier, 30.10.1733.

1742 sprach Ursula Pfeffer einen Zunftmeister Walthier an und forderte ihn auf, einen bestimmten Mann zum Bürgermeister zu wählen, weil dieser ihrem Bruder geholfen hatte. Der Zunftmeister zeigte die Frau an, welche von der Obrigkeit verhört wurde. Da die Akten unvollständig sind, ist über eine eventuelle Verurteilung nichts bekannt.⁸⁵ Siebzehn Jahre später bestand der Verdacht, dass ein Mann in der Pfisterzunft sich bei den Wahlen mit seinem Schwiegersohn abgesprochen hätte. Da dies den Fundamentalgesetzen widersprach, wurde eine Untersuchung eröffnet. Ein Zeuge hatte gesehen, «daß bey umfrag wegen der dreyer zu machen, der H[err] Heim [d. h. der Schwiegersohn] und H[err] Canobi [d. h. der Schwiegervater] einander in die Ohren geloset, worauß sie [d. h. die Zeugen] argewohnet, daß Er ihne möchte wegen der Stimm zu geben befragt haben, [...]».⁸⁶

Auch auf andere Weise liessen sich Wahlen beeinflussen. So beschwerte sich 1786 Martin Bawier, dass in der Pfisterzunft üble Gerüchte gegen seinen Vater ausgestreut worden wären. Der Sohn berichtete, dass vor der Wahl seines Vaters «vom H[errn] Pfläger Jacob Mattis ein starckes Genoth⁸⁷ mit heraus Rufen auf den Gang einiger Zunftbürger erfolgt, wo man ihme wüsenschafft gemacht, das der H[errn] Mattis[,] als man sich über die so vilen falschen Marquen[,] welche seinem H[er]r[n] Vater gelegt worden, verwunderte, derselbe zu dem H[errn] Z[un]fft[meister] Ch. Bener in der Zunftstube gesagt habe: Ein so Meyneidiger Mann verdiene es also. Worauf sich weiter aufklärt, dz der H[err] Mattis vor der Wahl einige Zunftbrüder auf der eigensten Zunfft angeredt, und aufgeforderet habe[,] die Marquen wider seinen H[errn] Vatter zu legen.»⁸⁸

Auch das letzte Fundamentalgesetz von 1835 beschäftigte sich mit dem Wahlprozedere. Es ging um die Frage, ob nach der jährlichen Wahl im November der abtretende Bürgermeister und der alte Kleine Rat oder der neue Bürgermeister und der neu bestimmte Kleine Rat die Oberzunftmeister und die Mitglieder

der Gerichte ernennen sollten. Der Entscheid lautete, dass die frisch gewählten Personen das Recht zur Besetzung der fraglichen Ämter hatten (S. 164–166).

Nicht zu den Wahlregelungen gehörte die Bestimmung von 1674, dass Bürgersöhne mit 19 Jahren in eine Zunft einzutreten sowie Militär- und Wachdienste zu übernehmen hatten.⁸⁹ Auch die Söhne von Hintersässen waren ab diesem Alter zu den Diensten verpflichtet, obwohl sie keiner Zunft beitreten durften (S. 162).

3.2 Die Taxordnungen des 17. Jahrhunderts

Der zweite Schwerpunkt der Ergänzungen der Fundamentalgesetze liegt auf wirtschaftlichen Fragen. In einer Verordnung wurde Bürgern und Hintersässen 1644 untersagt, Wein von ausserhalb zu erwerben und in Chur auszuschenken oder auf andere Weise zu verkaufen. Dadurch sollte der städtische Weinbau geschützt werden. In diesem Zusammenhang behauptete die Obrigkeit, Churer Wein wäre «so gut und Besser als andere», also als Produkte von auswärts (S. 150–151).

Von besonderer wirtschafts- und kulturgeschichtlicher Bedeutung ist die Taxordnung von 1645, in der Preise für Leistungen von Handwerkern und Gewerbetreibenden festgelegt wurden (Abb. 8). Die verwendeten Einheiten waren meist Teile des Guldens, wobei 1 Gulden 15 Batzen oder 60 Kreuzer zählte, d. h. 1 Batzen entsprach 4 Kreuzer. Auf 1 Gulden kamen 70 Bluzger, also 1 Bluzger zählte 0.86 Kreuzer (7 Bluzger = 6 Kreuzer). Daneben wurde mit Pfennigen und Schillingen gerechnet, wobei 210 Pfennig 1 Gulden bzw. 3.5 Pfennig 1 Kreuzer entsprach. 12 Pfennig kamen auf 1 Schilling, daher zählte 1 Schilling 3.4 Kreuzer. Einmal wurde ein Betrag in Kronen angegeben, der nicht sicher umzurechnen ist. Nach Planta-Fürstenau entsprach 1 Krone 2.25 Gulden bzw. 134 Kreuzer und nach Furrer (1638) 176 Kreuzer.⁹⁰ Für die Tabellen 4 und 5 wurden alle Beträge zur leichteren Vergleichbarkeit in Kreuzer umgerechnet. Als Gewichtseinheit diente 1 Krinne = 48 Lot = 192 Quent = 694 Gramm. 1 Lot = 4 Quent machte rund 14.5 Gramm und 1 Quent 3.61 Gramm

⁸⁵ StAC, A II/2.0320: Landvogt und Zunftmeister Martin Walthier lässt durch den Amtsbürgermeister Schwartz anzeigen, dass ihn die Ursula Pfeffer aufgefordert habe, bei der nächsten Bürgermeisterwahl für Bundespräsident Pestalozzi zu stimmen, 6.11.1742; vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 189–190; MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 102; JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

⁸⁶ StAC, A II/2.0411: Verhör Fähnrich Simeon Damur, 14.8.1759; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

⁸⁷ Belästigung.

⁸⁸ StAC, A II/2.0769: Aussage Martin Bawier, 9.11.1786.

⁸⁹ Zum eigentlichen Alter, um in eine Zunft einzutreten, vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1978, S. 60–61; zu den Diensten vgl. derselbe: Zunftwesen, 1980, S. 86–112.

⁹⁰ PLANTA-FÜRSTENAU: Geld, 1886, S. 7, 19; FURRER: Währung, 1984, S. 4, 31.

aus.⁹¹ Zum Abmessen von Getreide wurde das Viertel oder die Quartane zu 7.5 Liter verwendet.⁹² Als Einheiten bei Flüssigkeiten dienen das Mass zu 1.34 Liter⁹³ und die 10 Mass umfassende Gelte. Das Flächenmass Mal umfasste 17.64 Are Ackerland.⁹⁴

Der Erlass von 1645 steht in einem grösseren Kontext, denn aus den Jahren 1638 und 1656 haben sich zwei weitere Taxordnungen erhalten (ediert in Kapitel 5.3 und 5.4) – vermutlich die direkten vorherigen und nachfolgenden Beschlüsse der Verordnung in den Fundamentalgesetzen. Der Erlass von 1656 ist nicht als vollständiger Text überliefert, sondern nur als eine tabellarische Auflistung – ein teilweise schwer lesbarer Entwurf.⁹⁵ Charakteristisch für die Churer Taxordnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist die

überwiegende Festlegung von Preisen für bestimmte Produkte, wobei eine Aufgliederung von Lohn- und Materialkosten häufig nicht stattfand. Dies ist ein grundlegender Unterschied zu den Taxordnungen für Handwerker des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in denen vor allem Lohnkosten festgehalten wurden. Solche Erlasse stammen von 1732/1740, 1779 sowie 1803/1804.⁹⁶ Diese wurden weder in den Fundamentalgesetzen aufgenommen noch hier ediert.

Tabelle 3

Handwerke der Zunftverfassungen 1577 und der Taxordnungen von 1638, 1645 und 1656

Zunft	Berufe Zunftverfassung 1577, § 3	Taxordnung 1638	Taxordnung 1645	Taxordnung 1656
Rebleute	–			
Schuhmacher	Metzger			(X)
	Gerber	X	X	X
	Schuhmacher	X	X	X
Schneider	Tuchleute (Wattleute)		(X)	(X)
	Tuchscherer			
	Kürschner			
	Krämer		(X)	(X)
	Weber			
	Seiler		X	X
	Hutmacher			
	Schneider		L, X	L, X

⁹¹ DUBLER: Masse, 1975, S. 51, 62.

⁹² DUBLER: Masse, 1975, S. 38.

⁹³ DUBLER: Masse, 1975, S. 45.

⁹⁴ DUBLER: Masse, 1975, S. 29.

⁹⁵ StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656.

⁹⁶ Verordnung, 1732, S. 10–13; diese wurde in das Stadtrecht in der Redaktion von 1740 aufgenommen. StAC, AB III/V 04.01, Nr. 53: Tax wornach folgende arbeits-leuth bezahlt werden, S. 156–161; ebenda, AB III/V 22.01: Tax der Tagelöhner in Chur 1779; ebenda, Z 56.4 und N 179.198: Taxe der Tagelöhner, Welche von einer Löbl. Deputation entworfen, von einer Hoch- und Wohlweisen Obrigkeit den 19. Christmonat 1803 apporbirt, und auf den 1ten Jenner 1804 zur Ausübung erkennt worden ist; vgl. den vollständigen Abdruck bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 140–141.

Schmiede	Steinmetze				
	Maurer	L	L	L	
	Zimmerleute	L	L	L	
	Maler				
	Glaser	X	X	X	
	Sattler		(X)	(X)	
	Wagner				
	Küfer (Schedler)	L, X	L, X	L, X	
	Radmacher	X	X	X	
	Goldschmiede				
	Bildhauer				
	Schreiner	(X)	X	L, X	
	Kupferschmiede	(X)	(X)	(X)	
	Kannengiesser	(X)	(X)	(X)	
	Glockengiesser				
	Panzermacher				
	Plattner				
	Ziegler				
	Spengler				
	Rotgiesser				
	Drechsler				
	Büchenschmiede				
	Sparrenmacher				
	Kammacher				
	Schlosser	(X)	X	X	
	Schmiede	(X)	X	X	
	Pfister	Müller	(X)	(X)	(X)
		Lebensmittelhändler (Merzler)	(X)	(X) (Schmalzgremler)	(X) (Schmalzleute)
		Kornkäufer			
		Wirte		X	X
		Fischer			
		Barbiere			
Bader					
Bäcker (Pfister)					
Sonstige	Heumesser	(X)			
	Fuhrleute		L, X	L, X	
	Apotheker		(X)	(X)	
	Näherinnen			L	

L = Angaben zu Tagelöhnen, X = teilweise genaue Preisangaben, (X) = allgemeine Vorgaben

Insgesamt sind sechs Taxordnungen zwischen 1638 und 1804 bekannt. Dies erscheint auf den ersten Blick wenig, doch in Luzern gab es beispielsweise nur drei (1568, 1648 und 1685).⁹⁷ Anne-Marie Dubler hat beispielhaft und aufgrund einer umfassenderen Quellenlage die Hintergründe solcher Erlasse und ihre Auswirkungen beleuchtet. Auffällig ist vor allem, dass Mitte des 17. Jahrhunderts Taxordnungen nicht nur in Chur und Luzern, sondern beispielsweise auch in Basel erlassen wurden.⁹⁸

Ein Vergleich der in der Zunftverfassung von 1577 aufgeführten Handwerke mit denen in den drei Taxordnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt, dass nur etwa ein Drittel der in der Stadt vorhandenen Gewerbe Vorschriften erhielten. Es waren vor allem Handwerke, die Dinge des täglichen Bedarfs produzierten, sowie die Baugewerbe, während Produkte für gehobene Ansprüche keine Erwähnung fanden. Zusätzlich wurde auf die Leistungen der Heumesser (1638), Apotheker (1645, 1656), Fuhrleute (1645, 1656) und Näherinnen (1656) eingegangen, welche die Zunftverfassung 1577 nicht aufführte (Tabelle 3⁹⁹).

Der Anlass der Churer Verordnung von 1645 – wie auch der von 1638 – war, dass damals die Lebensmittelpreise vergleichsweise niedrig lagen und im Verhältnis dazu der Obrigkeit die Forderungen der Handwerker zu hoch erschienen. Es ging um eine Begrenzung von Ansprüchen der Handwerker. Immerhin wurde vermerkt, dass die Verordnung jährlich der Entwicklung der Lebensmittelpreise angepasst werden sollte. Im Vergleich zu 1638 blieben die meisten Ansätze unverändert, doch waren in dem früheren Erlass die Preise bei den Küfern höher als später. Auch die Verordnung von 1656 entsprach vielfach den früheren Verhältnissen, obwohl die hier festgesetzten Preise bei Schreibern, Schneidern, Radmachern und Seilern sowie die Löhne der Küfer, Zimmerleute und Maurer teilweise deutlich niedriger lagen als 1645. In der Taxordnung von 1645 wurden die Ansätze bei mehr Handwerken und teilweise genauer geregelt als 1638 – dies ist wohl der Grund, dass gerade jener Erlass in die Fundamentalgesetze aufgenommen wurde.

⁹⁷ DUBLER: *Handwerk*, 1982, S. 270–282.

⁹⁸ *Statt Basel*, 1646.

⁹⁹ WENDLER: *Reform*, 2018, S. 42; StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, Z 48.1a: Taxordnung einiger Gewerbe und Handwerker, 27.12.1645; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656.

Taxordnungen gab es im deutschen Sprachraum seit dem 14. Jahrhundert.¹⁰⁰ Nach Anne-Marie Dubler war es das Ziel der Obrigkeit, in einem statisch gedachten Wirtschaftssystem «gerechte» Preise und Löhne zu gewährleisten, welche angesichts der Materialkosten und des Arbeitsaufwandes den Handwerkern einen mässigen Gewinn und ein standesgemässes bescheidenes Auskommen ermöglichten. Die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren durch wirtschaftliche Turbulenzen gekennzeichnet, welche die Inflation befeuerten. Nachdem die hohen (Lebensmittel-)Preise dauerhaft zurückgingen, beschränkte die Luzerner Obrigkeit 1648 die noch immer hohen Handwerkerlöhne. Dieser Ablauf wiederholte sich in den 1670er Jahren: Die Getreidepreise stiegen stark an und als sie wieder dauerhaft sanken, regulierte die Obrigkeit die Handwerkerlöhne, diesmal mit der Taxordnung von 1685. Sie blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft.¹⁰¹

Wie in Luzern waren es in Chur vermutlich die ungewöhnlichen wirtschaftlichen Umstände, welche den Rat seit den 1630er Jahren vermehrt veranlassten, die Preise und Löhne einzelner Gewerbe zu regeln.¹⁰² Doch die Aufstellung einer gemeinsamen und umfassenden Taxordnung für verschiedene Handwerke war etwas Neues, was über mehrere Jahre vorbereitet werden musste. Der Rat behauptete 1632, dass in dieser Zeit billiger Nahrungsmittel Händler und Handwerker die Preise über Gebühr verteuerten. Die Zünfte sollten durch Deputierte ermahnt werden, Abhilfe zu schaffen. Das wurde von den Zünften versprochen.¹⁰³ Im Jahr darauf gab es wieder Beschwerden¹⁰⁴ und 1634 ist von der Aufstellung einer «Tax» die Rede.¹⁰⁵ Im Sommer 1637 schliesslich wurde erneut festgestellt, dass die Nahrungsmittel preiswert wären. So sollte den «Handtwercksleuten Vmb ihre arbeit, auch ein gebürlicher Tax bestimbt werden». Dazu wurden fünf

¹⁰⁰ ABEL: *Agrarkrisen*, 1978, S. 61.

¹⁰¹ DUBLER: *Handwerk*, 1982, S. 275–282.

¹⁰² StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 20.7.1630, S. 49 (Tagelohn Drescher); ebenda: Sitzung Rat, 22.10.1630, S. 86 (Gruber); ebenda: Sitzung Rat, 3./13.9.1633, S. 288 (Tagelohn Mäher und Mäherinnen); ebenda: Sitzung Rat, 19.5.1637, S. 569 (Tagelohn Maurer, Zimmerleute, Mäher und Mäherinnen, Fuhrleute mit zwei Ochsen).

¹⁰³ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 13.1.1632, S. 174; ebenda: Sitzung Rat, 17.1.1632, S. 178.

¹⁰⁴ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Bürgermeister und Rat, 6./16.8.1633, S. 273.

¹⁰⁵ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 18.7.1634, S. 385.

Männer ausgewählt, um mithilfe eines oder zweier der ältesten Meister jedes Handwerks die Festlegung der Preise und Löhne vorzunehmen.¹⁰⁶ Daraus ging die umfassende Taxordnung von 1638 hervor, die vermutlich die erste ihrer Art war. Doch für die in der Taxordnung aufgeführten Bauhandwerker gab es weiterhin separate Festsetzungen.¹⁰⁷

Die in die Fundamentalgesetze aufgenommene Taxordnung von 1645 hat in den Ratsprotokollen trotz ihrer Bedeutung kaum eine Spur hinterlassen. Unter dem Datum vom 12. Dezember 1645 heisst es lapidar: «Jst decretiert Vber der Handtwerckheren Tax, so vor disem gestelt, es solle ein nachmalige erdurung¹⁰⁸ hierüber beschehen, vnd diser von Gottes gnaden wolfeilen Zeit nach, ire belohnung vnd Arbeit Taxiert werden.»¹⁰⁹ Daraus ging die Verordnung von 1645 hervor, aber wie 1638 ist eine eigentliche Inkraftsetzung durch den Rat nicht vermerkt.

Zur Taxordnung von 1656 lassen sich mehr Spuren im Ratsprotokoll finden. Am 10. Juni wurde beschlossen, weil «alles ser wolfeil» wäre, dass Rat und Gericht eine neue Tarifordnung der Handwerker aufstellen sollten.¹¹⁰ Ein Entwurf war Ende Oktober fertig und hätte vor die Zünfte gebracht werden können.¹¹¹ Doch gab es anscheinend Probleme, denn Anfang Dezember beschloss der Rat, das Konzept der neuen Ordnung erst im folgenden Jahr den Zünften vorzulegen und dann darüber zu beschliessen.¹¹² Dies ist der letzte Eintrag im Ratsprotokoll dazu, sodass unklar bleibt, ob die neuen Bestimmungen offiziell verabschiedet wurden.

Die Preis- und Lohnfestlegungen erfolgten auf unterschiedliche Weise.¹¹³ So wurden Schmiede, Schlosser und Seiler für die Anfertigung grosser Gegenstände nach Materialgewicht in Krinnen bezahlt. Daneben hatten bestimmte Einzelstücke einen festen Wert. Da-

bei handelte es sich häufig um (kleinere) Standardprodukte wie Nägel, Schlüssel, Fensterrahmen, Stühle, Särge (!) usw. Der Preis hing davon ab, ob der Auftraggeber das Material stellte oder ob bei diesem im Hause gearbeitet wurde. Die Vielzahl der Angaben ermöglicht eine gewisse Einschätzung und Einordnung des Wertes von Geldbeträgen in der Mitte des 17. Jahrhunderts (Tabelle 4¹¹⁴).

Tabelle 4

Produkte und Preise in Kreuzer in den Taxordnungen von 1638, 1645 und 1656

¹⁰⁶ StAC, AB III/P 01.004: Sitzung Rat, 27.6.1637, S. 576.

¹⁰⁷ StAC, AB III/P 01.005: Sitzung Rat, 28.4.1642, S. 71 (Tagelohn Zimmerleute und Maurer); ebenda: Sitzung Bürgermeister und Rat, 19.8.1635, S. 317 (Tagelohn Maurer); ebenda: Sitzung Rat, 16.9.1645, S. 324 (Tagelohn Zimmerleute und Maurer); ebenda, AB III/P 01.007: Sitzung Rat und Gericht, 24.3.1656, S. 15 (Tagelohn Zimmerleute und Maurer).

¹⁰⁸ Erwägung, Prüfung.

¹⁰⁹ StAC, AB III/P 01.005: Sitzung Rat, 12.12.1645, S. 351.

¹¹⁰ StAC, AB III/P 01.007: Sitzung Rat, 10.6.1656, S. 24.

¹¹¹ StAC, AB III/P 01.007: Sitzung Rat, 24.10.1656, S. 47.

¹¹² StAC, AB III/P 01.007: Sitzung Rat und Gericht, 2.12.1656, S. 49.

¹¹³ Vgl. dazu allgemein DUBLER: Handwerk, 1982, S. 272–273, Anm. 161; SCHULZ: Handwerksgesellen, 1985, S. 325–326.

¹¹⁴ StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, Z 48.1a: Taxordnung einiger Gewerbe und Handwerker, 27.12.1645; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656. Vgl. dazu die andere und umfassendere Liste der Warenpreise 1796 bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 123–126.

Handwerk / Gewerbe	Produkt	1638	1645	1656
Küfer	Neues Lerchenholz für 1 Fass oder 1 Bütte	60	48	b. A.
	Eichenholz für 1 Fass oder 1 Bütte	68	60	b. A.
	Anfertigen 1 Fass oder 1 Bütte (ohne Holz)	30	24	b. A.
	Reif einer Bütte	12	8	b. A.
	Reif eines Fasses	3	3	b. A.
	Reif eines kleinen Fasses	2	2	b. A.
	Tagelohn für einen Meister	48*	40	32
	Tagelohn für einen Gesellen	k. A.	36	28
	Tagelohn für einen Lehrling	k. A.	30	20
	1 Zopfband	k. A.	12	9
	13.4 Liter Hefebrand	12	12	10
1 Reisfass	k. A.	k. A.	52	
Schmiede	694 Gramm schwere Eisenarbeit	k. A.	14	b. A.
	1 grosses neues Hufeisen	k. A.	14	b. A.
	1 normales Hufeisen	k. A.	12	b. A.
	1 Hufeisen aus alten Eisen	k. A.	4	b. A.
	1 grosser Radnagel	k. A.	0.9	b. A.
	1 Achsnagel	k. A.	3	b. A.
Schlosser	694 Gramm schwere Eisenarbeit	k. A.	14	b. A.
	1 normaler Schlüssel	k. A.	8	b. A.
Schreiner	1 Fensterrahmen aus Lerchenholz	k. A.	96	88
	1 Stuhl aus Nuss- oder Kirschholz	k. A.	96	k. A.
	1 einfacher Stuhl aus Nuss- oder Kirschholz	k. A.	48	k. A.
	1 Lehnstuhl aus Nuss- oder Kirschholz	k. A.	k. A.	64
	1 einfacher Lehnstuhl	k. A.	k. A.	32
	1 Lehnstuhl aus Tannenholz	k. A.	40	36
	1 einfacher kleiner Lehnstuhl	k. A.	k. A.	20
	1 einfacher Stuhl aus Tannenholz	k. A.	30	k. A.
	1 Sandtrog	k. A.	96	64
	1 Bautrog	k. A.	96	60
	1 grosser gewölbter Sarg	k. A.	96	80
	1 grosser glatter Sarg	k. A.	72	60
	1 kleiner glatter Sarg	k. A.	40	32
	1 Traubentrette(r)	k. A.	104	96
	Tagelohn Meister	k. A.	k. A.	36
	Tagelohn Geselle	k. A.	k. A.	32
	Tagelohn Lehrling	k. A.	k. A.	24

Schneider	Tagelohn Meister auf der Stör neben der Verpflegung	10	10	10
	Tagelohn Geselle auf der Stör neben der Verpflegung	7	7	7
	Tagelohn Lehrling auf der Stör neben der Verpflegung	3	3	3
	Tagelohn Meister auf der Stör mit Näherin	k. A.	k. A.	3.4
	Tagelohn Näherin	k. A.	k. A.	2.6
	Tagelohn Lehrmädchen	k. A.	k. A.	1.7
	1 einfaches wollenes Kleid	100	100	b. A.
	1 Kleid aus Serge	112	112	b. A.
	1 «gementelter» und gefütterter Mantel	k. A.	k. A.	64
	1 «ungementelter» und gefütterter Mantel	k. A.	k. A.	40
	1 gesteppter wollener Sommermantel	72	72	60
	1 ungesteppter wollener Sommermantel	56	56	48
	1 «gementeltes» Kleidungsstück	k. A.	k. A.	88
	1 «ungementeltes» Kleidungsstück	k. A.	k. A.	72
	1 Paar Hosen	30	30	24
	1 Paar gesteppter Strümpfe	10	10	10
	1 Paar ungesteppter Strümpfe	8	8	8
	1 Wams	60	60	48
	Schuh-macher	1 Paar Doppelschuhe auf der Stör	6	6
1 Paar einfache Schuhe auf der Stör		4	4	b. A.
Anfertigen 1 Paar Doppelschuhe (ohne Leder)		14	14	b. A.
Anfertigen 1 Paar einfache Schuhe (ohne Leder)		9	9	b. A.
Zurichten 1 Ochsenhaut		20	20	b. A.
Zurichten 1 Kuhhaut		16	16	b. A.
Zurichten 1 Kalbfell		4	4	b. A.
Gerber	Gerben 1 Kuhhaut	48	48	b. A.
	Gerben 1 kleine Ochsenhaut	60	60	b. A.
	Gerben 1 schwere Ochsenhaut	72	72	b. A.
	Gerben 1 eingesetzte Haut	k. A.	268? 352?	k. A.
	Gerben 1 Kalbfell	8	8	b. A.
Radmacher	1 neues Strassenrad	72	72	60
	1 normales Rad	64	64	52
	1 Deichsel	20	k. A.	k. A.
	1 Langwied	16	k. A.	k. A.
	1 Wagenachse	20	20	16
	1 Stützpfostengestell am Wagen	24	24	18
	1 Stützpfosten am Wagen	3	3	2

Zimmerleute und Maurer	Tagelohn vom 29. September bis März	28	24	22
	Tagelohn von März bis 29. September	k. A.	28	26
	Tagelohn Handlanger	k. A.	20	k. A.
	Tagelohn Handlanger vom 29. September bis März	k. A.	k. A.	18
	Tagelohn Handlanger von März bis 29. September	k. A.	k. A.	20
	Tagelohn für Hilfskraft zur Bereitung von Mörtel	k. A.	20	k. A.
	Tagelohn für Hilfskraft zur Bereitung von Mörtel vom 29. September bis März	k. A.	k. A.	18
	Tagelohn für Hilfskraft zur Bereitung von Mörtel von März bis 29. September	k. A.	k. A.	20
Wirte	1 Mahlzeit für hochgestellte Personen	k. A.	28	b. A.
Fuhrleute	Tagelohn	k. A.	72	b. A.
	17.64 Are Ackerland mit einem grossen Pflug bestellen	k. A.	112	b. A.
	17.64 Are Ackerland mit einem grossen Pflug bestellen mit Hauer	k. A.	k. A.	96
	17.64 Are Ackerland mit einem kleinen Pflug bestellen	k. A.	80	b. A.
	17.64 Are Brache umpflügen	k. A.	32	b. A.
	1 Klafter Holz vom Sand in die Stadt transportieren	k. A.	20	b. A.
Glaser	Anfertigen 1 (Butzen-)Scheibe mit Material	2.3	2.3	b. A.
	Reparatur 1 (Butzen-)Scheibe	1.4	1.4	b. A.
Seiler	694 Gramm Aufzugs- und grosse Heuseile	k. A.	16	14
	694 Gramm Ballenseile	k. A.	18	15
	1 grösseres Leitseil für Zugvieh oder Wäscheseil	k. A.	5	b. A.
	1 kleines Leitseil für Zugvieh oder Wäscheseil	k. A.	4	b. A.

k. A.= keine Angaben, b. A. = bleibt unverändert beim Alten, * genauer Bezug unklar

Bei den ausgezahlten Löhnen ist häufig nicht klar, ob nicht noch Sachleistungen dazu kamen und welchen Wert diese hatten. Bei den Schneidern machte beispielsweise der Lohn nur einen Teil der Bezahlung aus, denn der Auftraggeber stellte die Verpflegung, wenn die Handwerker im Hause arbeiteten. Bei den Fuhrleuten wurde mit dem Lohn nicht nur der Fuhrmann, sondern auch seine Zugtiere bezahlt – die Entlohnung der Arbeitskraft des Mannes lässt sich nicht separat angeben.

Wie schwierig es ist, einen Lohn zu beurteilen, lässt sich gut bei den Küfern zeigen. Bei ihnen ist nicht klar, was mit dem Tagelohn für Meister, Geselle und Lehrling abgedeckt wurde. Nicht einmal die Kosten für das Anfertigen eines Fasses lassen sich präzise angeben. In der Taxordnung von 1645 wurde der Betrag für das Holz eines Fasses, für die Reifen und die

Bezahlung des Küfers für das Anfertigen des Fasses festgelegt. Doch lässt sich damit nicht der ganze Lohn des Küfers für das Anfertigen eines Fasses errechnen, denn er hatte noch Anrecht auf den «Häpf», den Hefesatz. Die sich bei der Gärung von Getränken (Wein, Bier, Saft) am Boden absetzenden Trubstoffe waren eine wertvolle Ressource, liess sich daraus doch Hefebrand brennen, ein Schnaps. Der Küfer hatte Anrecht auf den «Häpf», musste den Besitzer des Fasses aber dafür mit einer gewissen Quantität Branntwein entschädigen (für 10 Mass «Häpf» 0.5 Mass Schnaps). Wenn der Besitzer dies nicht wollte, hatte er dem Küfer für jede 10 Mass Hefebrand 12 Kreuzer zu geben (S. 143–144).

Ein wesentlicher Aspekt bei der Festlegung des Lohns war die Länge des Arbeitstages. Die Taxordnung von 1645 regelt diese nur für die Schneider auf der

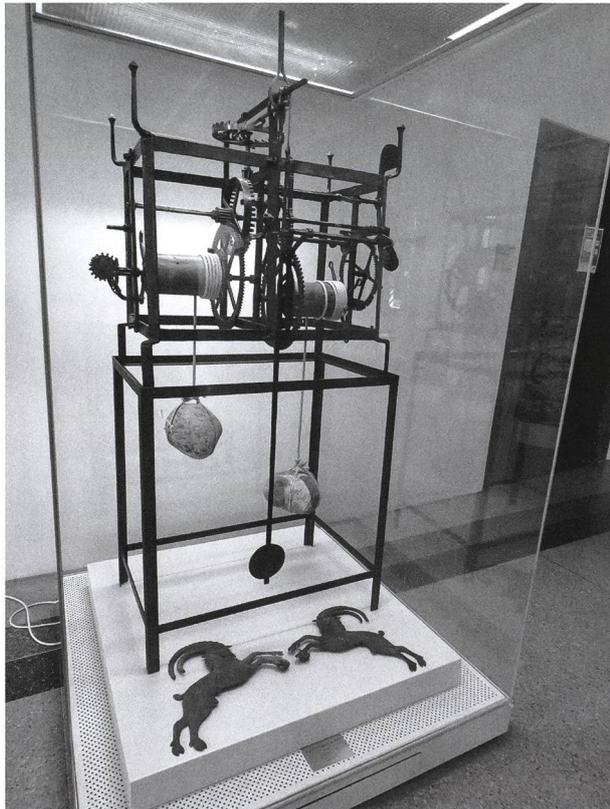


Abb. 9: Rathausuhr. (Foto StAC)

Stör, weil sie besondere, von den anderen Gewerben abweichende Arbeitszeiten hatten. Im 17. und frühen 18. Jahrhundert begann die Arbeit bei den Beschäftigten der Stadt Chur im Sommer um 5 Uhr, im Frühling/Herbst um 6 Uhr und im Winter um 7.30 Uhr. Im Sommer gab es eine drei-, im Frühling/Herbst eine zwei- und im Winter eine einstündige Pause. Mit dem Läuten der Betglocke¹¹⁵ endete abends die Arbeit.¹¹⁶ Die Glocke läutete je nach Jahreszeit zwischen 16.30 Uhr (November bis Februar) und 19 Uhr (Mitte April bis Mitte August).¹¹⁷ Diese an der Helligkeit des Tages orientierten Arbeitszeiten dürften auch bei den übrigen Handwerkern üblich gewesen sein.

Bei den Schneidern war die Situation anders. Diese begannen im Sommer um 5 Uhr mit der Arbeit und beendeten sie um 19 Uhr. Im Winter wurde um 6 Uhr

¹¹⁵ Zur (neuen) Betglocke von 1730 vgl. POESCHEL: *Kunstdenkmäler*, 1948, S. 248.

¹¹⁶ StAC, AB III/V 01.01: *Ordnung der Arbeiter Gemeiner Statt*, S. 186v–187r, hier S. 187r; *Verordnung*, 1732, S. 9; vgl. MOSCA: *Zunftwesen*, 1980, S. 145.

¹¹⁷ MOSCA: *Zunftwesen*, 1980, S. 145.



Abb. 10: Die Uhr von St. Martin knapp oberhalb der Häusergiebel auf einem Foto von 1887. (StAC, Ausschnitt aus E 0797.001)

angefangen, doch dauerte die Arbeit bis 21 Uhr oder, wenn erst um 7 Uhr begonnen wurde, bis 22 Uhr. Im Sommer umfasste die Arbeitszeit 14, im Winter 15 Stunden. Der Arbeitstag entsprach damit nicht der natürlichen Helligkeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sondern war teilweise davon losgelöst. Die Entkoppelung von Arbeitszeit und Tageslicht gehört zu einer Entwicklung, die in Europa seit dem Spätmittelalter zu beobachten ist. Dies war besonders häufig bei den Schneidern der Fall, die nicht nur in Chur, sondern auch anderswo bis spät am Abend tätig waren.¹¹⁸ Möglich wurden solche Arbeitszeiten durch das Aufkommen von Uhren.¹¹⁹ In Chur gab es Uhren im Rathaus/Kaufhaus (spätestens seit 1529 und dann ab 1593, Abb. 9) und an St. Martin (spätestens seit 1589, Abb. 10). Um 1740 existierten bereits vier in der Stadt: Neben dem Rathaus und St. Martin besaßen St. Regula und das Obertor öffentliche Uhren.¹²⁰

¹¹⁸ MÖLLER: *Familie*, 1969, S. 153–154.

¹¹⁹ REITH: *Lohn*, 1999, S. 327–328.

¹²⁰ KELLER: *Uhrenrichten*, 2003, S. 125; POESCHEL: *Kunstdenkmäler*, 1948, S. 235, 302–303; BERGER: *Chur*, 1978, S. 28–29.

Die Uhren konnten aber auch ein Ende der Arbeitszeit vor Sonnenuntergang anzeigen. Im frühen 18. Jahrhundert stellten die Schreiner im Sommer bereits um 18 Uhr ihre Tätigkeiten ein,¹²¹ «Weilen in dem gantzen Röm[ischen] Reich, wie auch in Zürich selbst von vnserem Handwerckh Sommers Zeith nicht Länger, alß von Morgens umb 5 uhren, Biß Abends umb 6. Uhren, mit denen auch allhier üblichen ruhstunden, gearbeitet wird, [...]».¹²² Diese Sonderregelung war nicht unumstritten, sondern die Schreiner wurden um 1733 verpflichtet, künftig bis 19 Uhr zu arbeiten, wogegen sie sich wehrten.¹²³

Um festzustellen, was Handwerker in der frühen Neuzeit verdienten, wählen die Historiker in der Regel Bauhandwerker aus, bei denen die Verhältnisse vergleichsweise eindeutig sind.¹²⁴ In Chur geben die Tagelöhne der Zimmerleute und Maurer sowie der Handlanger auf dem Bau eine annähernde Vorstellung vom Verdienst der Handwerker. Doch auch hier gab es offensichtlich noch zusätzliche Naturalleistungen, denn 1732 hatten die Meister und Gesellen Anrecht auf ein halbes sowie die Lehrlinge und Handlanger auf ein viertel Mass Wein.¹²⁵ Die Löhne der Bauhandwerker hingen von den saisonal unterschiedlich langen Arbeitszeiten ab. Die Arbeitstage waren in den warmen Monaten länger als in der kalten Jahreszeit, weil die Bauhandwerker für ihre Tätigkeit auf das Tageslicht angewiesen waren. Entsprechend verdienten sie im Sommer mehr als im Winter.¹²⁶

Zwar werfen die Löhne viele Fragen auf, doch

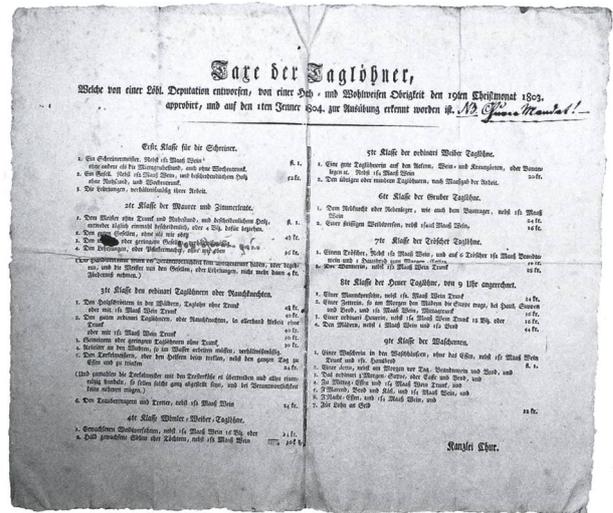


Abb. 11: Taxe der Tagelöhner 1803–1804. (StAC, N 179.198)

kann ein grober Überblick einige Entwicklungen zwischen 1638 und 1804 (Abb. 11) aufzeigen. Es gibt vergleichsweise wenige Angaben zu Löhnen pro Tag, denn im 17. Jahrhundert wurden sie nur bei Küfern, Schneidern, Zimmerleuten, Maurern und Handlangern auf dem Bau aufgeführt. Für die Küfer und Schneider existieren keine Informationen aus dem 18. Jahrhundert. So lassen sich längerfristige Entwicklungen nur bei den Schreibern und Bauhandwerkern beobachten. Deren Löhne blieben zwischen 1638 und 1740 weitgehend stabil. Bis 1779 veränderten sie sich bei den Schreibern¹²⁷ nicht, während sie bei Zimmerleuten, Maurern und Bauhandlangern leicht anstiegen. Diese Stabilität über fast anderthalb Jahrhunderte fand im frühen 19. Jahrhundert ihr Ende: Die Löhne lagen nun deutlich höher (Tabelle 5¹²⁸). Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch in Zürich nachweisen.¹²⁹

¹²¹ StAC, AB III/V 04.01, Nr. 51: Ordnung wegen der Arbeiter Gemeiner Stadt, S. 154–155; Verordnung, 1732, S. 9; vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 145.

¹²² StAC, Z 13.1, Nr. 4: Die Schreiner protestieren gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, 1733.

¹²³ StAC, Z 13.1, Nr. 4: Die Schreiner protestieren gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, 1733. Dieser Widerstand hatte wohl Erfolg, denn im Stadtrecht von 1740 wird die kürzere Sommerarbeitszeit der Schreiner erwähnt. Ebenda, AB III/V 04.01, Nr. 51: Ordnung wegen der Arbeiter Gemeiner Stadt, S. 155. Nicht alle Schreiner in Deutschland arbeiteten nur bis 18 Uhr. In Braunschweig beispielsweise endete der Arbeitstag der Schreiner erst um 19 Uhr. MÖLLER: Familie, 1969, S. 153.

¹²⁴ Vgl. beispielsweise ABEL: Agrarkrisen, 1978, S. 42, 55, 140, 143, 164 usw.; GERHARD: Löhne, 1984, S. 21–612; HAUSER: Essen, 1961, S. 158–161, 250–251, Tabelle im Anhang (nach S. 258); SCHULZ: Handwerksgelesen, 1985, S. 327–343.

¹²⁵ Verordnung, 1732, S. 10.

¹²⁶ Vgl. dazu am Beispiel von Luzern WICKI: Bevölkerung, 1979, S. 70–71.

¹²⁷ Diese beschwerten sich 1733, dass ihre Lohnansätze 1674 gesenkt und seitdem nicht wieder erhöht worden wären. StAC, Z 13.1, Nr. 4: Die Schreiner protestieren gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, 1733.

¹²⁸ StAC, Z 45.2: Taxordnung, 2.11.1638, S. 827–830; ebenda, Z 48.1a: Taxordnung einiger Gewerbe und Handwerker, 27.12.1645; ebenda, A I/1.58.10: Erneuerte Tax, 7.7.1656; Verordnung, 1732, S. 10; StAC, AB III/V 22.01: Tax der Tagelöhner in Chur 1779; ebenda, Z 56.4 und ebenda, N 179.198: Taxe der Tagelöhner, Welche von einer Löbl. Deputation entworfen, von einer Hoch- und Wohlweisen Obrigkeit den 19. Christmonat 1803 apporbirt, und auf den 1ten Jenner 1804 zur Ausübung erkannt worden ist. Vgl. den vollständigen Abdruck bei MOSCA: Zunftwesen, 1980, S. 140–141.

¹²⁹ HAUSER: Essen, 1961, S. 161.

Tabelle 5

Der Tagelohn in Kreuzer von Handwerkern 1638 bis 1803

Handwerke	Jahreszeit	1638	1645	1656	1732/ 1740	1779	1803/ 1804
Küfer							
Meister			40	32	k. A.	k. A.	k. A.
Geselle		48*	36	28	k. A.	k. A.	k. A.
Lehrling			30	20	k. A.	k. A.	k. A.
Schreiner							
Meister	Winter	k. A.	k. A.	36	32	k. A.	60*
	Sommer				36*	36*	
Geselle	Winter	k. A.	k. A.	32	28	k. A.	52*
	Sommer				32*	32*	
Lehrling	Winter	k. A.	k. A.	24	20	k. A.	k. A.
	Sommer				20*	20*	
Schneider							
Meister		10*	10*	10	k. A.	k. A.	k. A.
Geselle		7*	7*	7	k. A.	k. A.	k. A.
Lehrling		3*	3*	3	k. A.	k. A.	k. A.
Zimmerleute							
	Winter	28	24	22	24*	k. A.	k. A.
	Sommer	k. A.	28	26	k. A.	k. A.	k. A.
Meister	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	32*	63.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		
Geselle	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	30*	51.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		
Lehrling	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	20*	k. A.	39.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	20*		
Maurer							
	Winter	28	24	22	24*	k. A.	k. A.
	Sommer	k. A.	28	26	k. A.	k. A.	k. A.
Meister	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	36–40	63.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		
Geselle	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	36	51.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	28*		
Lehrling	Winter	k. A.	k. A.	k. A.	20*	28	39.4
	Sommer	k. A.	k. A.	k. A.	20*		
Handlanger beim Bau							
	Winter	k. A.	20	18	20*	24*	39.4
	Sommer	k. A.		20	20*		

k. A.= keine Angaben, * zusätzliche Naturalleistungen (häufig Wein) erwähnt

Die Stabilität der Löhne über einen langen Zeitraum war nur möglich, weil auch die Preise für Grundnahrungsmittel einigermassen konstant blieben. Die Taxordnungen enthalten keine Bestimmungen zu Lebensmitteln, weil diese in anderen Erlassen reguliert wurden. Einer Ordnung von 1649 ist zu entnehmen, dass in den Jahren zuvor das in Chur ausgeschenkte Mass Landwein bis zu 3 Schilling (d. h. 10.3 Kreuzer) gekostet hatte. Nun begrenzte die Obrigkeit den Preis auf höchstens 11 Bluzger (d. h. 9.5 Kreuzer).¹³⁰ Beim wichtigen Grundnahrungsmittel Brot wurde in den Verordnungen ein anderer Weg eingeschlagen, denn der Preis des Getreides schwankte stark. Bereits 1630 legte die Obrigkeit das Brotgewicht im Verhältnis zum Getreidepreis fest. Brot vom besten Pfisterkorn wurde für den festen Betrag von 1 oder 2 Bluzger verkauft, doch war es je nach der Höhe des Getreidepreises schwerer oder leichter. Wenn ein Viertel (d. h. 7.5 Liter) Kernen in der Stadt 16 Batzen kostete, betrug das Gewicht eines 1-Bluzger-Brottes 13.75 Lot¹³¹ (= 200 Gramm) bzw. eines 2-Bluzger-Brottes 27.5 Lot (= 400 Gramm). Die Preise wurden für jeden ganzen Batzen bis zu 40 Batzen angegeben, bei denen die Brote dann nur noch 2 Lot (= 29 Gramm) für 1 Bluzger bzw. 4 Lot (= 58 Gramm) für 2 Bluzger wogen. Billiger war das Weissbrot, das für 6 Pfennige verkauft wurde. Es wog bei einem Getreidepreis von 36 Batzen 12 Lot (= 174 Gramm) bzw. bei 48 Batzen nur noch 3 «Quintli» (oder Quent), also 0.75 Lot (= 11 Gramm). Es ist bemerkenswert, dass diese Preise nur für Einheimische galten. In einer Verordnung von 1644 wurde festgelegt, dass die an Fremde verkauften Brote 2 Lot leichter sein durften.

Ein billigeres Brot bestand halb aus Kernen, halb aus Roggen und wurde für 1 oder 1.5 Schilling bzw. 4 oder 6 Bluzger verkauft. Eine Verordnung von 1678 legte fest, dass bei einem Getreidepreis von 21 Batzen das Brot 52.5 Lot (= 760 Gramm für 4 Bluzger) bzw. 82.5 Lot (= 1200 Gramm für 6 Bluzger) und bei 40 Batzen 30.75 Lot (= 450 Gramm für 4 Bluzger) bzw. 45 Lot (= 650 Gramm für 6 Bluzger) wiegen sollte.¹³² Offensichtlich stiegen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Getreidepreise, zumindest wurde 1771

beim Weissbrot für 6 Pfennige der finanzielle Spielraum der Bäcker erweitert. Neu wurden die Gewichte für Brote festgelegt, wenn das Viertel Kernen 49 bis 100 Batzen kostete.¹³³ Tabelle 6 bietet eine Übersicht über Brottarife der Stadt Chur.¹³⁴

Die Ordnung von 1630 hatte mehr als hundert Jahre Bestand. 1749 beschwerten sich die Pfister (Bäcker) darüber, dass sie mit den Ansätzen des Erlasses nicht mehr auskämen, weil vor allem in den letzten zwanzig und mehr Jahren die Ausgaben für Holz, Salz und Beleuchtung massiv angestiegen wären. So hätte früher ein Klafter Holz 14–15 Batzen gekostet, nun aber müssten die Bäcker 28–30 Batzen bezahlen und dabei wäre das Holz noch von schlechterer Qualität als in der Vergangenheit. Ähnlich wäre es beim Salz, von dem eine Quartane einst 20–22 Kreuzer gekostet hätte, doch nun hätten sie dafür 34–35 Kreuzer zu entrichten.¹³⁵ Auch die Metzger waren mit den ihnen vorgeschriebenen Ansätzen nicht mehr zufrieden.¹³⁶ Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts geriet das System der vergleichsweise starren Löhne und Preise zunehmend unter Druck.

¹³⁰ StAC, Z 45.2, Nr. 186: Weinungeldsverordnung, 30.12.1649, S. 1016–1019.

¹³¹ In den Quellen heisst es 13³/₄ Lot, doch das ist ein Schreibfehler. Richtig sind 13³/₄ Lot. StAC, Z 47: Stadttammannbuch, S. 13; ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen, S. 166.

¹³² StAC, Z 47: Stadttammannbuch, S. 13–14, 16–17, 19.

¹³³ StAC, Z 47: Stadttammannbuch, S. 20–21; fehlt in ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen. Zu den Verhältnissen in Zürich vgl. BRÜHLMEIER: Mehl, 2013, S. 145–153 (Brot- und Mehlsorten), 271–278 (Getreidepreise).

¹³⁴ StAC, Z 47: Stadttammannbuch, S. 13–14, 16–17, 20–21, 25, 27–28; ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen, S. 166–168, 170–172.

¹³⁵ StAC, RA 1749.108: Memorialie der Pfisterzunft wegen Taxen und Löhnen, 10.2.1749.

¹³⁶ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 174, Anm. 61.

Tabelle 6

Churer Brottaxen in Abhängigkeit vom Getreidepreis 1630–1771

Preis 1 Viertel Kernen	Brot von bestem Pfisterkorn 1630		Weissbrot 1630 und 1771		Preis 1 Viertel halb Kernen / halb Roggen	Halb Kernen / halb Roggen-Brot ohne Datum (1630?, 1664?)		Halb Kernen / halb Roggen-Brot 1678	
	Gewicht 1-Bluzger- Brot in Lot	Gewicht 2-Bluzger- Brot in Lot	Gewicht des 3-Pfennig- Brot in Lot*	Gewicht des 6-Pfennig- Brot in Lot		Gewicht des 1-Schilling- Brot in Lot	Gewicht des 1.5-Schilling- Brot in Lot	Gewicht des 4-Bluzger- Brot in Lot	Gewicht des 6-Bluzger- Brot in Lot
16	13.25	27.5			16				
17	13	26			17				
18	12	24			18				
19	11.5	23			19				
20	11	22	10.75	21.5	20	53.5	79.5		
21	10.5	21	10.25	20.5	21	52	77.25	52.5	82.5
22	10	20	9.75	19.5	22	50.5	75	51	78.75
23	9.5	19	9.25	18.75	23	49	72.75	48.5	72.75
24	9	18	9	18	24	47.5	70.5	47	70.5
25	8.5	17	8.5	17.25	25	46	68.25	45.5	68.25
26	8.25	16.5	8.25	16.5	26	44.5	66.5	44.3	66.5
27	8	16	8	16	27	43	64.5	43	64
28	7.5	15.25	7.5	15.25	28	41.5	62	41.5	62
29	7	14.25	7.25	14.75	29	40	60	40	60
30	6.75	13.5	7	14.25	30	39	58.5	39	58.5
31	6	12.25		13.75	31	38	57	38	57
32	5.5	11		13.5	32	37	55.5	37	55.5
33	5	10		13	33	36	54	36	54
34	4.75	9.5		12.5	34	35	52.5	35	52.5
35	4.5	9		12.25	35	34	51	34	51
36	4	8		12	36	33	49.5	33	49.5
37	3.5	7		11.5	37	32.5	48.5	32.5	48.5
38	3	6		11.25	38	32	48	32	48
39	2.5	5		11	39	31.5	47.5	31.5	47.25
40	2	4		10.75	40	30.75	47	30.75	45
41				10.5	41	30.25	46.5		
42				10.25	42	29.75	46		
43				10	43	29.25	45.5		
44				9.75	44	28.75	45		
45				9.5	45	28.25	44.5		

46			9.25	46	28	44.25	
47			9	47	27.75	44	
48			8.75	48	27.5	43.75	
49			8.75	49			
50			8.5	50			
51			8.5	51			
52			8.25	52			
53			8	53			
54			8	54			
55			7.75	55			
56			7.5	56			
57			7.5	57			
58			7.25	58			
59			7.25	59			
60			7	60			
61			7	61			
62			6.75	62			
63			6.5	63			
64			6.5	64			
65			6.25	65			
66			6.25	66			
67			6	67			
68			6	68			
69			5.75	69			
70			5.5	70			
71			5.25	71			
72			5.25	72			
73			5.25	73			
74			5	74			
75			5	75			
76			4.75	76			
77			4.5	77			
78			4.5	78			
79			4.25	79			
80			4.25	80			
81			4	81			
82			4	82			
83			3.75	83			

84		3.75	84
85		3.5	85
86		3.5	86
87		3.25	87
88		3.25	88
89		3	89
90		2.75	90
91		2.5	91
92		2.5	92
93		2.25	93
94		2.25	94
95		2	95
96		2	96
97		1.75	97
98		1.5	98
99		1.5	99
100		1.5	100

* In StAC, Z 47: Stadtmannbuch, S. 25, mit Bleistift durchgestrichen, fehlt in ebenda, AB III/V 10.01: Ordnungen.

4 Schlussbemerkung

Die Herrschaft der in Zünften organisierten Bürger konnte sich fast vierhundert Jahre lang von 1465 bis 1840 behaupten, u. a. weil ein Ausgleich der divergierenden Interessen innerhalb der Bürgerschaft geschaffen wurden. Ohne Veränderungen hätte diese Regierungsform nicht über Jahrhunderte bestehen können; diese Anpassungsbemühungen zeigen sich deutlich in den Fundamentalgesetzen. Die meisten ihrer Bestimmungen sollten die politischen und sozialen Verhältnisse stabilisieren. Verglichen mit heutigen Verhältnissen waren die Fundamentalgesetze über einen langen Zeitraum mit relativ wenigen Ergänzungen und Änderungen in Kraft.

Die eigentliche Zunftverfassung regelte die Besetzung der städtischen Ämter und Institutionen auf der Grundlage der zünftigen Organisation. Die darüber hinausgehenden Teile der Fundamentalgesetze – um die es in diesem Aufsatz geht – befassten sich vor allem mit zwei Bereichen: Die Bekämpfung des Praktizierens bzw. der Korruption sowie die Regelung von Preisen und Löhnen. Die in fünf Zünften organisierten Bürger

bestimmten das politische Leben in Chur. Auch wenn diese theoretisch über die gleichen Rechte verfügten, so bestanden doch praktisch grosse soziale Unterschiede unter ihnen. Wohlhabende und einflussreiche Männer konnten Wahlen manipulieren, in dem sie die von ihnen abhängigen Bürger nötigten oder durch die Gewährung besonderer Vorteile dazu brachten, ihr Wahlrecht in einem bestimmten Sinn zu verwenden. Dieser als Praktizieren bekannte Missbrauch wurde immer wieder verboten. Dies verweist darauf, dass er nicht zu unterdrücken war: Offensichtlich war die Versuchung für die Mächtigen zu gross und die ärmeren Bürger waren zu anfällig für Korruption.¹³⁷

Die belegten Fälle des Praktizierens sind kleinere Verstösse, bei denen es wohl hauptsächlich um persönliche Animositäten bzw. Gefälligkeiten ging. Dies war die eine Seite der Wahlmanipulation. Das Praktizieren von Angehörigen der Elite hat bezeichnenderweise keine Spuren in den städtischen Kriminalakten hinterlassen und lässt sich nur indirekt durch die wiederholten Verbote erschliessen. Auch anders-

¹³⁷ LANDOLT: Trölen, 2007, S. 249.

wo ist eine milde Verfolgung und Bestrafung dieser Vergehen belegt.¹³⁸

Die sich im Praktizieren zeigende Ungleichheit führte zu Spannungen innerhalb der Bürgerschaft. So kam es 1728/29 zu einem drastischen Schnitt. Nun wurden zahlreiche – wichtige und weniger wichtige – Ämter nicht mehr durch Wahl, sondern durch das Los besetzt. Diese schon aus dem antiken Athen¹³⁹ bekannte Praxis verhinderte wirkungsvoll das geheime Praktizieren, mit denen sich bisher teilweise Angehörige der Elite angesehene bzw. einträgliche Ämter verschaffen konnten. Zudem fanden in den Zünften (und einige Jahre später auch im Rathaus) bestimmte Wahlen geheim statt. So war das Stimmverhalten von den Mächtigen nicht mehr überprüf- und kontrollierbar.

Die Hintergründe für diesen Umbruch sind im Einzelnen unklar. In dem innerstädtischen Machtkampf stärkten die Zünfte ihre Position politisch und finanziell auf Kosten des Kleinen Rates (bzw. von Rat und Gericht).¹⁴⁰ Dabei veränderten weder das Losverfahren noch die geheimen Abstimmungen die politischen Verhältnisse grundlegend. Nicht nur wurden wichtige Positionen weiterhin durch Wahlen besetzt, sondern bestimmte auszulosende Ämter – besonders die lukrativen Posten im Veltlin – konnten einfache Zunftbürger nicht übernehmen, weil ihnen dazu Ausbildung, Kenntnisse und finanzielle Selbstständigkeit fehlten. Hatten sie Losglück, durften sie die ihnen zugefallenen Ämter innerhalb der Zunft an jene Angehörigen der Elite verkaufen, die diese übernehmen konnten. Doch so profitierte das einfache Zunftmitglied wenigstens von dessen Entschädigungszahlungen. Der Ämterkauf war sowohl für die Zünfte allgemein, wie auch – bei einigem Losglück – für die einzelnen Zünftler eine lukrative Angelegenheit.

Das neue Wahlsystem bedeutete einen Machtverlust der alten Elite, die bisher die Obrigkeit, also die Räte und Gerichte, dominierte. Setzte sich die Mehrheit der einfachen Zunftbürger gegen einflussreiche Schichten durch, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, oder handelte es sich um die Folge einer Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gruppen der Elite? Die Ausgestaltung des Wahlprozederes mit den Möglichkeiten zum Ämterkauf, den Auflagen und zu spendierenden Gastmählern usw. führte dazu, dass

vor allem die finanzkräftigen Teile der Bürgerschaft vom neuen System profitierten. Die Chancen der einfachen Zünftler, wichtige und angesehene Ämter zu übernehmen, wurden nur theoretisch, aber nicht praktisch erweitert. Es wäre daher falsch, eine umfassende Demokratisierung der Verhältnisse anzunehmen. Entsprechend konnte der Zunfthistoriker Mosca feststellen: Chur besass «im 18. Jahrhundert ein ausgeprägtes oligarchisches Regiment [...]. Wenige vornehme Familien besetzten jahrzehntelang die obersten politischen wie richterlichen Ämter, so dass die Macht dieser Geschlechter in Wirklichkeit nur vom Kleide demokratischer Institutionen verdeckt wurde.»¹⁴¹

In den Churer Zunftunruhen Ende der 1720er Jahre erlangte eine «Wohlstandsoligarchie» mithilfe aufständischer Bürger gegen den Willen des herrschenden Patriziats eine grössere Teilhabe an der Macht – ein Muster, das seit dem Spätmittelalter in Europa wohlbekannt ist.¹⁴² So klein der Kreis der Mächtigen war und blieb, durch die Veränderungen der 1720er Jahre vergrösserte sich die Schicht der Teilhaber an der Macht zumindest potentiell. Die mit Gewalt verbundenen Zunftunruhen stellen einen Einschnitt in der Churer Stadtgeschichte dar. Mit der neuen Wahlgesetzgebung konnte ein neues Machtgleichgewicht innerhalb der Bürgerschaft erreicht werden, das bis zum Ende der Zunftverfassung 1840 Bestand hatte.

In den Jahren nach 1728 erneuerte sich die Verwaltung der Stadt auf verschiedenen Ebenen. Es fand ein umfassender Modernisierungsprozess statt, der in der neuen Kodifizierung des Stadtrechts 1740 seinen Abschluss fand.¹⁴³ Nach der Reform der Zunftverfassung 1577 waren es diese Jahre, indem sich das Zunftregime am stärksten weiterentwickelte und seinen Fortbestand für rund ein Jahrhundert sicherte. Die Geschichte dieses entscheidenden Zeitabschnitts muss erst noch geschrieben werden, denn die Geschehnisse sind bislang erst bruchstückhaft bekannt.

Den zweiten Schwerpunkt innerhalb der Fundamentalgesetze (abgesehen von der eigentlichen Zunftverfassung) bildet die Taxordnung von 1645, die Löhne und Preise festlegte. Die Taxordnung gehörte zu den obrigkeitlichen Anstrengungen, seit den 1630er Jahren die Lohn- und Preisentwicklung zu steuern.

¹³⁸ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128; LANDOLT: Trölen, 2007, S. 249–255.

¹³⁹ Vgl. TARKIAINEN: Demokratie, 1966, S. 145–151.

¹⁴⁰ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 128.

¹⁴¹ MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 121.

¹⁴² Vgl. beispielsweise MEUTHEN: 15. Jahrhundert, 1984, S. 131–132. Dort auch der Begriff «Wohlstandsoligarchie».

¹⁴³ VALER: Geschichte, 1922, S. 48–49, 52–53, 147–150, 222–225.

Die Taxordnung von 1645 regulierte für eine Reihe von Handwerken die Preise ihrer Produkte und teilweise die Löhne. Es ging um Gegenstände für den normalen Bedarf, die Preise für Luxusartikel wurden nicht festgelegt. Der Erlass von 1645 kann in einen grösseren Kontext eingebettet werden, denn aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind noch zwei weitere Taxordnungen bekannt: Die eine stammt von 1638, die andere von 1656. Zwischen 1638 und 1656 sanken die Preise. Im 18. Jahrhundert gab es neue Handwerkerordnungen, in denen vor allem Löhne festgelegt wurden. So lässt sich feststellen, dass sich die Löhne von Handwerkern von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum erhöhten.

Es ist unklar, warum ausgerechnet die Taxordnung von 1645 Teil der Fundamentalgesetze wurde und bis zum Ende der Zunft Herrschaft blieb. Zum einen hätten dazu auch jene von 1638 oder 1656 dienen können, zum anderen waren die Bestimmungen spätestens durch die Tarifordnung der Handwerker von 1732 weitgehend überholt. Auf jeden Fall belegte die Verordnung das Recht von Bürgermeister und Räten, die Höhe der Preise von Handwerkern und Gewerbetreibenden zu bestimmen.

Die hier edierten Fundamentalgesetze verweisen auf die sozialen Brüche innerhalb der Bürgerschaft. Durch die Verordnungen wurden einerseits die Möglichkeiten der Eliten beschränkt, Wahlen im Vorfeld zu beeinflussen, sowie der Kreis der Mächtigen erweitert, und andererseits Preise und Löhne von Handwerkern auf eine für alle Parteien erträgliche Art und Weise reguliert. Beides linderte die Spannungen, welche die Zunft Herrschaft von innen heraus bedrohten. Doch nach 1730 erstarrte das System. Die letzte, geradezu nachgeschoben wirkende Ordnung von 1835 bedeutete nur noch eine kleine Klarstellung. Die Zunft Herrschaft verlor im letzten Jahrhundert ihres Bestehens an Flexibilität – diese Erstarrung war wohl eine der Ursachen für ihren Untergang.

5 Editionen

5.1 Bemerkungen zu den Editionen

Die Rechtschreibung und Interpunktion folgt der Vorlage. Die Gross- und Kleinschreibung von Buchstaben entsprechen dem Original, soweit dieses eindeutig ist. Eine Ausnahme bilden Grossbuchstaben

innerhalb eines Wortes, die als Kleinbuchstaben wiedergegeben werden. Auch die Getrennt- und Zusammenschreibung von Worten folgt der Vorlage, obwohl die Schreiber häufig einzelne Wortbestandteile trennten, die heute zusammengeschrieben werden. Solche Eigenheiten werden in der Edition nicht beseitigt, auch wenn dies die Lesbarkeit etwas erschwert.

In Zweifelsfällen wird nach heutigem Schreibgebrauch verfahren. Worte am Satzbeginn werden unabhängig von der Vorlage grossgeschrieben. Die gängigen Abkürzungen für Währungen (f./fl. für Gulden, baz./bz. für Batzen, x./xr./k./kr./krz. für Kreuzer, b. für Bluzger, ß. für Schilling und d. für Denar/Pfenning) und Personen (H/h. für Herr, Hh. für Herren) werden nicht aufgelöst. Ergänzungen des Herausgebers (Seitenzahlen, Paragraphen, Überschriften usw.) sind in eckige Klammern gesetzt.

5.2 Edition der Fundamentalgesetze 1645–1835

5.2.1 Beschreibung¹⁴⁴:

Unter der Signatur «Z 48.1a» wird im Stadtarchiv Chur eine von den Stadt- und Gerichtsschreibern des 18. Jahrhunderts angefertigte Kopie der Zunftbücher aufbewahrt. Teilweise wird der Band in der Literatur unter den veralteten Signaturen «Z 6.13» oder «CB III/Z 48.1a» angeführt. Das Titelblatt der Handschrift hat folgenden Eintrag: «Zunft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt – samt der Beschreibung der Wassergüssen von Ao. 1762, biß 1771».

Der Band hat das Format 35.6 x 23 x 5 cm; die Buchseiten sind 33.8 x 21.5 cm gross. Die Handschrift umfasst 501, weitgehend beschriebene und handschriftlich paginierte Seiten. Eine grössere Anzahl von unbeschriebenen Seiten am Ende des Buches wurde nicht mit Seitenzahlen versehen. Der vordere und hintere Buchdeckel des Ledereinbands aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts weist nur wenige Streicheisenlinien auf, lediglich der Buchrücken ist mit zarten Pflanzenranken in Goldprägungen ober- und unterhalb der Bünde verziert. Auf dem rot ge-

¹⁴⁴ Die Beschreibung folgt BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 215.

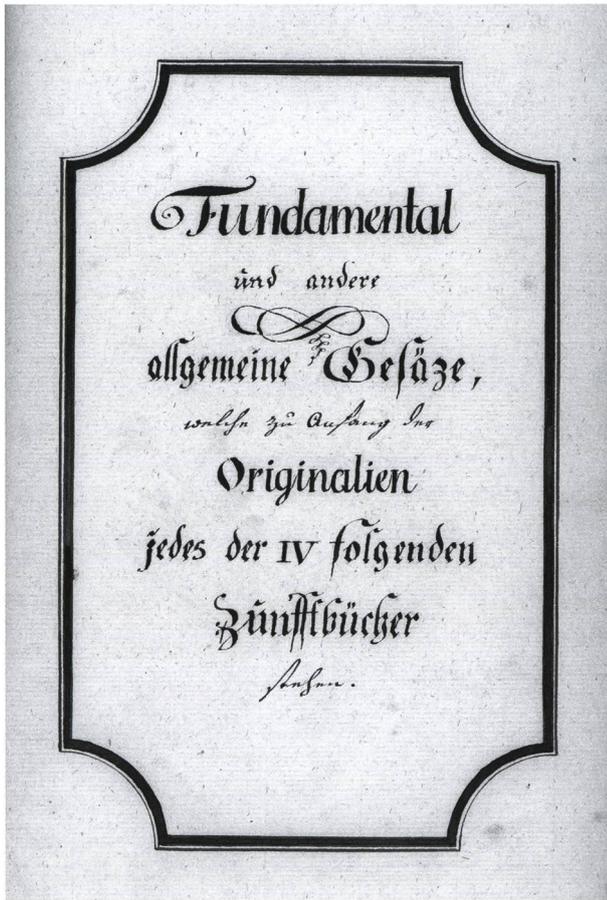


Abb. 12: Deckblatt Fundamentalgesetze. (StAC, Z 48.1a, S. 119)

färbten Rückenschild steht in vergoldeten Buchstaben: «Zunft-Bücher».

Bei den Fundamentalgesetzen lassen sich die Hände dreier Schreiber unterscheiden. Die Seiten 123–151 wurden wahrscheinlich in den 1760er oder frühen 1770er Jahren, die Seiten 153–163 in späterer Zeit (Ende 18. Jahrhundert?) und die Seiten 164–166 wohl 1835 oder kurze Zeit später beschrieben.

5.2.2 Transkription

[S.] 141

Ordnung wider das Practicieren

A[nn]o 1668 adi¹⁴⁵ 16[.] 8bris vor Herren Burger Meister[,] Klein und Grossen Räten Jst gesetzt und

¹⁴⁵ Am Tag, vom lateinischen «ad diem» bzw. vom italienischen «a di».

geordnet, daß für Baß hin, ehe und Bevor man Zudem Ampts Besazung Gmeiner Statt schreiten thüe; Nach folgende Ur Alte, und aus dem Statt Buch gezogene, und a[nn]o 1465. Jahr erneüerte ordnung, wegen des Practicierens vor[-] und abgelesen[,] steiff und vest gehalten, und in allen Ämter Besazungen fleissig nach Zu kommen werden.

Als dan kund und offenbar, und Leider augenscheinlich[,] welcher masen Bisher alle ding um gelt feil, und durch Practica, Miet und Gaben überkommen, und Zu wegen gebracht werden, welches ohne Zweiffel Gott[,] dem Allmächtigen[,] hoch Mißfällig[,] auch Gmeinen Landen Zu grossen nachtheil und schaden räichen thut, hierum und Zu ab stellung solchen unehrbaren und schädlich[en] Pratica, so haben unsere Hh. um Gottes Ehr[,] auch G[e]m[eine]r unser Statt, Nuz und Wohlstand willen, diese nachfolgende ordnung und Sazung auf gesetzt und vestiglich Zu halten fürgenommen; Namlich welcher oder welche Bürger oder Hindersass, oder andere von Jhrentwegen auf G[e]m[eine]r Statt Ämter, seigent welcherley die wolle, geben oder Nemmen, verheissen und versprechen, oder sonst in ander weg darnach Pra[c]ticieren wurde heimlich oder offentlich der oder dieselben sollen Jhren Ehren entsezt seyn, und Zu keinen Ehren nimmermehr gebraucht werden, und soll hiemit welche Ürthen oder Gastereyen auf hebe, auf daß hin welcher Zunfftm[eiste]r oder Ölfßer werde, er solches abheben und Bezahlen solte, daß soll für ein Pra[c]tic gerechnet werden, und Dem verschrieben Buchstaben nach gestrafft werden.–

Stephan Reit¹⁴⁶ Stattschr[eib]e[r]
Subs[cri]p[si]t m[anu] p[ro]p[ri]a¹⁴⁷

[S.] 142

Daß vorstehende Fundamental[-], auch andere Allgemeine Gesäze, von Pag[in]a 123 hinweg biß hieher, aus dem Zunfft Buch Loblich[er] Zunfft von Schneidern, geflissentlich abgeschrieben, auch nach hin, in gegenwart des H. Amts Burgermeisters, mit Besagtem Zunfftbuch verglichen, und gleich Lautend Befunden worden seyen; Wie nicht weniger, daß die Zwischen den Linien eingeschalteten worte, als nammlich pag[in]a 130. Lin: 11, daß wort Jahr[,] pag[in]a 132. Lin: 2 nach[,] idem Lin: 13 weder[,] pag[in]a 140. Lin. 6:

¹⁴⁶ Vgl. zu ihm, der es später bis zum Bürgermeister brachte, VALER: Geschichte, 1922, S. 90.

¹⁴⁷ Lateinisch für «mit eigener Hand daruntergeschrieben».

ihren – ein; für authentische und Zum Haupt text gehörende worte[,] sollen gehalten werden. Bescheint den 7ten Xbris. 1768.

Florian Schorsch¹⁴⁸
Vice Cancellarius.

[S.] 143

Tax ordnung einiger Gewerb- und Handwercker p.p.¹⁴⁹

A[nn]o 1645 adi 27[.] xbris.

Nachdeme daß oberkeitliche Amt erfordert, dz jeder Zeit möglichste anordnung Beschehe, damit nebst anderen noth wendigen ordnungen, auch insonderheit ein gebürlicher Tax, des Lohns der Hand wercken gemacht, auf daß Niemand's gefährlich Übertheürt werde[,] so habend die, von einem Wohlweisen H. Burgermeister und Rath hierzu Deputirten, ein erdurung¹⁵⁰ gethan, in was preiß allerhand Victualien und nahrung hargange, und hingegen Betrachtet, daß die Handwercks Leüth, Bey diesen von den Gnaden Gottes wohlfeilen Zeiten mit ihren Löhnen Zu hoch daher fahrend, derohalben so ist hierüber nach folgende ordnung gesezt, und von einer Ehr[samen] Oberkeit Confirmirt, welche Zu halten einem jeden Hand wercks mann Bey hoher straff, allwegen nach Beschaffenheit des übertretens, nach erkantnus einer Ehr[samen] Oberkeit, auf erlegt sein soll. Und werdent dergleichen ordnungen, Jahrliche[n] und dz allwegen nach gestaltsamme der Thüre, oder wohlfeile der Nahrung gesezt und Bestimmt, und Zu jedesen nach richtung, auf den Ehr[samen] Zünfften verlesen werden.

[Küfer]

Erstliche[n] den Küfferen, für ein Zuber nüw Lerchene fass oder Pütene[n]¹⁵¹ pr[o] Holz und alles ist ihnen taxirt xr. 48.[.] und für dz eichj der Zuber f. 1. Jt[em] wan ein Bau H. daß Holz selbsten darzu gibt, für der Küfer maker Lohn xr. 24. Jtem für Püttj reiff xr. 8.[.] für ein fass reiff xr. 3. und die kleinen xr. 2. Jtem dem Meister für sein taglohn xr. 40, dem Knecht xr. 36. und dem Lehrjung xr. 30. Jtem für ein Zopffband xr. 12, und mit dem Rohr sollend sie sich der Gebühr Befleissen.

¹⁴⁸ Als Gerichtsschreiber um 1770 genannt bei VALER: Geschichte, 1922, S. 92.

¹⁴⁹ Lateinisch «perge, perge» für «und so weiter».

¹⁵⁰ Erwägung, Prüfung.

¹⁵¹ Bütte = hölzernes Traggefäß, besonders zur Aufnahme von Flüssigkeiten.

Betreffend den Häpff¹⁵², soll den Bau Hh. frey stehn, den

[S.] 144

Häpff selber Zu Behalten, oder aber dem Küefer Zu Lassen[,] jedoch[,] wan der Küeffer den Häpff nimmt, soll er dem Bau H.[.] wo fer er gut ist[,] für jede 10 Mäsige¹⁵³ gelten voll ein ½ maaß Branten wein geben, fahls aber der Bau H. den Häpff selbsten Behalten wolte, soll als dan dem Küefer für jede Gelten voll Bezalt werden xr. 12.–

den Schmidten.

Jst taxirt, was grosse Arbeit sind, die sie Bey dem gwichit geben, für jede Kr[inne]¹⁵⁴ xr. 14. [Am Rand ergänzt: «für ein gross Neües Ross Eysen xr. 14.»¹⁵⁵] und für ein gmein Roß eysen xr. 12. und für ein alt eysen xr. 4. Versteht sich gegen den Burgeren, gegen den Säumeren aber, will man ihnen nichts für schreiben, sonder daß sie sich aller Bescheidenheit sollend Befleissen. Jt[em] pr[o] ein grossen Schienagel¹⁵⁶ 3 d. und für ein Laner¹⁵⁷ xr. 3, in übrig kleiner arbeit, als ring, werck Zeüg und dergleichen, sollen sie sich auch eines gebürlichen Contentiren.

Schloßeren.

Jst ihnen taxirt pr[o] grosse schwere Arbeit, als gemeine Gätter, grosse Thor Behäng, Hacken[,] Klammern, Bänder und dergleichen, was bey dem gwichit wird geben, jede Kr[inne] xr. 14. Jtem für ein Gemeinen Schlüssel xr. 8.[.] ferners sollen die Schlosser sich dahin Bequemen und mit ihrer arbeit niemand's Übertheüren.–

Schreiner.

Die Schreineren ist taxirt, von einem Liechtfueter¹⁵⁸ und Rammen, von gut Lerchenem Holz Bz. 24. Jt[em] für ein Nuss- oder Krieß Bäumenen Stuel Bz. 24. und von einem einfachen Stuel dergl[eiche]n Holz Bz. 12. Jt[em] von einem dänenen Lehnenstuel Bz. 10. und von einem einfachen Tännenen Stüelj xr. 30.

¹⁵² Hefesatz, Bodensatz von Flüssigkeiten.

¹⁵³ 1 Mass = 1.34 Liter.

¹⁵⁴ 1 Krinne = 694 Gramm.

¹⁵⁵ Offensichtlich handelt es sich um die Korrektur eines Auslassungsfehlers bei der Abschrift. In StAC, Z 10: Taxordnung, 27.12.1645, S. 39–46, hier S. 40, ist der Satzteil Teil des ursprünglichen Textes.

¹⁵⁶ Radnagel zur Befestigung von Radschienen auf den Felgen.

¹⁵⁷ Lannagel = Achsnagel.

¹⁵⁸ Fensterrahmen

Jt[em] von einem Sandtrog Bz. 24.[.] von einem Bau trog¹⁵⁹ Bz. 24.[.] von einem Grossen Gwelbten Todten Baum¹⁶⁰ Bz. 24., und von einem Grossen Glatten Baum Bz. 18., und von einem Kleinen Bäumle Bz. 10. [S.] 145

Jtem von einer Trauben tretten¹⁶¹ Bz. 26. Im übrigen sollen sie sich auch der gebühr nach verhalten.–

Kupffer Schmid.

Wegen un Bekannter allerhand ihrer Arbeit hat man Jhnen dieser Zeit, keinen anderen tax können machen, anderst dan daß dieselben sich, aller möglichster Billigkeit, absonderlich mit der Burgerschafft verhalten sollend.

Kantengießler und Sattler.

Ebenmäsig soll es den Verstand, als mit den Kupfferschmiden haben, in masen sie auch der Billigkeit sich sollen Befleissen, und niemands übernehmen.–

Schneider

Jtem den Schneidern, so einem auf der Stör Arbeiten[,] ist neben der speiß für ihr Belohnung taxirt einem Meister xr. 10.[.] einem Knecht xr. 7. und den Lehrknaben xr. 3. für jeden tag, Jtem von einem Wullenen sauberen Kleid, Glat auß gemacht ohne schnür Bz. 25. Wan es aber von Schmalem Zeüg, als Sargeta¹⁶² und dergl[eiche]n, die[,] weil es mehr Arbeit Braucht, als Glat außgemacht Bz. 28. Jtem von einem Wullenen, oder Sommer Mantel, der gestepet wird[,] für jeden Bz. 18. Jtem Sommer Mäntel ohn gestepet Bz. 14. Was aber die Allamodischen Faßnacht Hoosen anlanget[,] Last man ein jeden sich mit den Schneidern vergleichen[.] Jtem mit dem übrigen, was nicht Zu ganzen Kleideren gemachet wird, Jst ihnen taxirt für ein p[aa]r Hoosen xr. 30. Jtem ein p[aa]r strümpf gestepet xr. 10. und für ein Wamms f. 1. Aber strümpf[,] so nicht gestepet[,] x. 8. Betreffend die Weiber Kleider, alldieweilen ohnmöglich wegen vieler sorten, solche aus einanderen Zu Lesen, sollent die Meister sich in selbigem obigem Schrott¹⁶³ der Mannen Kleideren nach

¹⁵⁹ Jauchegrube oder besonderen Wagenkasten zum Transport von Mist.

¹⁶⁰ Sarg.

¹⁶¹ Eine Art Rost, auf welchem die geernteten Weintrauben getreten werden.

¹⁶² Von französisch «Serge» = (Woll-) Gewebe.

¹⁶³ Brauch, Norm, Stand.

[S.] 146

Billichermaasen Zu richten schuldig seyn.–

Jtem wan ein Meister mit dem Gsind, uf die Stör Gath, sollent sie Sommers Zeit, morgens um 5 Uhren kommen, und Abends Biß 7 Uhren verbleiben, und Winters Zeit um 6 Uhren kommen, Biß 9 Uhren, oder von 7 Biß 10 Uhren nachts Arbeiten, es soll auch ein Meister, nicht ohne wichtige Ursachen, ab der Stör gon, sonder Bey dem Gsind verbleiben.–

Schumacher.

Den Schumachern, so einem auf der Stör Arbeiten[,] ist taxiert für ein Gmein sauber Dopleit paar Schuh¹⁶⁴ xr. 6., für ein paar einfach xr. 4, wan aber viel Kinder Schühle gemacht wurden, sollen sie sich der gebühr gemäß verhalten, was aber anlangt die Jenigen Schuh, darzu man Jhnen daß Leder gibt, und sie es im Hauf machen, ist Jhnen taxiert für ein Dopleit paar x 14. und für die einfachen xr. 9. Jedoch mit den Kinden Schühle soll es auch den Verstand haben[,] wie oben Berührt. Betreffend aber daß Breiten, von einer Ochsenhaut xr. 20. [am Rand ergänzt: «von einer Kuh Haut x 16»¹⁶⁵], und von einem Kalbfehl xr. 4. und von etwas ringeren Meßhütj¹⁶⁶, und dergleichen, sollen sie auch was der gebühr gmäß ist, nemmen.

Gerber.

Jst ihnen in Betrachtung, daß der Zeüg Zu Bemeltem Hand Werck vermög eingenommener Jnformation gar theür, taxirt von einer Kuhhaut Zu Lohn Bz. 12.[.] von einer Ziligen¹⁶⁷ Ochsenhaut f. 1[,] von einer schweren Ochsen Haut Bz. 18., und für ein eingesezte Haut 2 Kronen, und von einem Kalb fehl xr. 8., was aber daß gäl Betrifft, alldieweilen daß Fisch schmalz in sehr hohem preiß, sollen sie sich auch aller möglichsten Bescheidenheit deß Lohns halben bequemen.–

¹⁶⁴ Der genaue Sinn ist unklar. Doppelschuhe konnten aus einem äusseren Schuh für die Strasse und einem inneren Schuh für das Betreten von Wohnräumen bestehen. Oder handelte es sich nur um Überschuhe, Galoschen bzw. Stülpchuhe, die über und zum Schutz der eigentlichen Schuhe getragen wurden, bzw. waren es Schuhe mit doppelt so dicken Sohlen wie die gewöhnlichen?

¹⁶⁵ Offensichtlich handelt es sich um die Korrektur eines Auslassungsfehlers bei der Abschrift. In StAC, Z 10: Taxordnung, 27.12.1645, S. 39–46, hier S. 42, ist der Satzteil Teil des ursprünglichen Textes.

¹⁶⁶ Halbkugelförmige Ledermütze in ungefährer Form und Grösse eines Trockenmasses für Früchte.

¹⁶⁷ Zielig = klein, mittelmässig.

[S.] 147

Reder Macher.

Jst Taxiert von einem neuen Straßrad Baz[en] 18.[,] von einem gemeinen Rad Bz. 16.[,] von einem Kuppff gestel¹⁶⁸ xr. 24., von einer Ax xr. 20. und von einer Kipffen xr. 3., was anbelanget Furcken, und Haanen, sollen sie sich auch der gebühr nach richten und verhalten.

Zimmer Leut und Murer.

Jst den selben Jhr Lohn taxirt, nammlich von Michaelj¹⁶⁹ dannen, Biß in gehenden Merzen, Zum tag iedem 24 xr. und Sommer Zeit, von gesagtem Merzen dannen, Biß Michaelj xr. 28., den Ruch Knechten¹⁷⁰ oder Pflaster rührern¹⁷¹ täglich xr. 20. und dergestalten sich Zu verhalten, soll ihnen auf erlegt seyn.

den Würthen.

Weilen Gott Lob dieser Zeit alle Victualien, in wohl feilem preiß sind, so ist ihnen für ein mahlzeit gemeiner 3 Bündten Rathsboten, und übrigen Hh. abzunehmen, Taxirt 28¹⁷² xr., gegen Säumer[,] Wagner und dergleichen gäst, sollen sie sich der Bescheidenheit gmäß verhalten.

Müller

Jtem den Mülleren, solle füröhin gänzlich abgestriekt seyn, einicherley Korn, welcher sorten daß wäre[,] auf den wider verkauff, auf Zu kauffen, Jt[em] sollen sie sich (reverenter¹⁷³) der Hauß thieren, Tauben, und Hünen, weder heimlich noch öffentlich, Laut altem Gsaz, gänzl[iche]n enthalten, und müssigen, und daß Bey Buß des Über tretten, allwegen nach erkantnus einer Ehrsammen Oberkeit.

Schmalzgrempler samt anderem
für Kauff

Jtem der für Kauff, in unserer Statt, es seige Schmalz oder anderer Victualien halben[,] welcherley daß

¹⁶⁸ Chipfe = einer der links und rechts über der Wagenachse angebrachten Stützpfosten, zwischen denen die Seitenbretter oder die Leitern eines Wagens an- oder eingelegt werden.

¹⁶⁹ 29. September.

¹⁷⁰ Handlanger, welche die größten Arbeiten verrichten.

¹⁷¹ Handwerker, die den Mörtel machen.

¹⁷² Bei der Zahl wurde die «8» verbessert.

¹⁷³ Lateinisch für «ehrerbietig», hier im Sinne von «mit Verlaub gesagt».

[S.] 148

Jmmer wäre, aussert den verordneten Schmalz Leütchen[,] soll mäniglichen in unserer Statt Zwing und gebiet[,] Bey derjenigen drauff gesezten Buß, noch mahlen gänzlischen verboten seyn.

Fuhrleüthen.

Jst denselben für ein Ganzen tag Zu führen[,] der Lohn taxirt Bz. 18, Jt[em] wan sie einem Heü, oder Emt führen, und sie Biß anhero gepflegt, ein wüsch¹⁷⁴ Zu Abendts, mit sich Zu nemmen, will man Jhnen selbiges, und dz in Betrachtung nicht allein der Fuhrman gespeist, sonderen auch ihre oxsen gefutert werden, füröhin solches Zu nemmen, gänzl[ich] abgeknüpfft haben, und wan ein Hindersäss daß würde über tretten[,] soll derselbig von Gmeiner Statt verwiesen werden.

Jtem ist Jhnen von jedem mahl¹⁷⁵ Acker, mit dem Grossen Pflug Zu bauen taxirt Bz. 28., mit dem Kleinen Pflug ohne Hauer¹⁷⁶ Bz. 20, und von jedem mahl Zu Brachen Bz. 8. Jtem von jedem Klaffter Holz ab dem Sand Zu führen xr. 20. und dergestalten sich Zu verhalten[,] sollen sie schuldig seyn.

Glaser.

Jst ihnen taxirt für ein Neue Scheiben, in daß Bley Zu Legen, für Hornaffen¹⁷⁷, Bley und Scheiben Naml[ich] 8 d. Jt[em] für ein scheiben sonst flickens weiß ein Zu sezen d. 5.–

Seileren.

Anlangende die auf Züg, und Grosse Heü Seiler, ist ihnen jede Kr[inne]¹⁷⁸ Zu geben taxirt pr[o] xr. 16. Jtem Ballen¹⁷⁹ Seiler, die Kr[inne] xr. 18. Jtem die grösseren Häng Seiler¹⁸⁰, iedes stuck xr. 5. und die kleinen daß stuck pr[o] x 4., im übrigen mit den kleinen Schnüren und dergleichen, sollend sie niemand übernehmen, sonder der gebühr sich Befleissen.–

¹⁷⁴ Portion Heu.

¹⁷⁵ 1 Mal = 17.64 Are Ackerland.

¹⁷⁶ Arbeiter, die mit einer Hacke nicht ganz umgeworfene Furchen wendeten sowie Wurzeln und Steine beseitigten.

¹⁷⁷ Glas, das den von runden Scheiben übrig gelassenen Raum ausfüllt.

¹⁷⁸ 1 Krinne = 694 Gramm.

¹⁷⁹ Warenballen oder beispielsweise zusammengebundenes Heu.

¹⁸⁰ Einseitiges Leitseil für Zugvieh oder Wäscheseil.

[S.] 149

Krömer, Tuch leüth und Apotecker.

Daß alldieweilen einer Ehrsammen Oberkeit, ab den selbigen wegen Über theürung der Wahren, von Frömd und Heimschen, sonderl[ich] klägten ein Langen, also dergestalten Continuiren Zu Lassen, ihnen nicht Mehr will gezimmen, derowegen wollen sie die selbigen hiemit ganz ernstl[iche]n ermahnet und gewahrnet haben, sich samtl[ich] aller gebühr, und möglichster Bescheidenheit, mit Jhren wahren, gegen mänigl[iche]n, fürter hin Zu verhalten, fahls aber wider verhoffen, ferner Beschweren, solten für kommen[,] so wird ein Ehrsamme Oberkeit verursacht seyn, andere Mittel für Zu nemmen und gebrauchen, und Jhnen alsdan auch Jhre Wahren, den Facturen gmäß Zu taxiren, darnach sich ein jeder diß orts wol Zu verhalten wüssen würdt.–

[Pflicht zur Reinigung der Kamine]

Demnach weilen für komt, dz ein Zimmliche anzahl Burger und Hindersessen, wider einer Ehrs[amen] Oberkeit austruckenlichen Befelch, sich wider sezend, durch den Bestelten Kaminfeger, ihre Kämmj säubern Zu Lassen, derohalben so wolle mänigl[iche]n man ganz hoch und ernstl[ich] ermahnet haben, in Betrachtung dz Leichtlich deß wegen aus einem Gringen, Gmeiner Statt Grosser Nachtheil und schaden, könnte entspringen, es wöllent die jenigen Jhre Kämmj, allwo es die Nothdurfft erheüschet[,] angenz Buzen Lassen, fahls aber einer oder der ander, deme nicht wurde nachkommen, und hierbey Saum selig seye, sollent selbige der gebür, und ihrem Verdienen gmäß, allwegen nach Beschaffenheit, und erkantnus einer Ehrs[amen] Oberkeit, versteht sich alle diejenigen, dessen die Häusser seind, sie Bewohnen dieselbigen selbst, oder nicht[,] abgestrafft werden[.] Darnach sich ein jeder vor gefahr und schaden Zu Bewahren wüssen wird.–

[S.] 150

[Verbot der Beherbergung von Auswärtigen]

Schließlichen, dz alldie weilen etwelche Burger und Hindersassen, wider daß so oft widerholte Verbott einer Ehrs[amen] Oberkeit, ungesteürte Leüth ein Nemmen, und denselben unter schlauff geben¹⁸¹, hierdurch ein Gmeine Burgerschaft sich höchlich Beschweret sein Befindet, und deßwegen je Länger je

¹⁸¹ Unterschlauff geben = beherbergen.

mehr, aller gattung Nation Volcks anhero gezogen, und herzu gepflanzet wird, solches aber Zu gestatten, ein Ehrsame Oberkeit nicht mehr Bedacht, wöllent derowegen, vermög vielmahligen Zuvor Beschehenen Mandaten, mänigl[iche]n nochmahlen ganz väterlich gewahrnet, und ernstlich verboten haben, daß niemand[,] er seige gleich[,] wer er wolle, der gleichen fremd Volck, so nicht angenommen oder gesteuert ohne Vorwüssen und erlaubnus einer Ehrs[amen] Oberkeit, es seige ein der Statt, oder ausserhalb der Statt Zwing und gebiet, gänzl[iche]n kein unterschlauff weder Tags noch nachts, nicht sollen geben, und welcher oder welche, wider diß Verbott, dergl[iche]n Persohnen ein Nemmen und Beherbergen wurde, sollen selbige jedes mahl, um [Pfund] 5 d. unabläßl[iche]r Buß gestrafft werden, und hierbey niemands der unwüssenheit halben Zu verschonen.

[Der ursprüngliche Erlass hatte einen Zusatz, der allerdings in der Handschrift fehlt. Er wurde nicht in die Zunftbücher aufgenommen, weil er sich nur auf die aktuelle Situation 1645 bezog:

Hiebey nebst so wöllend meine gnädige herren, alle die Jenigen so Jrr steuren biß an haro nit bezalt, hiemit nochmalen Zum überfluss gantz väterlich ermahnet, vnd den selbigen Zur erlegung, biß nechst künfftigen Pauli Zil geschärfft haben, vnd welche interim oder biß vff gesagtes termin, die albereit verfallnen stüren nit erlegen, sonder saum selig sein wurden, alß dan soll von den hinderstelligen danethin ohn einiche verschieblich keit, solche doplet mit der Gantt vnd allem ernst ein ge Zogen, vnd die Pfandt schafft von Jnen genommen werden, darnach sich ein Jeder vor Spott vnd schaden Zuerhütten würt wüssen.]¹⁸²

Ordnung wegen auf Kauffung frömden Land weins.

Demnach ein geraume Zeit und Bey etlichen Jahren hero, etwelche unserer Burgerschaft gepflegt haben[,] viel Landwein oder Most, ausserhalb unserer Statt, auf dem Land hin und wider, auf Zu Kauffen, auf den wider verkauf, welches aber Gmeiner Statt nicht Zu geringem nachtheil gereicht hat, weilen durch ein solches, unsere eigen wein gewächs

¹⁸² StAC, A I/1.58.10: Tax der Handwerker, 27.12.1645.

[S.] 151

(ob sie gleich wohl, so gut und Besser als andere) versteckt und hinderstellig verbleiben; deme aber für Zu kommen, und Rath Zu schaffen, hat ein Ehrsame Obrigkeit, für thunlich und nothwendig erachtet[,] ein Verbott auf dergleichen Zu Legen. Naml[iche]n[,] daß fürohin, weder Burger noch Hindersessen, nicht befügt seyn sollen, einichen Landwein oder Most, aussert unserer Statt auf dem Land herum, an welchen orten daß wäre, weder Zu verwürthen, noch sonsten Zu verkauffen, weder wenig noch viel, ohne expresse erlaubnus einer Ehrsamem Oberkeit, auf Zu Kauffen, weder heimlich noch öffentlich[,] weder durch sich selbst, noch durch andere, und solches bey [Pfund] 30 d. Buß, so oft es übersehen wurde, doch hierin vorbehaltende daß jenige, so einem auf seinen eigenen güteren wächst, und an Zinsen Zu nemmen, oder nicht[,] ist jedem Frey gelassen, welcher Rathschlag vor Klein und Grossen Räthen ergangen, und A[nn]o 1644. von den Ehrsamem Zünfften approbirt worden ist.–

Vorstehende Tax ordnung der Gwerb und Handwerck[e]r etc. von Pag[ina] 143 biß hieher[,] ist aus dem Zunfftbuch Lobl[iche]r Zunfft von Pfisteren, abgeschrieben, auch mit dem selben in gegenwart des H. Amtsburgermeisters sorgfältig verglichen, und gleich Lautend Befunden worden, da dan auch die theils in Marg[inal]e[,] theils Zwischen den Linien ein geschaltete worte, als naml[ich] pag[ina] 144.[,] Lin[ea] 9 in Marg[inal]e für ein gross Neües Ross eisen xr. 14.[,] pag[ina] 146 Lin[ea] 20 in Marg[inal]e von einer Kuh Haut xr. 16.[,] pag[ina] 151. Lin[ea] fin[al]e Zünfften.[,] für Ächt und Authentisch Zu halten sey- en Bescheint den 12ten Xbris. 1768

Florian Schorsch¹⁸³
Vice Cancellarius.

¹⁸³ Als Gerichtsschreiber um 1770 genannt bei VALÈR: Geschichte, 1922, S. 92.

[S.] 153

Ordnung Des heimlichen Mehrens und lossung der Aembteren¹⁸⁴

Demnach wohlbekanter Maßen, von mehrerer anzahl der Bürgerschaft, öfters vor einem Wohlweisen Rath, und Gricht erschienen, und durch Ein Memorial einkommen, daß man den Leidigen in unserer Stadt Lange Zeith im schwang gehenden Practiquen ein Abschnitt könnte und möchte gemacht werden, welches Jhres erachtenß, durch ein heimlich einführendes Mehren, in erwehlung der Herren Eilferen, oder vierzehneren, und an deren Ehren-Ämbteren, auf Löbl[ichen] Zünften, am füglichsten könnte vorgekehret werden, gleich Sie dann Ein Formular, und entwurf in einem Büchlein einem wohlweisen Rath und Gricht praesentiert, umb solches auf die Löbl[ichen] Zünfte gelangen zu laßen, als ist nach unterschiedlich Mahlen, von Löbl[ichen] 5. Zünften eingenommenem Mehren, folgendes Resultatum, alß ein neues Gesetz, in Löbl[iche]m Stadt und Zunfftbücher einzuschreiben, zu allen Zeithen beständig, und ohnverbrüchlich, darob ins köntftige zu halten, durch die pluralitaet gemehret worden, alß wie folget p[ri]mo:

- 1o.) daß die Löbl[ich]e Burgerschaft solle, wie vor altem am ersten Sonntag nach Crispini, bey dem Eydt, auf Jhre Löbl[ich]e Zunft berufen werden.–
- 2o.) Wann die Bruderschaft auf ihren Zünften bey- sammen, soll nach gethaner Anred eines Jeweiligen Herren Oberzunftmeisters, oder de- ßen[,] der seine Vices vertrittet, warumb mann beysammen, also bald das Gesetz, wieder das Practicieren (wie solches à pag[in]a 141. von worth zu worth Lauthet zu sehen) und im- mediatè darauf, der gelehrte Eydt nach inhalt der Tafel, abgelesen werden, und Jeglicher Zunft bruder, ohne unterscheidt, dem H. Oberzunft- meister, oder Praesidi, daraufhin Eydtlich bey offenem Fenster

[S.] 154

anloben, alles Vorgelesene gehalten zu haben, und würckhlich zu halten gesinnet seyen.

¹⁸⁴ Vgl. StAC, Z 4: Ordnung des heimlichen Mehrens, vnd Losung der Ämbtteren halber, S. 77–85. Ausführliche Behandlung bei JECKLIN: Niedergang, 1973, S. 126–128.

- 3o.) Soll alß dann der Erste Eilfer, oder vierzehner nach gethaner gebräuchlichen abdanckhung, mit seiner Ehren Verwandtschaft abtreten, darnach sollen die Herren Zunftbrüder, Jeder nach seinem Rang, zu dem Herren Oberzunftmeister, oder jeweiligen Praesidi gehen, allda seine Marquen, oder Zeichen empfangen, und also fort zu denen zwey hinder dem umbhang stehenden Büxen, allwo Eine mit dem Ambt, bezeichnet seyn solle, sich begeben, und in die Einte, wo Ihne Gott, Eydt, und Gewüßen ermahnet, die Marquen, oder Zeichen fällen, wann dan also der Letste Zunftbruder eingelegt, nimbt Er die Büxen mit sich, und bringt Selbige vor die Herren Vorgesetzten, welche allda eröffnet und die Marquen, oder Zeichen, so sich darinn befinden, gezehlet werden, hat die Büx mit dem Ambt bezeichnet, die Mehren der Zeichen, so ist Er bestäthet, widrigenfahls aber entlaßen, und so solle man, biß auf den Letsten sich verhalten.–
- 4o.) Wann dan sach[,] daß eine stelle, durch entlaßung, oder tödtlichen Hinscheidt eines Eilfers vacant worden, so solle gleich darauf, und im andern Fahl, sobald deßen Leichnam bestattet ist, die Löbl[ich]e Zunftbruderschaft, bey dem Eydt, auf Löbl[iche] Zunft zusammen beruffen werden, und wann dan alles; wie im vorigen Articul abgelesen, und geschwohren, darauf eine öffentliche umbfrag, nach dem Rang geschehen, wer der Tüchtigste, und G[e]m[eine]r Stadt am aller nützlichsten zu einem Dreyer seye, und so einer drey ohnpartheyische Stimmen Stimmen [sic!] hat, so soll Er mit seiner Ehren Verwandtschaft abtreten, und hat Er alß dann das Mehren, so ist Er
- [S.] 155
ein Dreyer[;] diesem nach soll man sich umb den Zweyten, und dritten Dreyer auch also verhalten.–
- 5o.) Wann dann also die Dreyer erwählt, so stehen Sie mit Jhrer Verwandtschaft ab, nach diesem nimbt der Praeses sein Zeichen, Legts in Eine der drey, hinder dem Umbhang stehend, und mit eines Jeden der abgetretenen nammen bezeichneten Büxen, und so empfängt Ein Jeglicher Zunftbruder, nach seinem Rang sein Zeichen, und legts in Eine der ob berührten Büxen, Je nach Eydt, und Gewüßen, und der das Mehren hat[,] ist Ein Elfer.–
- 6.) Wann von einem wohlweisen kleinen Rath Dreyer zu erwehlung eines Herren Oberzunftmeisters vorgeschlagen werden, sollen die 3. Büxen an bemeldtes Orth gestelt, und Jede mit einem von diesen 3. Herren Nammen bezeichnet werden, und als dann Jeglicher Herr Zunftbruder, wie oben bedeuthet[,] seine Marquen empfangen, und in die Büx, wo Jhne Gott ermahnet, in obiger Ordnung legen, darnach soll weithers, waß oben im dritten, und vierdten Puncten gesagt, beobachtet werden.–
- 7.) Die Dreyer worauß Ein Löbl[iche]r Großer Rath einen Bey bott auf den Bundstag erwählt, sollen er kieset werden, wie die Dreyer zu Eilfer im 4ten Articul.–
- 8.) Die Zunft Officierer werden erwählt, wie einer von denen Dreyer zur Bey bottenschaft.
- 9.) Umb die Zunftbeschreiberey, und Stuben dienst soll angehalten, und auf die Tauglichsten geloset werden, durch die heimbliche Wahl wie vorharo erwehnt ist.
- 10.) Alle, und Jede Ämbter[,] so diß Jahr, und Künftighin außlaufen, sollen allweg auf den Zünften ge loset, und allda Fünffer erwählt werden, wie folgt.
- [S.] 156
- 11.) Sollen auf Jeglicher Löbl[ichen] Zunft, so viel alß Zunftbruder sind[,] weise, eine aber Schwartz gefärbte Kugel darunder angeschaffen, und nachdeme dise alle, in einen Sackh gethan, und wohlgemischt, denen Herren Vorgesetzten, und Einem jeglichen Zunftbruder, nach dem Rang der Zunft Tafel eine zu nehmen erlaubt werden, der dann die Schwartz Kugel hat, der ist ein Fünffer zu dem Ampt[,] worumb man loßet.–
- 12.) Wann also auf den Zünften geloset, so praesentieren sich die Herren Fünffer, vor einem wohlweisen Rath, allwo Selbige mit den Kuglen, wie auf den Zünfften, umb das Ampt Losen sollen.
- 13.) Werden umb nachfolgende Ämpter geloset, alß
Landvogtey Mayenfeldt
Podestaterey zu Tiran
Podestaterey zu Trahona
Podestaterey zu Plurs
Praesident della Sindicatura
Syndicator
Seckhelmeisterey
Pfleger zu St. Martin
Pfleger zu St. Regula

Pfleger der Sondersiechen
Stadtschreiberey
Grichtschreiberey
Haußmeister des Rathshaußes [sic!]
Kornhaußmeister
Zoller
Rißwaagmeister
Meßmer zu St. Martin

[S.] 157

Meßmer zu St. Regula
Stattwachtmeisterey
Baumeister
Rathsdienner
Heuwäger
Ober thorwarter
Under thorwarter
Metzgerthorwarter

Umb welche Ämpter, so ein Zunfftbruder, das Glückh des Loses hat, und es nicht selbst bedienen wolte, oder unfähigkeit halber nicht könnte, soll es einem Frey stehen, einem von seinen Herren Zunfftbrüderer, umb ein Billiches Ehrengelt hingeben zu können.–

- 14.) Wegen dem Brunnenmeister, so wird Selbiger annoch 3. Jahr bestäthet, währender Zeith aber, soll Jhme einer durch das Looß von allen Fünff Löbl[ichen] Zünften zugegeben werden.–
- 15.) Soll es bey denen gewohnt Leistenden respectivè Bürgschaften sein bewenden haben, und je, und allweg, vor Antritt des Ampts geleistet werden.
- 16.) Sollen obige Stadt Ämpter alle 3 Jahr lang dauern, Statt, und Grichtschreiberey aber 6. Jahr.–
- 17.) Wann einer das Glückh des Looßes zu einem Ampt gehabt, so solle er fürohin, für solches Ampt mehr zu losen ohnfähig seyn, so aber einer schon in Einem Ampt stehen, oder bedienen thäte, so solle Er nichts desto weniger tüchtig, und fähig seyn, während seinem Ampt, umb andere Ämpter zu loßen.–
- 18.) So aber Einer, wann Er durch das Looß ein Ampt bekommen, und Ehe er es angetreten, oder außgedienet hat, mit Todt abgehen thäte, so sollen deßen Erben

[S.] 158

diesen Abgang mit einem Tauglichen Subjecto, auf Jhre Rechnung ersetzen, oder aber das Ampt, oder Resto deßelbigen, einem Ehrlichen hierzu qualificierten Mann, von der Zunft, käuflichen hingeben mögen, doch allwegen Löb-

l[icher] G[e]m[eine]n Stadt Jhrer Recht ohne Nachtheil.–

- 19.) Soll fürohin Tiran f. 4000.–, Trahona aber f. 3000.– taxiert, und alle Ämpter bey dem übrigen Tax, und gewohnt geübten Marenden¹⁸⁵ verbleiben und ge laßen werden.–
- 20.) Wird einem wohlweisen kleinen Rath, auf das fleißigste anbefohlen[,] genaue Aufsicht auf die ehrliche Treu, und fleißige Verwaltung der Ämpteren zu haben, und so waß widriges sich ereignen, oder nicht saubere Rechnung einkommen, so Jst Jhnen die Censur heimgestellt, Ja dem Löbl[ichen] grosen Rath die removierung, und entsetzung, ohne einichen Eingriff, wie vordeme gelaßen, also zwahr, daß die ersetzung wie vorgemeldet, auf den Löbl[ichen] Zünften geschehen solle.–
- 21.) Daß die Loßung der Ämpteren, durch das Mehren der Herren Siebenziger, der Burgerschaft freywillig übergeben worden, auch hiermit den Zünften, und Handtwercchs Rechtsammenen, und den Handtwercckheren ohnpraejudicierlich seyn solle.

C[h]u[r,] Actum den 28ten Aprill A[nno] 1729.

Gesetz. –

Wider das Practicieren¹⁸⁶ –

Demnach mann bedaurlich ersehen müßen, daß das leidige Practicieren, in unserer Stadt in grosem schwang, zu männiglicher Argernuß gehen thut; Alß hat man solchem übel für baßhin abzuhelfen, das in den Zunftbücheren

[S.] 159

deßwegen verschriebene Gesetz, nochmahlen confirmiert, bestäthet, und beschloßen, daß zu allen Zeithen in das köntfige steiff und vest zu halten, Inmaßen zu deßen mehrerer Bewerkstelligung Selbges folgender Maßen verschärfft, und deme beständiglich nachzuleben gesinnet, hierbey und anmit geordnet, daß kein Bürger unserer Stadt, weder durch sich selbst, noch durch Jemand anderst, es seyen Bürger[,] Einwohner,

¹⁸⁵ Zwischenmahlzeit.

¹⁸⁶ StAC, Z 10: Newere Ordnung wider das Pra[c]ticieren, So Ao. 1690, den 24. 8bris vor Klein vnd grosen Rathen gemachet vnd gesezt worden, S. 59–60; vgl. ebenda, Z 4: Gesetz wider Daß Practicieren So von Dem Großen Rath gemacht, auch Ao. 1724 vnd Ao. 1727 von Den Löbl. 5 Zünfften approbiert worden, S. 86–88.

oder Frömbde, wegen Ehren Ämbteren, die sowohl auf den Zünften, als aber vor Klein, und Großen Rät-
hen, oder vor Rath, und Gricht erwehlt werden, ver-
stecht sich von dem Höchsten, biß auf den Nidrig-
ten, Jemand umb sein Stimm, Hülff und beystandt
anreden solle, auch keiner nicht in eines anderen
Namen, Er seye gleich ihm verwandt oder nicht, Je-
manden anzureden, sich solle gebrauchen laßen, vnd
selbst einiche Mieth, und Gaaben laßen geben, oder
Versprechungen thun, gestalten der, oder die[,] so
solches (alß obsteht) übersehen, und hierin fehlbahr
erfunden wurden, sollen selbige, und dergleichen für
MeineyDIGe Leuth gehalten werden, und allen könf-
tigen Ehren-Ämpteren ohnfächig seyn, auch auf keine
Zunfft mehr ge botten werden, vielweniger darauf ge-
duldet, und nicht neben anderen ehrlichen Bürgeren
sitzen, und stimmen mögen.–

So dann ist auch gesetzt, und geordnet, daß so
einer von jemand solcher Maßen wegen Ehren Äm-
bteren angeredt worden wäre (außgenommen Elteren
gegen Kinder, Kinder gegen Elteren, wie auch Ge-
schwösterete gegen ein anderen) schuldig seyn solle,
einem Herren Ambtsbürgermeister solches zu offen-
bahren, und welcher aber[,] als vorsteht, solches nicht
anzeigen thäte, für MeineyDIG, und aller Ehren Ämp-
teren ohnfächig soll gehalten werden.–

Gleichen Verstandt soll es auch haben, daß[,] wann
Jhrer

[S.] 160

wenig, oder viel, Verbindungen zusammen machen,
und auf Ämpter hin eßen, und trinckhen wurden,
auch bey obiger erklärungs, und Buß verboten seyn
solle: Waß aber erbettene Ämpter anbelangen thut
(außgenommen diejenigen, so darumb geloset wird)
Laßt mann es bey dem alten gewöhnlichen Bewen-
den, der gestalten, daß mann könne anreden, und
darumb betten mögen, Jedoch das solches mit aller
bescheidenheit geschechen solle.–

A[nn]o 1730. a[di] 26ten Febr[uar]y¹⁸⁷

Vor Rath und Gricht.–¹⁸⁸

Nach Erdaurung der Löbl[iche]n Zünfften Mehren,
ist obiges Gesetz, folgender Maßen erläutheret, und
geänderet worden, wie folgt –

¹⁸⁷ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.023: Ratsprotokoll 23, 1730–1734.

¹⁸⁸ Vgl. StAC, Z 2.1: Ao. 1729, den 17ten 9bris, vor Rath und Gricht, S. 106.

1o.) Jst das Gesetz des Practicierens gänzlich be-
stätthet worden, Jedoch daß Elteren die Kinder,
und Kinder die Elteren, wie auch Geschwöster-
te[,] so eines von dem anderen angeredt worden
wäre[,] nicht schuldig seyn sollen, ein anderen
anzugeben, wohl aber solle Einer, Bey seinem
Eydt schuldig seyn nachzuforschen, ob die An-
redung oder recommendation, von Jhnen selb-
sten, oder von Jemand anderst harkommen thüe
[sic!], in solchem Fahl so solle Einer die Per-
sohn, an seiner Behörde Lauth auf sich habendem
Eydt, anzugeben schuldig seyn.

2o.) Die gemachte Provision wegen den Weibsbil-
dieren, wird Lauth außschreiben approbirt,
benantlichen; daß auch den Weibsbilderen ver-
botten seyn solle, Jemandem umb seine Stimm
anzureden, und so Sie solches übersehen, und
übertreten würden, an Ehr und Guth, nach
erkantnus einer wohlweisen Oberkeit, und Be-
schaffenheit des Fehlers, und der Persohn, ab-
gestrafft werden.–¹⁸⁹

[S.] 161

Auszüge aus dem Protocoll des Grossen Stadt Raths

[Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]

Anno 1650. den 15. Octobris¹⁹⁰

Vor Herren Burgermeister[,] Klein und Großen Rät-
then

Es ist uff diesen tag der Rahtsbesatzung, erklärt
worden, und d[a]s vor klein und großen Rächt[en] we-
gen ob ein Vatter und sein Sohn[,] Jt[em] ein Schwä-
cher und sein Tochttermann, nebend ein anderen im
kleinen Raht sitzen, und gezogen werden mögendt,
d[a]s Namlich der eine wol im Raht[,] der ander im
Gricht sein mögent, aber im kleinen Raht möge d[a]ß
nit bestan, sonder sollent nit in den kleinen Raht ne-
bent ein anderen genommen werden mögen, weil[en]
dasselbsten die Appelatz[en] als d[a]s letste mit [?]
Urteilen, fallendt und gegeben werdent, und diß ist
geschehen wegen einer über der gleich[en] dißmals
für gefalenen Ursach[en].

¹⁸⁹ Vgl. StAC, Z 4: Ordnung (nur zu Punkt 2), S. 88.

¹⁹⁰ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.006: Ratsprotokoll 6, 1650–1653.

[Erneuertes Verbot zu naher Verwandtschaftsbeziehungen im Kleinen Rat]

Anno 1668. d[en] 6. S[eptem]br[is]¹⁹¹

Vor Herren Bürgermeisteren, Klein und großen Räten

ist obige ordnung Zuhalten widerumb confirmiert und bestättet worden, mit dißem Zusatz[,] d[a]s es ein gleich[en] Verstandt haben solle wegen zweyen Brüdern.

[Verhalten der Verwandtschaft bei Ämterwahlen]

Anno 1650. d[en] 10[.] 9bris.¹⁹²

Uff dato ist wegen der Gebetnen oder Ungebetnen Embtern Volgende erklärung beschech[en:] D[a]ß Namlich betreffende der Ungebetnen Embtern halber, mög ein jeder uff seine Verwandt[en] oder andere Rahten, und welcher dann 3 Stimmen bekhombt, solle dieselbe Verwandtschafft abstan, mit einem [?]¹⁹³[,] aber dann im Zellen solle der abtrettnen Verwandt[en] Stimmen nit gezelt werd[en], sonder nur der Jenig[en,] so in der Stuben verbleibend, bey welchem mehr den Stimmen es bewenden solle.

[S.] 162

Betreffend aber die gebettnen Embter halb[en] ist erklärt[,] d[a]ß nachdeme einer oder der ander umb ein Ampt[,] umb welches er will, gebetten hatt[,] so dann sollen derselben Verwandten angendts abzestan (wann er gleich keine stimmen hatt) schuldig sein, wo dann, von den in der Rahtstuben bleibend[en], uff einen d[a]s mehr fällt, darbey soll es bewenden, und solches mehr gelten.

[Zulassung der Elfer zu Ämtern]

Anno 1662. den 11. 9bris.¹⁹⁴

Seindt die Mehren der Ehre[amen] Zünften [sic!] zusammen trag[en], bethreffende[,] ob ein Eyllffer, auch umb ein betten Ampt anhalt[en], und daßelbige bedienen möge. Und es scheint sich auß dene Mehren[,] daß die Jenigen[,] so im Rath, Stadt[-], und Profekten gricht seindt, kein betten Ampt sollend bedienen, außert dießes Laßt man es allen Eyllffern frey. Eß soll

¹⁹¹ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.009: Ratsprotokoll 9, 1665–1671.

¹⁹² Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.006: Ratsprotokoll 6, 1650–1653.

¹⁹³ Die zwei Worte sind aufgrund einer Überschreibung nicht sicher zu lesen.

¹⁹⁴ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.008: Ratsprotokoll 8, 1659–1664.

auch kein Stubenknecht, Stadtdiener, oder Leufer zu einem Eyllffer erwelt werden.–

[Zunftzwang für 19-Jährige]

Anno 1674. den 6. 9bris.

Vor Klein und Großen Räten.¹⁹⁵

Jst auch ein Discours gehalten worden, aldieweilen sich viel Bürgersöhne befind[en], so bey Jhrem Mannlich[en] alter, und aber nit Zünfftig, ob man sie solle darzu halten, die Zünfft[en] anzenemen, oder nit[en].– Hier über ist abgerath[en] und d[a]ß Mehren worden, daß alle die Jenigen Söhne[,] so ihr Mannlich Alter erreicht, namlich 19 Jahr, sollen schuldig, und pflichtig sein[,] die Zunft anzenemen, auch Zug und Wachten persönlich zu verrichten.–

Gleiches zethun (vorbehalten die Zunft anzenemen¹⁹⁶) sollen die Hindersäßen Söhne, auch verbunden sein.–

[Verhalten der Verwandtschaft bei Wahlen der Dreier]

Anno 1681. a[di] 18[.] S[eptem]bris.¹⁹⁷

Jst abgerathen und beschloßen, daß hinfüro[,] was die erwellung der dreyer zu einem Oberen Zunftm[eiste]r, auch Besazung deß Statt- und Prouectengrichts Beschicht[,] alleß unparteyisch

[S.] 163

hargange, und wan einer in die Wahl kompt, und drey stimmen hath, so sollen alß dann deßen Verwandten, was zum driten [Grad] und nächer ist[,] abtreten, alß wie eß auff den Zünften bey erwellung[en] der Eyllffer auch beschicht.

[Diverses: Verwandtschaft, Vergabe von Ämtern, Zunftwechsel]

Anno 1691. den 29ten 8bris.¹⁹⁸

Hat der Herr Oberist Zunfft[meste]r Otto Schuarz im Nammen Löbl[icher] Statt angezeigt, weilen wägen ab stehenß der verwandtschafft halber vil spänigkeiten sich Eraiigen, Jedeme sollcheß manchmahl auff ein Manier, manchmahl auff die ander Manier erklärt und auß gelegt würdt, daß sollcheß möchte Erleutereth werden: wie mann abstehen solle etc.

¹⁹⁵ Der entsprechende Band der Ratsprotokolle fehlt.

¹⁹⁶ Durch Überschreibung nicht sicher lesbar.

¹⁹⁷ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.012: Ratsprotokoll 12, 1680–1686.

¹⁹⁸ Nicht enthalten in StAC, AB III/P 01.014: Ratsprotokoll 14, 1689–1692.

Daß alle bettene Ämpter, sonderlich die Jenigen, die eine Zeit haro vor Gricht und Raht Erwellth worden, lauth den alten Bräuchen künfftig vor klein und Großen räthen sollen Erwellth werden.

Hat H. Z[un]fft[meiste]r Andreaß Finer angehalten[,] d[a]ß[,] weilen er auß bedenckhlich[en] Ursache[n] willens[,] eine Löbl[iche] Zunnfft von Pfisteren auffzugeben, und dißfahlß von einer löbl[ichen] Zunnfft von Pfisteren Jhme auffgelegt worden, solches vor Rath und Gricht zu bringen, und vor selbig[en] hierumb anzuhalten, daß er hiermith hierumb wolle angehalten haben, mit Bitte[,] Jhm zue Erlaßen,

Jst hierüber ordiniert und Erkenth: Würdt dem H. Z[un]fft[meiste]r Andriß Finer gestattet[,] die Pfisterzunnfft zue begeben, und ein andere Zunnfft nach Be lieben anzunehmen, Jedoch soll künfftig ein orden[t]licheß Gesetz diß fahlß stabiliert werden. Hierwider haben die Herren Vorgesetzten einer Löbl[ichen] Zunft von Pfisteren begärth, daß man protocollieren Solle, daß diße Er laßung Jhnen Zwahren wohl gefalle, weilen solche an Statt, Rath[en] und Gricht vor klein und Großen Räthen, Jedoch daß solche Jhrem Zunftbuech [sic!] ohne nachtheil sein und bleiben solle etc.

[S.] 164

**[Wahl Oberzunftmeister und Besetzung Stadt- und Profektengerichte]
1835[,] den 21ten September**

Vor

Rath und Gericht¹⁹⁹

Als es an dem leztjährigen Wahltag vom 7ten November 1834, um die Vorschläge zur Wahl der Amts Oberzunftmeister und die Besetzung des Stadt- und Profekten-Gerichts zu thun war, wurde von S[eine]r W[eisheit,] dem Herrn Amts Bürgermeister bemerkt, daß in Ansehung der Frage, ob diese Wahlen der alten oder der neugewählten Obrigkeit zustehen, abweichende Ansichten und Übungen obwalten. Eines theils sey durch Rathserkenntniß vom 9. Nov[ember] 1827. entschieden worden, daß alle Wahlen von der neugewählten Obrigkeit vorzunehmen seyen, andernseits aber sey durch Beschluß des großen Stadtraths vom 11. Nov[ember] 1831. verfügt worden, daß die austretenden Oberzunftmeister bis zum Eid-

schwur in ihren Stellen und Functionen ver bleiben sollen, worinn einestheils ein Widerspruch mit der obigen Rathserkenntniß, andernseits eine Lücke in Betreff aller übrigen Rathsglieder sich darbegebe.–

In Folge deßen war damals eine Commission ernannt worden, um eine feste und vollständige Ordnung hierüber zu bearbeiten, welche der weiteren Berathung E[iner] W[ohl] W[eisen] Obrigkeit und der endlichen Genehmigung E[ines] H[ohen] u[nd] W[ohl] W[eisen] Großen Stadtrathes unterlegt werden sollen.–

Von den nach dem Hinschied des seel[igen] Herrn Stadtmann Jenny noch übriggebliebenen Mitgliedern dieser Commission wurde nun heute ein ausführlicher und motivirter Vorschlag hierüber eingereicht, welcher mit Abänderung eines einzigen Punkts wegen des Sitzes des Bürgermeisters, angenommen und demnach auf Genehmigung E[ines] H[ohen] u[nd] W[ohl] W[eisen] Großen Stadtraths folgendes erkennt wurde:

Da in Bezug auf den Amtswechsel der alten und ungewählten Obrigkeit an der jährlichen Besetzung wegen der obrigkeitlichen Functionen an den Wahltagen bisher abweichende Ansichten und Übungen obgewaltet haben, so ist, um alle solche Zweifel zu heben, folgende in den Fundamental-Gesetzen begründete feste und deutliche Ordnung festgesetzt worden, wie es hinfüro gehalten

[S.] 165

werden solle.–

Die alte Obrigkeit und alle einzelnen Beamten, bleiben in jeder Beziehung (nur mit Ausnahme der Wahlen) in ihren obrigkeitlichen und amt lichen Functionen bis zu dem Augenblick[,] wo die ungewählte Obrigkeit den Eid empfangen hat.–

So wie hingegen die Wahl des Rathsherren, der Hohen Ämter und des Amts Oberzunftmeisters durch den neugewählten Großen Rath geschehen, so sollen auch die dem Kleinen Stadtrath oder Rath und Gericht zu stehenden Wahlen durch die neugewählte und nicht, wie es zuweilen geübt wurde, durch die alte Obrigkeit geschehen.–

Demnach soll bey der Rathsherren Wahl jedem neugewählten Rathsherren sogleich sein Sitz als solcher angewiesen, und nach beendigter Rathsherrenwahl das neugewählte Collegium der Rathsherren nebst den noch im Amt stehenden Oberzunftmeistern die Vorschläge zu der Wahl der neuen Amts oberzunftmeister zu machen haben.–

¹⁹⁹ Enthalten in StAC, AB III/P 01.060: Sitzung Rat und Gericht, 21.9.1835, S. 275–277, Nr. 583.

Bey der Wahl der Hohen Ämter soll jedem neu gewählten Beamten auch sogleich der ihm gebührende Ehrensitz angewiesen werden, mit Ausnahme des neu gewählten Amts Bürgermeisters[,] welcher den zweyten Sitz einnimmt, zumal der austretende Bürgermeister nebst dem Präsidium auch den ersten Platz bis nach geleistetem Eidschwur behält.–

Sogleich nach erfolgter Wahl des Amts Oberzunftmeisters wird auch diesem seinen neuer Ehrensitz angewiesen, und zugleich haben auch die neuen Amts Oberzunftmeister, welche bis dahin noch ihre vorigen Sitze behalten hatten, ihre neuen Plätze einzunehmen.–

Die Besetzung des Stadt- und Profektengerichts wird alsdann von dem nun vollständig neu gewählten Kleinen Rath vorgenommen, und eben so wird so dann auch Rath und Gericht in der neuen Gestaltung und Rangsordnung [sic!] zu

[S.] 166

der Wahl der Oeconomie-Commission einberufen, wobey jedoch, wenn in dieser Sitzung noch andere dringende Geschäfte von administrativer Natur zu verhandeln wären, die Neugewählten[,] welche noch nicht als Mitglieder des Raths oder Gerichts beeidigt sind, auszutreten haben.–

5.3 Die Taxordnung von 1638

5.3.1 Beschreibung

Der zweite Band der Sammlung von Schriften der Schmiedezunft trägt die Signatur «Z 45.2». Veraltet sind die Signaturen «Z 5.31» und «CB III/Z 45.2». Auf dem Rückenschild steht: «Schriften-Sammlung von Löbl. Schmidzunft 2ter Band von 1610 bis 1650.». Der schlichte Pappband hat das Format 35 x 22.5 x 11 cm, die Seiten der Taxordnung von 1638 messen 33 x 21.5 cm. Der Sammelband umfasst 1063 Seiten mit 191 Dokumenten sowie ein nicht paginiertes handschriftliches Register. Das Dokument Nr. 173 ist die Taxordnung von 1645 (S. 817–826), welche durch die frühere von 1638 (S. 827–830) ergänzt wird. Die beiden Verordnungen stammen von unterschiedlichen Schreibern. Die Handschrift der Taxordnung von 1638 ist zeitgenössisch.

5.3.2 Transkription

[S. 827]

A[nn]o. 1638 Adi 2 9bris

Jst von Herren Burgermeister[,] Raht Vnd Gricht alhie der Statt Chur, in betrachtung nun mehr von den gnaden Gottes die Victualien, in einem Zimlich[en] Vnd leidenlichen Preiß, sich befinden thuendt, dem allgemeinen wesen [am Rand ergänzt: «nit nur allein»] Zum besten, damit aller handt Negotien, sonder auch die Handtwercchs [über der Zeile ergänzt: «leüt»] mit irer Arbeit, Vnd belohnung, in einem billich- vnd leidenlichen schrott²⁰⁰ dahar farendt, Nach Vnd gerecht werdent, Nach folgende ordnung gestelt, vnd also biß vff ferner guet bedunckhen, einer Ersammen Oberkheit, zehalten Veranlasset worden,

Volgt erstlich der Tax deß Kűeffer Handtwercchs.

Jt[em] für einen Zuber neuer lărchen [über der Zeile ergänzt: «wein»] faß oder Püttenden, ist ihnen taxiret, da sy dz Holz Vnd alles dar Zue harthuendt, namlichen fl. 1[,] was aber eyches ist Baz. 17, wo aber man ihnen dz Holz dar Zue gibt, ist ihnen für ir macherlon geschärfft, Vom Zuber Krz. 30. Betreffend aber der Reiff soll ihnen für ein Püttli Reiff bezalt werden Krz. 12[,] Jt[em] für die Faßreiff, waß 6 Züber vnd drob halt Zue Krz. 3. Was aber drunder ist, soll Zue K. 2 für yeden reiff bezalt werden, Jt[em] für ire taglön, für Speiß vnd lohn, für ieden ganzen tag Krz. 48. Anlangend Dann Kar²⁰¹, Vnd bandt²⁰² sollent sie sich ebenmessig der gebür Vnd billigkheit beflisen, Betreffend aber deß Hăpffes Halber, so fer dem Kűeffer den Hăpff gelassen würt, vnd der selb guet ist, soll er dem buwherren für yede guete gelten Vol, ein Halb maß Brenten wein geben, wann aber der Buw Herr den Hăpff lieber selbst behalten welte, soll dem Kűeffer für iede gelten Voll K. 12 bezalt werden, yedoch soll es alzeit in deß Buwherren wahl stehn, den Hăpff selbst zebehalten, oder dem Kűeffer oberzelter massen Zlassen.

²⁰⁰ Brauch, Norm, Stand.

²⁰¹ Hölzernes Gefäß (Trog, Eimer).

²⁰² Dünnes Band aus Weiden, womit die hölzernen Fassreifen umwickelt wurden.

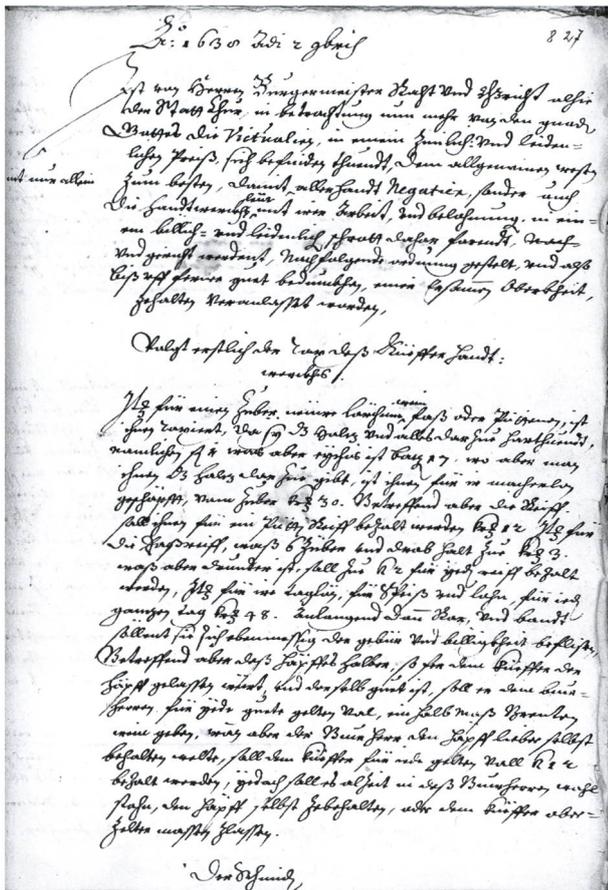


Abb. 13: Erste Seite der Taxordnung von 1638. (StAC, Z 45.2, S. 827)

Der Schmid

[S. 828]
 Item anlangend die Hueffschmid, dz Alldieweilen man nit allein ein fleissige erdurgung, in etlich alten rechenbüecheren gethan, in waß schrot²⁰³ sy schmid Vor Jaren dahar gefahren, mit irer Arbeit, sonderen auch etwelche der Meistern an iezo vor vnß erfordert, Vnd Zue red gestelt, Vnd Über dz selbige (in ansehung der thürj des eyssens Vnd Kalß) kein Vnbezimbenheit, in iren sachen befunden, Also dz mann ihnen in betrachtung deß selben Zue diser Zeit, kein abbruch, an irer Arbeit thuen können, doch allweg mit Vorbehalt ins künfftige yr nach beschaffenheit der sachen, Zue Moderieren, oder nit ./.

Schneider

Item den Schneideren, so einen vff der Stör Arbeitend, ist nebens der Speiß für ir belohnung taxiret,

²⁰³ Brauch, Norm, Stand.

einem Meister K. 10[,] einem guten Knecht, oder Gsellen K. 7 vnd den lehr Bueben K. 3 für yeden tag. Item von einem wullinen suberen Kleidt glat ohne schnür vß gemacht Baz. 25. Waß aber von schmal len Zeüg, Alß Sargeta vnd vnd dergleichen wahr, die weiles mehr Arbeit brucht, Also glat vß gemacht Baz. 28, Jt[em] für ein wullinen oder Sumer Mantel[,] der gestepet würt[,] Baz. 18[,] aber Sumer Mantel[,] so nit gestepet[,] Bz. 14[.] Waß aber die Alimodischen faß nacht Hosen belangt, last man sich ein ieden mit dem schneider Vergleichen, Waß aber wie oben berüret von manen Kleider, so nit zue ganzen Kleideren gemacht würt[,] ist abgetheilt für ein wamiß fl. 1[,] für ein Par Hossen K. 30 vnd von strümpffen mit sich gneit K. 10[,] waß aber nit mit sich gneit K 8.

Waß aber die weiber Kleider anlangen thuet, All die weilen wegen vile der vnderschiedlichen Sorten, nit wol möglich[,] yed es absonderlich Zue taxiren, so söllent die Meister obligiret sein, sich mit denselben, obigem schrot, der Mannen Kleideren nach, billichster massen, yederzeit, Zerichten.

[S. 829]

Schuemacher

Jt[em] den Schuemachern, so einem vff der Stör arbeitend, ist für ein gmein Suber doblet Par Schuech taxiret K. 6[,] für 1 Par einfach K. 4, wann aber vil Kinder schülj gemacht wurdent, sollent sy sich der gebür gmäß, mit denselben Zerichten schuldig sein[.] Anlangent aber die Jenigen Schuech, so sy einem in iren Hüßere machent, daz Zue man ihnen alles leder geit, ist für ir lon von einem dobleten Par taxiret K. 14 vnd für ein einfach K. 9[.] Vnd mit den Kinden schüel sollent sie sich [über der Zeile ergänzt: «ye»] nach beschaffenheit den grossen nach richten, Vnd sich der billigkeit bequemen. Anlangent aber dz läder breiten, ist ihnen von einer oxenhaut K. 20, von einer Kuehaut K. 16, von meß²⁰⁴ oder sonst klein ein Hütjl, auch obigem schrot nach, nach grösse derselben, von einem Kalbfel K. 4.

Redermacher

Von einem nüwen Straßrad Bz. 18[,] von einem gemeinen Rad Bz. 16[,] von einer diexlen K. 20[,] von einer Lanquart²⁰⁵ K. 16, Jt[em] von einem Kipffgstel K. 24[.]

²⁰⁴ «Mäs(s)li» = ein Trockenmass für Früchte. Hier ist Leder von der Grösse eines «Mäs(s)lis» gemeint.
²⁰⁵ Es ist wohl die Langwied gemeint, das Verbindungsstück zwischen Vorder- und Hintergestell eines Wagens.

von einer Ax K. 20[,] von einer Kipffen K. 3, betreffend Furckhen vnd Hanen, sollent sie sich auch aller billigkheit gmäß verhalten.

Gerber

Jn betreffend die gerber, in betrachtung der Zeüg [über der Zeile ergänzt: «oder die Materij»] in hochem gelt, laut ingenomner information, ist ihnen von einer schwären Oxenhaut taxiret Bz. 18. von einer Zil igen oxenhaut fl. 1, von einer guten Kuehaut K. 48[,] von einem Kalb fel K. 8. Waß aber dz gäl anlanget, alldieweilen dz fischmalz in sehr hochem Preiß, sollent sy sich aller möglichst der billigkeit bequemen.

[Zimmerleute und Maurer]

Jt[em] den Zimerleüten Vnd Mureren ist Zum tag taxiret Biß vff nech künfftige Licht maß iedem K. 28.

Glasseren

Jst taxiret für ein neue scheiben, in dz Bley Zelegen, für hornaffen, bley vnd schiben namlich D. 8[.]

Vnd für ein schiben sonst in Zue sezen flickhens weiß D. 5[.]

[S. 830]

[Schreiner, Schlosser, Kupferschmiede, Kannengiesser]

Jtem anlangendt Schreiner, Schlosser, Kupfferschmid, kanen giesser, vnd andere, Alldieweilen der selben Arbeit, in souil vnd mancherlej Sorten, der Arbeit, von Klein vnd grossen besteht, also dz man ihnen solchen ir Arbeit, schwärlich vß ein anderen läste, vnd taxiren können, ist nit desto weniger ordiniert, vnd soll hiemit aller ernstlicher massen, verschaffet sein, sich mit aller irer Arbeit, obigem anderer Handtwerkhs lüten [am Rand ergänzt: «taxirtem»] schrott nach, aller billigkheit gmäß, Zerichten vnd halten, in massen, dz sich ab denselben Keine Klegten eräugent, sonst werdt meine g[nädigen] Herren ihnen hiemit vorbehalten haben, anderer gestalt, Zeuer fahren. Damit die billigkheit, allerseits ire statt, vnd Plaz haben möge ./.

Haüw masser

Das All die weilen, der Jacob Mäder solches Haüw wegen, selbst nit mer versechen will, so solle nach einem anderen, der ein burger vnd nit ein Hinder säß[,] seige getrachtet werden, deme für a[n]hin für

dz wegen vnd tragen für ieden wüsch ein schilli[n]g Zur belohnung solle gegeben werden, mit disem Klaren anhang, dz[,] welcher sein erkhaufftes Haüw, oder Embd, selbst tregen welte, dz ein solches Zue gelassen seige, vnd der Haüw messer soll nit desto weniger schuldig sein, es ime vmb D. 6 Zewegen.

[Müller]

Den Mülleren soll fürohin genzlichen Verbotten abgestrickht sein, einicher lej Sortten Korn, vff den wider Verkhauff, vff Zekhauffen, vnd welcher solches mehr über sechen wurde, solle nach erkhanthus einer Ers[amen] oberkheit, abgebuesset werden.

Schmalz vnd anderer für Khauff

Jt[em] der für Kauff in vnsrer Statt, es seige Schmalz oder andere[,] welcher Sorten Victualien dz were, ohne einichen vorbe halt, in Crafft fil faltig deß wegen ergangenen Decreeten, solle menigkhlichem[,] er seige burger, oder Hinderseß, bey Klein, oder grossen, Verbotten sein, vnd welcher, oder welche solches Mandat ferners über sechen wurdent, die sollent nach erkhanthus vnd guet bedunckhen einer Ersammen oberkei[t] abgebuesset werden ohne gnad, darnach sich menig klich Zeuer halten wüsse.

5.4 Die Taxordnung von 1656

5.4.1 Beschreibung

Unter der Signatur «A I/1.58.10» sind zwei Dokumente abgelegt. Einem Exemplar der Taxordnung von 1645 wurde der Entwurf der Taxordnung von 1656 beigelegt. Auf der Rückseite steht als Rückvermerk «Ernewerter Tax der Handtwerckeren den 7 July Ao. 56 – N. 17 –». Die beiden Verordnungen stammen von unterschiedlichen Schreibern und sind nach der Handschrift zeitgenössisch.

5.4.2 Transkription

A[nn]o [16]56. den 7ten Julij Ernüwerter Tax

Küeffler.

dem Meister täglich	kr.	32
dem Knecht	kr.	28
dem Lehrknaben	kr.	20

1 Zopf band ²⁰⁶	kr.	9
der rest bleibt by dem Alten		
für ein gelten Hepf	kr.	10
Ryß faß zw[ischen] 6. vnd 7. Centner	kr.	52
Schmidten.		
Verbleibt by dem Alten.		
Schlosseren.		
Verbleibt by dem Alten.		
Schreiner.		
dem M[eiste]r täglich	kr.	36
dem Gselln	kr.	32
den Lehr knaben	kr.	24
Einfach Licht futter Vnd-Rammen		
zu 2 flüglen	kr.	40
doplet Lichtfuter	kr.	[fehlt]
[auf einer anderen Seite ergänzt: «die Rammen dazu so sie aber k[l]ein, sollen sich der bscheidenheit befeisen.»]		
Lenen stuel Nuß- oder Krieß[holz]	kr. bz.	16
Ein facher Lenenstul	kr.	32
dennen Lehnen stul	kr.	36
einfach Lenj Stüelj	kr.	20
Sandt trog 7 schu lang	f. 1	kr. 4
Bawtrog	f. 1	
groß gwelbten Thodten baum	f. 1	[kr.] 20
glater Baum	f. 1	bz. -
klein beumli V[n]der 10 Jahrf.		bz. 8
Traubentretten	f. 1	[kr.] 36
Kupferschmidt.		
Verbleibt by dem Alten.		
Kannen giesser, Vnd Satler.		
Bleibt by dem Alten.		
Schnider.		
Einem M[eiste]r auff der Stör	kr.	10
dem Knecht	kr.	7
Lehrknaben	kr.	3

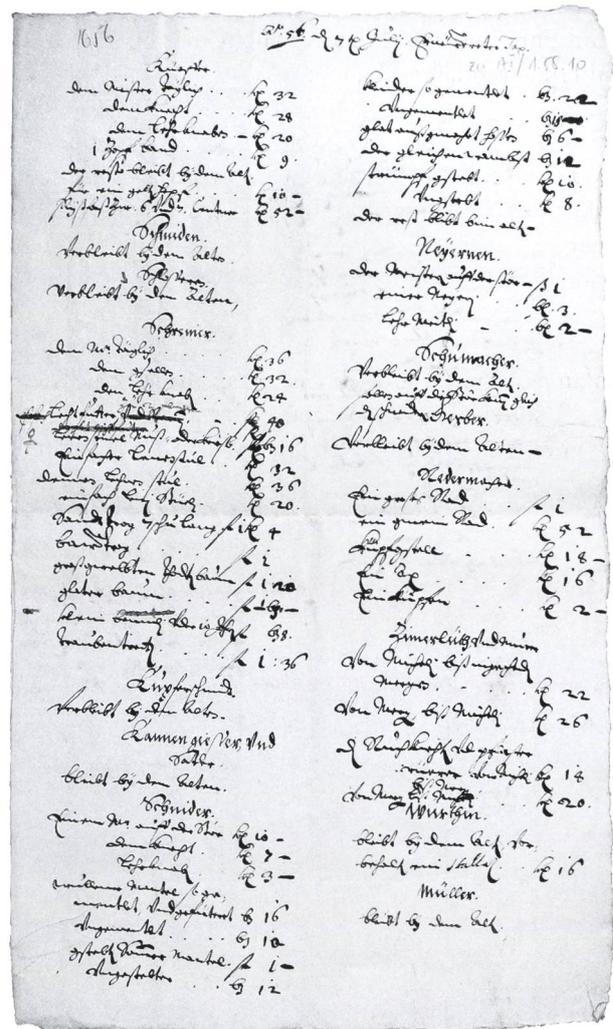


Abb. 14: Erste Seite des Entwurfs der Taxordnung von 1656. (StAC, A I/1.58.10)

Wollener Mantel so gementlet ²⁰⁷ ,		
Vnd gefüteret	bz.	16
Vngementlet	bz.	10
Gestebten Sommer Mantel	f.	1
Vngestebten	bz.	12
Kleider so gementlet	bz.	22
Vngementlet	bz.	18
glat außgmachtet Hossen	bz.	6
der gleichen wambst	bz.	12
strümpf gstebt	kr.	10
Vngstebt	kr.	8
Der rest blibt bim alten.		

²⁰⁶ Dünnes Band aus Weiden, womit die hölzernen Fassreifen umwickelt wurden.

²⁰⁷ Sinn unklar. Kommt das Wort von «Mandeln» gleich mangeln, glatt machen?

Neyernen.		
Der Meister auff der stöß.	ß.	1
einer Neyerin	b. ²⁰⁸	3
Lehr meitli	b. ²⁰⁹	2

Schumacher.

Verbleibt by dem Alten.
Sollen auff die Stör kommen glich den schneidern.

Gerber.

Verbleibt by dem Alten.

Redermacher.		
Ein großes Rad	f.	1
ein gmein Rad	kr.	52
Küpfgstell	kr.	18
Ein Ax	kr.	16
Ein Küpfen	kr.	2

Zimerlüth Vnd Murer		
Von Mich[a]eli biß ingehend Merzen	kr.	22
Von Merzen bis Mich[a]eli den Ruchknechten Vnd pflaster rüerer Von Mich[a]eli biß Merzen	kr.	26
Von Merzen biß Mich[a]eli	kr.	18
	kr.	20

Wurthen.

bleibt by dem Alten, vorbehalten
ein Stallen [?]

kr. 16

Müller.

bleibt by dem Alten.

Schmalzlüth

blibt by dem Alten.

Führleuth

bleibt by dem Alten.

Glaser

bleibt by dem Alten.

Seileren		
bleibt by dem Alten, Vorbehalten die grosen Zauffzug [?] Vnd Hew Seiler die kringen	kr.	14
die Ballen sailer die kringen	kr.	15

²⁰⁸ Gemeint sind Bluzger.

²⁰⁹ Gemeint sind Bluzger.

Mezger

bleibt by dem Alten mit diser Erklärung, [ein Wort nicht lesbar] sie sich disen Tax, vnd der schazung[,] so von Zeitt Zu Zeitt von einem H. Stadta[mmann] beschehen würdt, nicht nachkommen würden, so würdt man einer Ehre[amen] Bürgerschafft [am Rand: «dise Clausula soll in genere hin Zu gesetzt werden –»] frey lassen Jedem nach seiner gelegenheit Zu mezgen vnd sich mit fleisch Zu versehen. Wie auch will man gleichen Verstand haben, by allen Handswerkhs Leüthen, welche dises Tax Vber schreiten wurden, solche ihre Handwerk den Burgeren frey Zu lassen, Vnd anderwerts sich her sich Zu bedinen.

Krömer, Duchleüth, Vnd Apothethter [sic!].

bleibt by dem Alten.–

Fuhrleuth.			
Mal Akher groser pflug zu bawen sampt einen Hawer	f. 1	[kr.]	36
klein pflug ohn Hawer			bz. [fehlt]

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellenverzeichnis

Stadtarchiv Chur (StAC)

- A I/1.58.10: Churer Handwerksbranchen werden für verschiedene Arbeiten und Produkte die Preise und Löhne festgesetzt, 1645–1656.
- A II/2.0263: Verhöre wegen Verdachts auf Verstoss gegen das Gesetz wider das Praktizieren bei den Wahlen auf der Schuhmacherzunft, 17.–31.10.1733.
- A II/2.0320: Landvogt und Zunftmeister Martin Walthier lässt durch den Amtsbürgermeister Schwartz anzeigen, dass ihn Ursula Pfeffer aufgefordert habe, bei der nächsten Bürgermeisterwahl für Bundespräsident Pestalozzi zu stimmen, 3.11.1742.
- A II/2.0411: Verhöre wegen der Wahlen auf der Pfisterzunft, bei denen Leutnant Canobi(a), sich mit seinem Schwiegersohn Daniel Heim abgesprochen haben soll, 14.–20.8.1759.
- A II/2.0769: Verhöre auf Anzeige von Martin Bawier, dass bei der Wahl seines Vaters, Johann Baptista Bawier älter, auf der Pfisterzunft Verleumdungen über ihn ausgestreut worden seien, 9.–20.11.1786.
- AB III/P 01.003: Ratsprotokoll 3, 1582–1630.
- AB III/P 01.004: Ratsprotokoll 4, 1630–1641.
- AB III/P 01.005: Ratsprotokoll 5, 1641–1650.
- AB III/P 01.006: Ratsprotokoll 6, 1650–1653.
- AB III/P 01.007: Ratsprotokoll 7, 1656–1658.
- AB III/P 01.008: Ratsprotokoll 8, 1659–1664.
- AB III/P 01.009: Ratsprotokoll 9, 1665–1671.
- AB III/P 01.012: Ratsprotokoll 12, 1680–1686.
- AB III/P 01.014: Ratsprotokoll 14, 1689–1692.
- AB III/P 01.022: Ratsprotokoll 22, 1723–1730.
- AB III/P 01.023: Ratsprotokoll 23, 1730–1734.
- AB III/P 01.028: Ratsprotokoll 28, 1755–1759.
- AB III/P 01.060: Ratsprotokoll, 1835.
- AB III/P 02.01: Protokoll Grosser Rat, 1738–1793.
- AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730.
- AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johan Lutzi Cadenas 1760, 951–1798.
- AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, 1465–1840.
- AB III/V 10.01: Ordnungen, 1630–1784.
- AB III/V 22.01: Tax der Tagelöhner in Chur, 1779.
- E 0797.001: Neugestaltung Martinsturm: Foto Zustand vor 1889 (Ansicht Südwest), Foto von Carl Lang 1887.
- G I/1.0004.190: «Prospect der Stadt Chur in Bündten» von Johann Jacob Aschmann, um 1780.
- N 179.198: Taxe der Tagelöhner, 1803–1804.
- RA 1749.108: Memoriale der Pfisterzunft wegen Taxen und Löhnen, 10.2.1749.
- RA 1756.011: Projekt eines Ämtertarifes für die Stadt Chur, 1754–1756.
- Z 2.1: Protokoll der Rebleutezunft, 1719–1752.
- Z 4: Zunftbuch der Schmiedezunft, 1581–1804.
- Z 8.1: Protokoll Schneiderzunft, 1711–1761.
- Z 10: Zunftbuch der Pfisterzunft, 1581–1761.
- Z 12.2: Protokoll Pfisterzunft, 1708–1756.
- Z 13.1: Schriftensammlung Pfisterzunft, 1633–1830.
- Z 22.2: Protokoll Schuhmacherzunft, 1728–1743.
- Z 36.1: Protokoll Schmiedezunft, 1728–1775.
- Z 45.1: Schriftensammlung der Schmiedezunft 1, 1420–1609.
- Z 45.2: Schriftensammlung der Schmiedezunft 2, 1610–1650.
- Z 45.5: Schriftensammlung der Schmiedezunft 5, 1681–1696.
- Z 46.1: Stadtsachen, 1660–1740.
- Z 47: Stadttammannbuch, Erkenntnisse die Metzger und Pfister betreffend, 1630–1798.
- Z 48.1a: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben, und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771, 1762–1771.
- Z 48.1b: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschrieben und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtschreiber Fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771, 1762–1771.

- Z 51.1: Protokoll Streitigkeiten in Handwerks- sachen, 1720–1751.
- Z 54: Stadt und Landesschriften, sog. Zizerser Band, 1465–1820.
- Z 56.4: Druckschriften-Sammlung, 1800–1809.
- Z 58, Jahrgang 1728: Zunftmehren, 1728.
- Z 58, Jahrgang 1756: Zunftmehren, 1756.

6.2 Literaturverzeichnis

6.2.1 Literatur vor 1800

- Der Statt Basel Tax-Ordnung, o. O. [Basel]: Johann Jacob Genath 1646.
- Conventions-Schrift, Chur: o. Druckerangabe 1729 (= StAC, Z 55.192. Online verfügbar: http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/8A96TVYTEUJ27LTGKC5Y219M768SBA.pdf).
- Wahrhaftes Factum Tale, und Grundliche Erzehlung der hernachfolgenden Sachen/ So auch zu einicher Refutierung der so genannten Conventions-Schrift dienet/ welche vor kurtzer Zeit heraus kommen/ und zu nothwenigem Vnterricht und wahrhaftten Information deß Passierten aufgesetzt/ und heraus gegeben von dem meisten Theil der Burgerschaft zu Chur, Chur: Andreas Pfeffer 1729 (= StAC, Z 55.195. Online verfügbar: http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/H4EFU9PGS2JCLVFL1LIJ4FPM8EU9KA.pdf).
- Verordnung/ wie sich ein Herr Baumeister/ wie nicht minder die Hand-Wercks-Leuthe/ Reb-knechten und all andere Tagelöhner In der Stadt Chur Verhalten und bezahlt werden sollen; Welche Von Klein u. Gross Rätthen u. auch v. den Zünfften angenommen und bestätigt worden, Chur: Johannes Pfeffer 1732 (Online verfügbar: http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/B78NMR86HUDVQ3C54QGPP8VX3QVNBH.pdf).
- Kurtze und auf die Wahrheit gegründte Beschützung sambtlicher in bekanter Conventions-Schrift unterschribener und Interessierter Herren. Wider die jenigen imputationen so man jhnen durch ein gewüsses ohnuntersribenes Factum Tale jüngsthin wider Rechtlich hat bey messen wollen, o. O.: o. Druckerangabe o. J. (Chur? 1729; = StAC, Z 55.190. Online verfügbar: [\[gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/DYXT-J9YXQJLGDL5ACACUD7VQ23L9HS.pdf\]\(http://aleph.gr.ch/exlibris/aleph/a23_3/apache_media/DYXT-J9YXQJLGDL5ACACUD7VQ23L9HS.pdf\)\).](http://aleph.

</div>
<div data-bbox=)

6.2.2 Literatur nach 1800

- ABEL, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3., neubearb. und erw. Aufl. Hamburg-Berlin 1978,
- BERGER, Hans: Evangelisch Chur – seine Prädikanten, Kirchen und Friedhöfe (Kristallreihe, Heft 14–15), Chur 1978.
- BRÜHLMEIER, Markus: Mehl und Brot, Macht und Geld im Alten Zürich. Zur Kulturgeschichte des Brotes, Zürich 2013.
- Derselbe: Zunftherrschaft. Die Aufgaben der Zünfte, in: Derselbe / Beat Frei: Das Zürcher Zunftwesen, Bd. 2, S. 7–149.
- Derselbe: Zunftrevolution. Der verfassungsrechtliche Rahmen der Zünfte, in: Derselbe / Beat Frei: Das Zürcher Zunftwesen, Bd. 1, S. 13–138.
- BRUGGMANN, Thomas: Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung – Churer Quellen des 15. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 35), Chur 2017.
- COLLENBERG, Adolf: Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797, in: Jahrbuch Historische Gesellschaft Graubünden 129 (1999), S. 1–118.
- DUBLER, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 14), Luzern-Stuttgart 1982.
- Dieselbe: Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.
- FURRER, Norbert: Die Bündner Währung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 114 (1984), S. 3–68.
- GERHARD, Hans-Jürgen (Hg.): Löhne im vor- und frühindustriellen Deutschland. Materialien zur Entwicklung von Lohnsätzen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1984.

- GROEBNER, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 3), Konstanz 2000.
- HAUSER, Albert: Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Zürich 1961.
- HEAD, Randolph C.: Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620, Zürich 2001.
- JECKLIN, Fritz (Hg.): Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III. Bünde (Graubünden) 1464–1803, 2 Teile, Basel 1907–1909.
- JECKLIN, Ursula: Niedergang der Zunftherrschaft und Beginn der Gewerbefreiheit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, S. 121–172.
- KELLER, Béatrice: Uhrenrichten in Chur, in: Quellen zur Geschichte des Kantons Graubünden, hg. v. Silvio Färber, Silvio Margadant und Silva Semadini (Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden, Bd. 133), Chur 2003, S. 125–126.
- LANDOLT, Oliver: Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechung, Wahlmanipulation und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Der Geschichtsfreund 160 (2007), S. 219–308.
- MATHIEU, Jon: Die ländliche Gesellschaft, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 11–54.
- MEUTHEN, Erich: Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 9), 2., ergänzte Aufl. München 1984.
- MÖLLER, Helmut: Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Verhalten und Gruppenkultur (Schriften zur Volksforschung, Bd. 3), Berlin 1969.
- MOSCA, Nicola: Das Churer Zunftwesen, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 108 (1978), S. 1–84; 110 (1980), S. 79–165 und 112 (1982), S. 95–172.
- PIETH, Friedrich: Bündnergeschichte, 2., unveränd. Aufl. Chur 1982.
- PLANTA-FÜRSTENAU, P. C. v.: Geld und Geldeswerthe. Historische Untersuchung, in: Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 16 (1886), Beigabe II, S. 1–19.
- POESCHEL, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. 7: Chur und der Kreis der fünf Dörfer (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 20), Basel 1948.
- REITH, Reinhold: Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe 1450–1900 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 151), Stuttgart 1999.
- SCHLÄPPI, Daniel: Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft, in: Peter Hoppe, Daniel Schläppi, Nathalie Büsser und Thomas Meier (Hgg.): Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798) (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 18), Zug 2018, S. 61–85.
- SCHULZ, Knut: Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.
- TARKIAINEN, Tuttu: Die athenische Demokratie (Bibliothek der Alten Welt), Zürich-Stuttgart 1966.
- VALÈR, Michael: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922.
- WENDLER, Ulf: Reform und Weiterentwicklung – Die Churer Zunftverfassung von 1577, in: Jahrbuch Historische Gesellschaft Graubünden 148 (2018), S. 35–77.
- Derselbe: Das Churer Zunftregiment – die städtische Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur, in: Bündner Monatsblatt 2015, S. 28–57.
- WICKI, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9), Luzern-München 1979.
- WINTELER, Jakob: Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1952–1954.

